Steuerrecht für gemeinnützige Träger

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgewählte Gesetzesänderungen 2013/2014

2. Verwaltungsanweisungen

3. Ausgewählte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes und von Finanzgerichten

4. Sonderthemen

1. Ausgewählte Gesetzesänderungen 2013/2014

1.1 Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes (Ehrenamtsstärkungsgesetz)

1.2 Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz (AmtshilfeRLUmsG)

1.1 Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes

vom 21. März 2013, veröffentlicht im BGBl Teil I Nr. 15 am 28. März 2013

Artikelgesetz mit 12 Artikeln

Inkrafttreten der Änderungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten

- **Anlage 1**

Artikel 1:	Änderung der Abgabenordnung (AO)
Artikel 2:	Änderung des Einkommensteuergesetzes
Artikel 3:	Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
Artikel 4:	Änderung des Körperschaftsteuergesetzes
Artikel 5:	Änderung des Gewerbesteuergesetzes
Artikel 6:	Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)
Artikel 7:	Änderung des GmbHG
Artikel 8:	Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 9:	Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 10:	Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung
Artikel 11:	Änderung der Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen
Artikel 12:	Inkrafttreten

Artikel 1
Änderung der Abgabenordnung (§§ 51 – 68 AO)

Ergänzung bzw. Änderung
§ 53 AO („Mildtätige Zwecke“)
§ 55 AO („Selbstlosigkeit“)
§ 58 AO („Steuerlich unschädliche Betätigungen“)
§ 63 AO („Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung“)
§ 67a AO („Sportliche Veranstaltungen“)

Schaffung von zwei neuen Vorschriften
§ 60a AO („Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen“)
§ 62 AO („Rücklagen und Vermögensbildung“)

§ 53 AO „Mildtätige Zwecke“

Eine Körperschaft verfolgt mildtätige Zwecke, wenn sie Personen selbstlos unterstützt, die

Nr. 1 körperlich hilfsbedürftig oder

Nr. 2 **wirtschaftlich hilfsbedürftig** sind.

Für den (vereinfachten) **Nachweis** der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit reicht zukünftig auch der **Leistungsbescheid** für Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung Arbeitssuchende) und dem SGB XII (Sozialhilfe), dem Wohngeldgesetz sowie § 27a Bundesversorgungsgesetz (Kriegsopfer) und § 6a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag) für den Unterstützungszeitraum.

Auf Antrag der Körperschaft ist der Verzicht auf einen Nachweis möglich, wenn aufgrund der besonderen Art der gewährten Unterstützungsleistungen sichergestellt ist, dass nur wirtschaftlich hilfebedürftige Personen in vorgenanntem Sinne unterstützt werden.

Voraussetzung: Bescheid des zuständigen Finanzamtes aufgrund formlosen Antrages,

Bescheid über den Nachweisverzicht verweist auf § 60a AO betreffend des Entfallens der Bindungswirkung bei Änderung der Verhältnisse oder der zutreffenden Rechtsvorschrift.

Umsetzung noch offen – in Frage kommen evtl. Dienste wie Tafeln, Kleiderkammern, Unterstützung von wohnungslosen Menschen.

Inkrafttreten: 1. Januar 2013

§ 55 AO „Selbstlosigkeit“

Verlängerung des Zeitraums der noch zeitnahen Mittelverwendung um ein Jahr.

Demnach muss eine steuerbegünstigte Körperschaft ihre Mittel vorbehaltlich § 62 AO (Rücklagen und Vermögensbildung) spätestens in den auf den Zufluss folgenden **zwei** Kalender- oder Wirtschaftsjahre für die satzungsmäßigen Zwecke verwenden.

Werden Mittel ohne Vorliegen der Voraussetzungen angesammelt, kann das Finanzamt eine angemessene Frist für die Verwendung der Mittel setzen (§ 63 Abs. 4 AO neu).

Inkrafttreten: 1. Januar 2013

Ausnahme: Verweis auf § 62 AO - 1. Januar 2014)

Änderung des § 58 AO („Steuerlich unschädliche Betätigungen“) und Einführung eines § 62 AO („Rücklagen und Vermögensverwendung“)

Die bisher in § 58 Nr. 6 und Nr. 7 AO geregelten **Rücklagenbildungen** sowie die Regelung zur **Vermögensverwendung** in § 58 Nr. 11 und Nr. 12 AO werden künftig im neuen § 62 AO geregelt.

Alle vier genannten Nummern des § 58 AO werden aufgehoben.

=> Überprüfung der Satzung ob evtl. auf § 58 AO (alt) verwiesen wird (gegebenenfalls ändern unter Beachtung der Mustersatzung).

§ 58 Nr. 3 neu: Mittelweitergabe zur Vermögensausstattung

- Überschüsse aus der Vermögensverwaltung (zahlungswirksam),
- Gewinne aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise
- und darüber hinaus 15 % ihrer sonstigen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 zeitnah zu verwendenden Mittel.
- Weitergabe an steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts.
- Übereinstimmung der Satzungszwecke für die aus den Vermögens-erträgen zu verwirklichenden steuerbegünstigten Zwecke.
- Verbot der nochmaligen Weitergabe dieser Mittel durch die Empfängerkörperschaft (Endowmentverbot).

Inkrafttreten: 1. Januar 2014

§ 58 Nr. 10 neu

Die Möglichkeit, Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten bzw. dessen prozentualen Erhalts im Jahr des Zuflusses zu verwenden, schließt die Steuervergünstigung nicht aus (bisher § 58 Nr. 7 b AO).

Der Erwerb mindert aber eine nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 (neu) gebildete Rücklage.

Inkrafttreten: 1. Januar 2014

§ 60 a AO Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen

Neues Verfahren zur Überprüfung der Frage, ob die Satzung einer steuerbegünstigten Körperschaft den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts genügt.

=> die (seit langem genutzte) sog. „**vorläufige Bescheinigung** zur Berechtigung zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen“ wird abgeschafft und durch die in § 60 a AO geregelte „gesonderte Feststellung“ ersetzt.

Die vorläufige Bescheinigung stellte keine Entscheidung über die Steuerbefreiung dar. Die Bescheinigung wurde nach Überprüfung der tatsächlichen Geschäftsführung durch einen Freistellungsbescheid ersetzt.

Neu: Gesonderte Feststellung (beklagbarer Verwaltungsakt)

- auf Antrag der Körperschaft (insbesondere bei Neugründung) oder
- von Amts wegen bei der Veranlagung zur Körperschaftsteuer, wenn bisher noch keine Feststellung erfolgt ist.
- Beseitigung materieller Fehler im Feststellungsbescheid über die Satzungsmäßigkeit mit Wirkung ab dem Kalenderjahr, das auf die Bekanntgabe der Aufhebung der Feststellung folgt.

Inkrafttreten: Am Tag nach der Verkündigung – 29. März 2013

§ 62 AO Rücklagen und Vermögensbildung – Abs. 1

- Nr. 1 Projektrücklage (bisher § 58 Nr. 6 AO)
- Nr. 2 Wiederbeschaffungsrücklage (neu)

  für die beabsichtigte Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern zur Verwirklichung der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke in Höhe der regulären AfA.

  Die Voraussetzungen für eine höhere Rücklage sind nachzuweisen.
- Nr. 3 freie Rücklage (bisher § 58 Nr. 7a AO)

  neu: Nachholung im Rahmen des Höchstbetrages auf **zwei** Jahre verlängert.
- Nr. 4 Rücklage zum Erwerb / prozentualem Erhalt von Gesellschaftsrechten (bisher § 58 Nr. 7b AO).

  Mindert die Höhe der Rücklage nach Nr. 3.

§ 62 AO: Rücklagen und Vermögensbildung – Abs. 2

- Satz 1: Frist zur Bildung nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 Satz 3 AO
  - in den auf den Zufluss folgenden **zwei** Kalender- oder Wirtschaftsjahren.

- Satz 2: Auflösung der Rücklagen nach Abs. 1 unverzüglich nach Wegfall des Grundes für ihre Bildung und Verwendung der frei gewordenen Mittel innerhalb zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren.

Inkrafttreten: 1. Januar 2014

§ 62 AO Rücklagen und Vermögensbildung – Abs. 3

Nicht der zeitnahen Verwendung unterliegen folgende Mittelzuführungen

- Nr. 1 Zuwendungen von Todes wegen, sofern keine Verwendungsauflage vorliegt
- Nr. 2 Zuwendungen zur Vermögensausstattung oder Vermögenserhöhung
- Nr. 3 Zuwendungen aus Spendenaufrufen zur Aufstockung des Vermögens
- Nr. 4 Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören.

Inkrafttreten: 1. Januar 2014

§ 62 AO Rücklagen und Vermögensbildung – Abs. 4

Eine Stiftung kann im Jahr ihrer Errichtung und in den folgenden **drei** Kalenderjahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben nach § 14 AO ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführen.

Inkrafttreten: 1. Januar 2014

§ 63 AO Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung

Abs. 4 Satz 1 wird geändert / ergänzt:

„Hat die Körperschaft ohne Vorliegen der Voraussetzungen Mittel angesammelt, ~~ohne dass die Voraussetzungen des § 58 Nr. 6 und 7 vorliegen~~, kann das Finanzamt ihr eine angemessene Frist für die Verwendung der Mittel setzen.

Inkrafttreten: 29. März 2013

§ 63 Abs. 5 AO Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung

Neu angefügter Absatz:

Zuwendungsbestätigungen von nach § 5 Nr. 9 körperschaftsteuerbefreiten Körperschaften, Personenvereinigungen, Vermögensmassen) dürfen nur dann ausgestellt werden, wenn

1. das Datum der Anlage zum KSt-Bescheid oder Freistellungsbescheid nicht länger als 5 Jahre zurückliegt oder
2. die Feststellung nach § 60a Abs. 1 nicht länger als 3 Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Bescheid nach Nr. 1 vorliegt.

Die Frist ist taggenau zu berechnen.

Inkrafttreten: 29. März 2013

Artikel 2:
Änderung des Einkommensteuergesetzes

Die sog. **Übungsleiterpauschale** (§ 3 Nr. **26** Satz 1 EStG) wird zum 1. Januar 2013 von derzeit 2.100 EUR auf 2.400 EUR jährlich erhöht.

§ 3 Nr. 26 EStG betrifft die „Einnahmen aus **nebenberuflichen** Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen **im Dienst** oder **im Auftrag** einer juristischen Person des öffentlichen Rechts , … oder einer … Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke."

Achtung: Rückwirkung gilt nicht für die Sozialversicherung.

Die sog. **Ehrenamtspauschale** (§ 3 Nr. **26 a** Satz 1 EStG) wird zum 1. Januar 2013 von derzeit 500 EUR auf jährlich 720 EUR erhöht.

§ 3 Nr. 26 a betrifft die „Einnahmen aus **nebenberuflichen** Tätigkeiten im **Dienst** oder **Auftrag** einer juristischen Person des öffentlichen Rechts … oder einer … Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke. … Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, soweit für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 gewährt wird."

Achtung: Rückwirkung gilt nicht für die Sozialversicherung.

Im Bereich des **Spendenrechts** (§ 10 b EStG) wird die Regelung des § 10 b Abs. 1 a EStG, welche **nur Stiftungen betrifft**, wie folgt neu gefasst:

„Spenden … in das zu erhaltende Vermögen ~~den~~ (**Vermögensstock**) einer Stiftung, … können auf Antrag des Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum der Zuwendung und in den folgenden neun Veranlagungszeiträumen bis zu einem Betrag von 1 Million Euro, bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammenveranlagt werden, bis zu einem Gesamtbetrag von **zwei Millionen Euro**, zusätzlich zu den Höchstbeträgen nach Absatz 1 Satz 1 abgezogen werden. Spenden in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung sind nicht nach Satz 1 abzugsfähig."

Für Ehegatten muss nicht mehr nachgewiesen werden, dass die Spende aus dem Vermögen jedes Ehegatten geleistet wurde.

Die Spenden beider Ehegatten können künftig also aus dem **Vermögen (nur) eines Ehegatten** kommen, was zur Folge hat, dass ein Ehegatte de facto die Spendenabzugsmöglichkeit seines Ehepartners bei Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung (mit) nutzen kann.

§ 10 b Abs. 3 S. 2 EStG: „**Sachzuwendungen**“

„Als Zuwendung im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Zuwendung von Wirtschaftsgütern mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen.

Ist das Wirtschaftsgut unmittelbar vor seiner Zuwendung einem **Betriebsvermögen entnommen** worden, so bemisst sich die Zuwendungshöhe nach dem Wert, der bei der Entnahme angesetzt wurde und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt.

Ansonsten bestimmt sich die Höhe der Zuwendung nach dem gemeinen Wert des zugewendeten Wirtschaftsguts, wenn dessen Veräußerung im Zeitpunkt der Besteuerung keinen Besteuerungstatbestand erfüllen würde. In allen übrigen Fällen dürfen bei der Ermittlung der Zuwendungshöhe die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten nur überschritten werden, soweit eine Gewinnrealisierung stattgefunden hat.“

Es wird **klargestellt**, dass bei der Zuwendung eines Wirtschaftsgutes, das unmittelbar davor aus dem Betriebsvermögen entnommen wurde, bei der Ermittlung der Zuwendungshöhe **auch die auf die Entnahme entfallende Umsatzsteuer zu berücksichtigen ist**. Die Umsatzsteuer ist ein eigenständiger Bestandteil der Zuwendungshöhe.

Beispiel:

Ein Autohändler wendet einem steuerbefreiten Verein einen bisher als Vorführwagen genutzten PKW zu.

Im Zeitpunkt der Zuwendung hat das Fahrzeug einen Buchwert von 7.500 EUR. Der Händler müsste für ein gleichwertiges Fahrzeug einen Einkaufspreis zzgl. Nebenkosten i. H. von 11.000 EUR aufwenden. Der Teilwert beträgt 10.000 EUR.

Der in der Zuwendungsbestätigung anzusetzende Wert setzt sich wie folgt zusammen:

Buchwert:	7.500 EUR
Umsatzsteuer:	2.090 EUR (= 19 % von 11.000 EUR)
	9.590 EUR

oder wenn die Entnahme mit dem Teilwert (=> Gewinnrealisierung) angesetzt wird:

Teilwert:	10.000 EUR
Umsatzsteuer:	2.090 EUR (= 19 % von 11.000 EUR)
	12.090 EUR

Die Sachspende (Entnahme) aus einem Betriebsvermögen ist umsatzsteuerlich einer Lieferung gleichgestellt (§ 3 b Abs. 1 b UStG). Die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage für die Sachspenden-Entnahme („Spenden-Lieferung“) ist in § 10 Abs. 4 Nr. 1 UStG festgelegt. Im Ergebnis ist auf den Wiederbeschaffungswert abzustellen.

Dieser Wert weicht also von der ertragsteuerlichen Bewertung der Spende ab.

Die Umsatzsteuer auf die „Spenden-Lieferung“ ist nach § 12 Nr. 3 EStG und § 10 Nr. 2 KStG eine nichtabziehbare Ausgabe.

§ 10b Abs. 4 Satz 2 EStG/§ 9 Abs. 3 Satz 2 KStG/§ 9 Nr. 5 Satz 13 GewStG: „**Spendenhaftung**“

„Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder ~~wer~~ veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.“

Die – auf den ersten Blick scheinbar unbedeutende – Streichung des Wortes „wer“ hat materiell zur Folge, dass bei einer zweckfremden Verwendung ab 1. Januar 2013 nur noch derjenige haftet, wer eine solche zweckfremde Verwendung **vorsätzlich oder grob fahrlässig** veranlasst hat. Bei einer zweckfremden Verwendung soll also nicht mehr eine („automatische“) Haftung eintreten.

Haftungsbetrag = 30 % des zugewendeten Betrages (ggf. zzgl. 15 % für entgangene GewSt)

Artikel 6:
Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)

§ 27 BGB „Bestellung und Geschäftsführung des Vorstands“

Dem Abs. 3 wird folgender (klarstellender) Satz 2 angefügt:

„Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig.“

⇒ deshalb muss die Satzung eines Vereins die Entgeltlichkeit der ehrenamtlichen Betätigung ausdrücklich zulassen; ansonsten ist die Gemeinnützigkeit gefährdet.

Entsprechendes gilt für Stiftungen (§ 86 S. 1 BGB verweist auf § 27 Abs. 3 BGB).

Inkrafttreten: ab 1. Januar 2015

Exkurs:
die Rechtsbeziehungen zwischen Verein und Vorstandsmitglied bestimmen sich nach BGB – **Auftragsrecht** (§§ 664 bis 670);

nach diesen Regelungen steht den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit zwar nach § 670 BGB **Aufwendungsersatz** zu. Ein Vergütungsanspruch ist nicht vorgesehen.

Die Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) an den Vorstand ist nur dann zulässig, wenn dies durch bzw. aufgrund einer Satzungsregelung ausdrücklich zugelassen ist.

Ansonsten besteht ein Verstoß gegen den Grundsatz der Selbstlosigkeit.

Ersatz tatsächlich entstandener **Auslagen bzw. Aufwendungen** (z. B. Büromaterial, Telefon- und Fahrtkosten) ist auch ohne entsprechende Regelung in der Satzung zulässig.

Der Einzelnachweis der Auslagen ist nicht erforderlich, wenn pauschale Zahlungen den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen.

§ 31 a BGB: „**Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern**“

Die Haftungsbegrenzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nach § 31a Abs. 1 gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern und

der Anspruch gegenüber dem Verein auf Befreiung von einer Verbindlichkeit aus Schadenersatz einem Dritten gegenüber (Freistellungsanspruch) nach § 31a Abs. 2

gelten **bisher nur für Vorstandsmitglieder**, die im Wesentlichen unentgeltlich (max. 500 EUR; zukünftig 720 EUR) für den Verein tätig sind.

Ab 29. März 2013 ist die Haftungsbegrenzung und der Freistellungsanspruch generell auch auf Organmitglieder, die durch die Satzung geschaffen wurden (z. B. Caritasrat, Stiftungsrat), ausgedehnt.

§ 31 b BGB: „**Haftung von Vereinsmitgliedern**“ – Abs. 1

„Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, **haften** sie **dem Verein** für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.“

⇒ Haftungsbegrenzung

⇒ satzungsgemäßen Vereinsaufgaben sind alle Verrichtungen im Rahmen des Vereinszwecks (aber z. B. nicht im Rahmen der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe).

§ 31 b BGB: „**Haftung von Vereinsmitgliedern**“ – Abs. 2

„Sind Vereinsmitglieder nach Abs. 1 **einem anderen** zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.“

⇒ Freistellungsanspruch

Inkrafttreten: 29. März 2013

§ 80 BGB: „**Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung**“

§ 80 Abs. 2 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Bei einer Stiftung, die für eine bestimmte Zeit errichtet und deren Vermögen für die Zweckverfolgung verbraucht werden soll (Verbrauchsstiftung), erscheint die dauernde Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert, wenn die Stiftung für einen im Stiftungsgeschäft festgelegten Zeitraum bestehen soll, der mindestens zehn Jahre umfasst.“

Diese Vorgabe soll mehr Rechtssicherheit für Stifter bei der Errichtung von sog. **Verbrauchsstiftungen** schaffen.

§ 81 Abs. 1 Satz 2 BGB:

Klarstellung, dass Stifter für jeden rechtmäßigen Zweck auch Verbrauchsstiftungen errichten können, also Stiftungen, bei denen zur Verfolgung des Stiftungszwecks nicht nur Erträge aus dem Stiftungsvermögen eingesetzt werden dürfen, sondern auch das Stiftungsvermögen.

Artikel 7:

Änderung des GmbHG

Ausgangslage:

Die Abkürzung gGmbH, die für "gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ stehen soll, stellt keine zulässige Angabe der Gesellschaftsform dar und kann daher nicht im Handelsregister eingetragen werden.

Beschluss des OLG München vom 13. Dezember 2006

§ 4 GmbHG wird folgender Satz angefügt:

„Verfolgt die Gesellschaft ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke nach den §§ 51 bis 60 Abgabenordnung, kann die Abkürzung „gGmbH“ lauten“.

1.2 Amtshilferichtlinie – Umsetzungsgesetz (AmtshilfeRLUmsG)

Artikel-Gesetz vom 26. Juni 2013

Insgesamt 31 Artikel mit Änderungen zu unterschiedlichen Gesetzen/Verordnungen

u. a. zu

- § 53 AO (Mildtätigkeit)
- Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 14, Nr. 16 und Nr. 25 UStG

➢ **Anlage 2**

1.2 Änderung § 53 AO (Artikel 11 AmtshilfeRLUmsG)

Redaktionelle Änderungen:

Ersetzung des Begriffs „Haushaltsvorstand“ durch „Alleinerziehenden“

und

sofern im Rahmen der Prüfung der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit „Bezüge“ zur Anrechnung kommen, sind diejenigen aller Haushaltsangehörigen zu berücksichtigen.

Inkrafttreten: 1. Januar 2014

1.2 Änderungen § 4 Umsatzsteuergesetz (Artikel 10 AmtshilfeRLUmsG)

Zu § 4 Nr. 14 c UStG

Erweiterung des Kataloges der steuerbefreiten Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin (§ 4 Nr. 14 a) und der Krankenhausbehandlungen (§ 4 Nr. 14 b) um derartige Leistungen, die von Einrichtungen, mit denen Verträge zur hausarztzentrierten Versorgung nach § 73 b SGB V oder zur besonderen ambulanten ärztlichen Versorgung nach § 73 c SGB V bestehen (§ 4 Nr. 14 c, aa) erbracht werden.

Inkrafttreten: 1. Juli 2013

1.2 Änderungen § 4 Umsatzsteuergesetz (AmtshilfeRLUmsG)

Zu § 4 Nr. 14 e UStG (neu)

Umsatzsteuerfrei sind auch Leistungen von Ärzten und Hygienefachkräften im Rahmen des Infektionsschutzes, die an Ärzte etc., Krankenhäuser oder deren Gemeinschaften erbracht werden.

Zu § 4 Nr. 16 k

Einfügung eines neuen Buchstaben k mit der Regelung zur Umsatzsteuerbefreiung der Leistungen von Einrichtungen, die als Betreuer nach § 1896 Abs. 1 BGB (von Amts wegen) bestellt worden sind.

Inkrafttreten: 1. Juli 2013

1.2 Änderungen § 4 Umsatzsteuergesetz (Artikel 10 AmtshilfeRLUmsG)

Zu § 4 Nr. 16 l

Herabsetzung der „Sozialgrenze“ von bisher 40 % auf 25 %, d. h. die Mindestgrenze der Fälle, nach der die Pflegeeinrichtung im vorangegangenen Kalenderjahr die Betreuungs-/Pflegekosten von gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung, Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge ganz oder zum überwiegenden Teil vergütet worden sind.

Gilt für diejenigen Einrichtungen (seit dem 1. Januar 2009), die über keine sozialrechtliche „Zulassung“ (Versorgungsverträge) verfügen.

Hinweise zur Anwendung vgl. BMF-Schreiben vom 15. November 2013.

Inkrafttreten: 1. Juli 2013

1.2 Änderungen § 4 Umsatzsteuergesetz (Artikel 10 AmtshilfeRLUmsG)

Zu § 4 Nr. 25 UStG

Umsatzsteuerfrei sind auch „Leistungen, die von Einrichtungen erbracht werden, die als Vormünder nach § 1773 BGB oder als Ergänzungspfleger nach § 1909 BGB bestellt worden sind, sofern es sich nicht um Leistungen handelt, die als Aufwendungsersatz für Dienste, die zu seinem Gewerbe oder Beruf gehören (§ 1835 Abs. 3 BGB), vergütet werden.

Inkrafttreten: 1. Juli 2013

2 Verwaltungsanweisungen

2.1 Muster für Zuwendungsbestätigungen

2.2 Freistellung der Kapitalerträge durch Feststellungsbescheid

2.3 Unterstützung anderer Körperschaften

2.4 Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Ausland

2.5 Blockheizkraftwerk als Selbstversorgungseinrichtung

2.6 USt: Abgrenzungsfragen bei der Abgabe von Speisen und Getränken

2.7 USt: Trennung der Entgelte bei pauschalem Gesamtverkaufspreis

2.8 USt: Änderung des § 4 Nr. 16 Satz 1 l UStG (neu)

2.9 Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 26 b UStG

2.10 Reform des steuerlichen Reisekostenrechts ab 1. Januar 2014

2.11 Lohnsteuerliche Behandlung betrieblicher Kfz-Nutzung

2.1 Muster für Zuwendungsbestätigungen (§ 10 b EStG)

(BMF vom 7. November 2013)

Das Schreiben enthält:

- Überarbeitetes BMF-Schreiben vom 30. August 2012 – mit detaillierten Hinweisen zur Verwendung der aktualisierten Muster für Zuwendungsbestätigungen.

- 18 Muster als Anlage.

➢ **Anlage 3**

2.1 Muster für Zuwendungsbestätigungen (§ 10 b EStG)

Neu:

- Briefpapier mit Logo ist zulässig, ebenso optische Hervorhebungen, Anordnung des Textes im Anschriftenfeld und „fortlaufende alpha-numerische Zeichen mit einer oder mehreren Reihen, die zur Identifizierung der Zuwendungsbestätigung geeignet sind“!
- Hinweis, dass sich bei Sachspenden die Zuwendungshöhe nach dem Entnahmewert und der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt, bemisst.
- Die Zeile: „Es handelt sich um die Erstattung von Aufwendungen Ja/nein“ ist stets zu übernehmen und entsprechend anzukreuzen.
- Hinweis aufgrund Änderungen durch das Ehrenamtsstärkungsgesetz insbesondere zu Auswirkungen des Feststellungsbescheides nach § 60 a AO.

Anzuwenden nach Übergangsfrist spätestens ab 1. Januar 2014.

2.2 Freistellung der Kapitalerträge durch Feststellungsbescheid

(BMF vom 5. Juli 2013, BMF vom 9. Oktober 2012)

Eine Abstandnahme von Kapitalertragssteuerabzug ist möglich durch

- Vorlage einer „Nichtveranlagebescheinigung“ (NV 2B)
- Freistellungsbescheid für einen nicht länger als 5 Jahre zurückliegenden Veranlagungszeitraum (BMF vom 9. Oktober 2012)
- Feststellungsbescheid nach § 60 a AO in amtlich beglaubigter Kopie, dessen Erteilung nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt.

2.2 Freistellung der Kapitalerträge durch Feststellungsbescheid

(BMF vom 5. Juli 2013, BMF vom 9. Oktober 2012)

⇒ Endet die Drei-Jahresfrist unterjährig, kann eine Abstandnahme nur für das Kalenderjahr erfolgen, in dem die genannten Voraussetzungen ganzjährig erfüllt sind; d. h. keine Freistellung, wenn die Drei-Jahresfrist vor dem 31. Dezember endet.

⇒ Wird ein Feststellungsbescheid nach § 60 a AO unterjährig erteilt, kann er mit Wirkung ab dem 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres angewendet werden.

➢ **Anlage 4**

2.3 Unterstützung anderer Körperschaften

(OFD Frankfurt/M, Verfügung vom 19. August 2013)

Hinweise zur Anwendung der Nummern 1 bis 4 des § 58 AO in der Fassung bis 31. Dezember 2013 (betrifft ab 1. Januar 2014 die (inhaltlich unveränderten) Nummern 1, 2, 4 und 5).

Grundsatz: Eine steuerbegünstigte Körperschaft muss ihre Satzungszwecke grundsätzlich selbst verwirklichen.

2.3 Unterstützung anderer Körperschaften

(OFD Frankfurt/M, Verfügung vom 19. August 2013)

Ausnahmen § 58 AO: steuerlich unschädliche Betätigungen

- Mittelbeschaffung/Weiterleitung an andere Körperschaften ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.
- Überlassung (Gestellung) von Arbeitskräften (unentgeltlich) für steuerbegünstigte Zwecke, die entgeltliche Überlassung ist als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu beurteilen.
- Überlassung von Räumen (unentgeltlich) für steuerbegünstigte Zwecke, die entgeltliche Überlassung ist als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb oder Vermögensverwaltung zu beurteilen.

➢ **Anlage 5**

2.4 Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Ausland

(OFD Frankfurt/M, Verfügung vom 5. September 2013)

Grundsatz: Alle steuerbegünstigten Zwecke, soweit tatbestandlich möglich, können auch im Ausland verwirklicht werden.

Voraussetzung: Inlandsbezug

- Förderung von natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich der AO haben oder
- die Tätigkeit neben der Zweckverwirklichung „auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland beitragen kann“ (wovon grundsätzlich ausgegangen wird).

2.4 Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Ausland

(OFD Frankfurt/M, Verfügung vom 5. September 2013)

Nachweispflichten: Erhöhte Vorsorgepflichten hinsichtlich der Beweismittel für die ordnungsgemäße Mittelverwendung, insbesondere auch beim Einsatz von Hilfspersonen (§ 57 AO) und der Mittelweitergabe von Förderkörperschaften an ausländische Empfängerkörperschaften.

- **Anlage 6**

2.5 Blockheizkraftwerk als Selbstversorgungseinrichtung

(OFD Frankfurt/M, Verfügung vom 1. Oktober 2013)

Ein Blockheizkraftwerk kann eine Selbstversorgungseinrichtung i. S. des § 68 Nr. 2 b AO und damit einen Zweckbetrieb darstellen, wenn es sich um eine funktional abgrenzbare Einheit handelt, die der Versorgung der Körperschaft dient und Einspeisungen in das öffentliche Stromnetz nur gelegentlich im Rahmen der 20 %-Grenze erfolgen.

- **Anlage 7**

2.6 Umsatzsteuer: Abgrenzung von Lieferungen und sonstigen Leistungen bei der Abgabe von Speisen und Getränken

(BMF vom 20. März 2013 und 4. November 2013)

Änderung des USt-Anwendungserlasses (Abschnitt 3.6) aufgrund div. EuGH und BFH-Urteile.

Grundsatz: Nach EU-Recht (Artikel 6 Abs. 1 MwStVO) gilt die Abgabe zubereiteter oder nicht zubereiteter Speisen/Getränke zusammen mit ausreichenden unterstützenden Dienstleistungen, die deren sofortigen Verzehr ermöglichen, als sonstige Leistung. Der Dienstleistungsanteil überwiegt dann qualitativ!

2.6 Umsatzsteuer: Abgrenzung von Lieferungen und sonstigen Leistungen bei der Abgabe von Speisen und Getränken

(BMF vom 20. März 2013 und 4. November 2013)

Grundsatz: Die Abgabe von Speisen mit oder ohne Beförderung, jedoch ohne andere unterstützende Dienstleistungen, stellt **stets** eine Lieferung dar (Artikel 6 Abs. 2 MwStVO).

BMF beschreibt detailliert die Abgrenzungsmerkmale und stellt in 16 Beispielen die Lösung unterschiedlicher Fallkonstellationen dar.

2.6 Umsatzsteuer: Abgrenzung von Lieferungen und sonstigen Leistungen bei der Abgabe von Speisen und Getränken

(BMF vom 20. März 2013 und 4. November 2013)

- Anzuwenden mit Wirkung vom 1. Juli 2011!

- Nicht beanstandet wird, wenn sich der Unternehmer für Umsätze vor dem 1. Oktober 2013 auf eine günstigere Rechtslage nach dem BMF-Schreiben vom 16. Oktober 2008 bzw. 29. März 2010 beruft!

- Nach BMF-Schreiben vom 4. November 2013 wird es auch nicht beanstandet, wenn er sich auf eine ungünstigere Besteuerung (auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs des Leistungsempfängers) beruft.

➢ **Anlagen 8 und 9**

2.7 Trennung der Entgelte bei pauschalem Gesamtverkaufspreis

(BMF vom 28. November 2013)

Ergänzung des USt-Anwendungserlasses um Abs. 11 in Abschnitt 10.1.

„Erbringt ein Unternehmer im Rahmen eines Gesamtverkaufspreises zwei oder mehrere unterschiedlich zu besteuernde Lieferungen oder sonstige Leistungen, ist der einheitliche Preis sachgerecht auf die einzelnen Leistungen aufzuteilen."

Für Kleinbetragsrechnungen gilt dies für den in der Rechnung anzugebenden Steuerbetrag entsprechend.

Das Schreiben gibt Hinweise zu den Aufteilungsmethoden.

- **Anlage 10**

2.8 Umsatzsteuer: Änderung des § 4 Nr. 16 Satz 1 l (neu)

(BMF vom 15. November 2013)

Hinweise zur sachlichen und zeitlichen Umsetzung der durch das AmtshilfeRLUmsG geänderten „Sozialgrenze“ von bislang 40 % auf 25 %.

Änderungen des USt-Anwendungserlasses in Abschnitt 4.16.

- **Anlage 11**

2.9 Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 26 b UStG

(BMF vom 27. März 2013)

Hinweise zu den Voraussetzungen der Umsatzsteuerbefreiung ehrenamtlicher Tätigkeit bei Auslagenersatz und einer angemessenen Entschädigung für Zeitversäumnis.

- wann liegt Ehrenamtlichkeit vor,
- was ist als angemessene Entschädigung anzusehen,
- zur Behandlung pauschaler bzw. laufend gezahlter Vergütung mit und ohne Satzungsregelung
- Anwendungsvorschrift: Umsätze nach dem 31. Dezember 2012, Satzungsänderungen/Beschlüsse bis spätestens 31. März 2014!

➢ **Anlage 12**

2.10 Reform des steuerlichen Reisekostenrechts ab 1. Januar 2014, Entfernungspauschalen

(BMF vom 30. September 2013, BMF vom 31. Oktober 2013)

Änderungsgrund ist das „Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts“ vom 20. Februar 2013.

Hinweise zur Anwendung der Regelungen bei nichtselbständiger Arbeit

1. Erste Tätigkeitsstätte (ersetzt den Begriff der regelmäßigen Arbeitsstätte)
2. Verpflegungsmehraufwendungen
3. Mahlzeitengestellung bei Auswärtstätigkeit u. a.

2.10 Reform des steuerlichen Reisekostenrechts ab 1. Januar 2014, Entfernungspauschalen

(BMF vom 30. September 2013, BMF vom 31. Oktober 2013)

4. Unterkunftskosten bei doppelter Haushaltsführung, Auswärtstätigkeit
5. Reisenebenkosten
6. Sonstige

Zeitliche Anwendungsregelung

Die aufgrund vorg. Gesetzesänderung notwendigen Anpassungen bei der Anwendung der Entfernungspauschalen sind mit zahlreichen Beispielsfällen im BMF-Schreiben vom 31. Oktober 2013 erläutert.

- **Anlagen 13 und 14**

2.11 Lohnsteuerliche Behandlung betrieblicher Kfz-Nutzung

(BMF vom 19. April 2013)

Grundsatz: Zahlt der Arbeitnehmer an den Arbeitgeber für die außerdienstliche Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeuges ein Nutzungsentgelt, mindert dies den Nutzungswert.

Begriffserläuterungen und Beispiele bei der Berechnung des Nutzungswertes nach

- der pauschalen Nutzungswertmethode
- der individuellen Nutzungswertmethode (Fahrtenbuch)

bei unterschiedlichen Vereinbarungen des Nutzungsentgelts Anwendungen ab dem 1. Juli 2013

➢ **Anlage 16**

3. Ausgewählte Rechtsprechung

3.1 EuGH-Vorlage zur Personalgestellung von Pflegefachkräften

3.2 Umsatzsteuerbefreiung von Umsätzen bei Pflegeeinrichtungen

3.3 Regelsteuersatz für Frühstücksleistungen an Hotelgäste

3.4 Unberechtigter Steuerausweis von Kleinunternehmer

3.1 EuGH-Vorlage zur Personalgestellung von Pflegefachkräften an stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen

(BFH-Beschluss vom 21. August 2013)

Fallgestaltung: Ein Unternehmen (OHG) überlässt bei ihr angestellte Pflegefachkräfte nach dem AÜG bzw. vermittelt Pflegefachkräfte an ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen, bei denen die Dienst- und Fachaufsicht oblag. Das Finanzamt unterwarf die Umsätze der OHG dem Regelsteuersatz, wogegen sich das Klageverfahren richtet.

Der BFH legte, nachdem das FG der Klage nicht stattgab, folgende Fragen dem EuGH zur Klärung vor:

3.1 EuGH-Vorlage zur Personalgestellung von Pflegefachkräften an stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen

(BFH-Beschluss vom 21. August 2013)

1a) Umfasst Art. 132 g MWStSystRL auch staatlich geprüfte Pflegekräfte mit unmittelbaren Leistungen an Pflegebedürftige ohne Kostenträgerschaft durch Sozialversicherungsträger?

1b) Sofern 1a (Pflegekraft ist anerkannte Einrichtung nach Art.132 g MWStSystRL) mit ja beantwortet wird, kann dann auch die OHG als Zeitarbeitsfirma diese Anerkennung für sich in Anspruch nehmen?

2) Ist die Gestellung von staatlich geprüften Pflegekräften für das Erbringen von Pflegeleistungen des Entleihens unerlässlich, wenn die Zieleinrichtung ohne Personal nicht tätig werden kann?

3.1 EuGH-Vorlage zur Personalgestellung von Pflegefachkräften an stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen

(BFH-Beschluss vom 21. August 2013)

2) d. h. ist die genannte Gestellung von solcher Art oder Qualität, dass ohne diese keine Gleichwertigkeit der befreiten Leistung der Zieleinrichtung gewährleistet ist – dazu muss Frage 1 mit ja beantwortet werden (ansonsten bestünde Wettbewerb mit gewerblichen Anbietern!)

Sofern der EuGH alle Fragen bejaht, könnte sich der Kläger auf das für ihn günstigere EU-Recht unmittelbar berufen.

- **Anlage 16**

3.2 Umsatzsteuerbefreiung von Umsätzen bei Pflegeeinrichtungen (BFH vom 19. März 2013)

Scheitert die Anerkennung des sozialen Charakters einer Einrichtung zur ambulanten Pflege kranker und pflegebedürftiger Personen allein an der in § 4 Nr. 16 e UStG normierten Pflicht, diesbezüglich ausschließlich auf die Verhältnisse des **vorangegangenen** Kalenderjahres abzustellen, sind die Umsätze dieser Einrichtung nach Art. 13 Teil A Abs. 1 g der Richtlinie 77/288/EWG steuerfrei.

Hinweis: Diesbezüglich keine Änderung des UStAE mit BMF-Schreiben vom 15. November 2013.

- **Anlage 17**

3.3 Regelsteuersatz für Frühstücksleistungen an Hotelgäste

(BFH vom 24. April 2013)

1. Bei Übernachtungen in einem Hotel unterliegen nur die unmittelbar der Vermietung (Beherbergung) dienenden Leistungen des Hoteliers dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7%.

2. Frühstücksleistungen an die Hotelgäste gehören nicht dazu; sie sind mit dem Regelsteuersatz von 19 % zu versteuern. Das gilt auch dann, wenn der Hotelier „Übernachtung mit Frühstück“ zu einem Pauschalpreis anbietet.

➢ **Anlage 18**

3.4 Unberechtigter Steuerausweis von Kleinunternehmer

(BFH-Urteil vom 25. September 2013)

Weist ein zum gesonderten Steuerausweis nicht berechtigter **Kleinunternehmer** in einer sog. „**Kleinbetragsrechnung**“

das **Entgelt** und den darauf entfallenden **Steuerbetrag** für eine Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz aus,

schuldet er den sich aus einer Aufteilung des in einer Summe angegebenen Rechnungsbetrags in Entgelt und Steuerbetrag ergebenden **Steuerbetrag** jedenfalls dann (gemäß § 14 c Abs. 2 Satz 1 UStG),

wenn die Kleinbetragsrechnung alle in § 33 Satz 1 UStDV genannten **Angaben** enthält

und deshalb vom Leistungsempfänger gemäß § 35 Abs. 1 UStDV für Zwecke des **Vorsteuerabzugs** verwendet werden kann.

- **Anlage 19**

4. Sonderthemen:

4.1 Besteuerung von Krankenhäusern

4.2 Umsatzsteuerrechtliche Organschaft in Konzernstrukturen

4. Sonderthemen:

4.1 Besteuerung von Krankenhäusern

Übersicht über aktuelle und relevante Verfügungen u. Urteile zum Thema Besteuerung von Krankenhäusern

4. Sonderthemen:

Besteuerung von Krankenhäusern
Aktuelle und relevante Verfügungen und Urteile

Allgemein:

Verfügung der Oberfinanzdirektion Karlsruhe vom 15.01.2013, S-7172, mit dem Betrieb von Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen eng verbundene Umsätze

Verfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main vom 19.08.2013, S-0186 A-6 – St53, wirtschaftliche Geschäftsbetriebe bei Krankenhäusern

4. Sonderthemen:

Besteuerung von Krankenhäusern
Aktuelle und relevante Verfügungen und Urteile

Speziell:

Zytostatika, Umsatzsteuer, FG Münster vom 12.05.2011, 5 K 435/09, Lieferungen von Zytostatika ist umsatzsteuerfrei, BFH vom 15.05.2012, VR19/11 EuGH-Vorlage zur Lieferung von Zytostatika durch einen Krankenhaus-Träger für im Krankenhaus ambulant erbrachte Heilbehandlungen.

Frage: Begriff des mit einer Krankenhausbehandlung und einer ärztlichen Heilbehandlung eng verbundenen Umsatzes.

Zytostatika, Ertragsteuer FG Münster vom 24.10.2012, 10 K 630/11, ambulante Chemotherapien im Krankenhaus sind nicht steuerpflichtig (BFH IR82/12, BFH vom 31.07.2013), FG Münster vom 23.02.2012, 9 K 4639/10K, Zuordnung der ambulanten Chemotherapie zum Zweckbetrieb des Krankenhauses.

4. Sonderthemen:

Besteuerung von Krankenhäusern
Aktuelle und relevante Verfügungen und Urteile

Speziell:

Schönheitsoperationen, Oberfinanzdirektion Frankfurt vom 07.02.2013, S 7170A-69-ST112 Aussage zur Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 UStG für ärztliche Leistungen bei Schönheitsoperationen, Schwangerschaftsabbrüchen und Empfängnisverhütungen

Schönheitsoperationen, EuGH vom 21.03.2013, C-91/12, MWStSysRL Art. 132, ästhetische-plastische Chirurgie, Einsätze rein kosmetischer Natur, die lediglich auf Wunsch des Patienten durchgeführt werden, fallen nicht unter den Befreiungstatbestand der Mehrwertsteuersystemrichtlinien

4. Sonderthemen

Besteuerung von Krankenhäusern
aktuelle und relevante Verfügungen und Urteile

Speziell:

Personalgestellung

Oberfinanzdirektion Frankfurt vom 19.08.2013, Unterstützung anderer Körperschaften, hier § 58 Nr. 3 AO, Überlassung von Arbeitskräften

Privatkliniken, FG Baden-Württemberg, 28.11.2012, 14 K 2883/19 Steuerfreiheit von Krankenhausleistungen bei privater Trägerschaft, bei Vergleichbarkeit Steuerbefreiung nach Art. 132, Abs. 1, Buchstabe b, MwStSysRL, (Revision BFH XI R 8/13).

4. Sonderthemen
Besteuerung von Krankenhäusern

Ausführlich:

Oberfinanzdirektion Karlsruhe, S-7172
Verfügung vom 15.01.2013

1. Eng mit dem Betrieb von Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen verbundene Umsätze
2. Nicht eng mit dem Betrieb von Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen verbundene Umsätze
3. Übrige steuerfreie Umsätze

1. Eng mit dem Betrieb von Krankhäusern und ähnlichen Einrichtungen verbundene Umsätze
1.1 Lieferungen
    1.1.1 Lieferung von Medikamenten der Krankenhausapotheke
    1.1.2 Lieferung von Körperersatzstücken und orthopädischen Hilfsmitteln
    1.1.3 Lieferung von Gegenständen, die im Wege der Arbeitstherapie hergestellt worden sind

1.2 Schönheitsoperationen
1.3 Liquidationsrecht für wahlärztliche Leistungen
1.4. Laborleistungen
1.5. Bereitstellung von Notärzten für den Rettungsdienst
1.6. Erstellung von Gutachten für andere Einrichtungen oder Ärzte
1.7 Personal- und Sachmittelgestellung
1.8 Leistungen der Küche

2. Nicht eng mit dem Betrieb von Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen verbundene Umsätze
2.1 Entnahme, Beförderung und Analyse von Nabelschnurblut
2.2 Blutalkoholuntersuchungen
2.3 Lieferung von Medikamenten der Krankenhausapotheke
2.4 Auftragsforschung
2.5 Verwaltungsdienstleistungen an Dritte
2.6 Überlassung von Personal- und Sachmitteln
2.7 Leistungen der Wäscherei für andere Krankenhäuser/Einrichtungen
2.8 Verpflegungsumsätze
    2.8.1 Leistungen der Küche
    2.8.2 Betrieb einer Cafeteria
    2.8.3 Betrieb eines Kiosks
    2.8.4 Automatenumsätze
2.9 Überlassung von Geräten
    2.9.1 Fernsehgeräte
    2.9.2 Überlassung von Telefongeräten

2.10 Vermietungsumsätze
- 2.10.1 Vermietung von Gästezimmern
- 2.10.2 Vermietung von Sauna, Solarium, Schwimmbad
- 2.10.3 Entgeltliche Bereitstellung von Parkplätzen/Parkhäusern

3. Übrige steuerfreie Umsätze
3.1 Verkauf von Anlagevermögen
3.2 Beförderungsleistungen
3.3 Betrieb einer Krankenpflegeschule

1.1 Lieferungen

1.1.1 Lieferung von Medikamenten der Krankenhausapotheke

Die Lieferung zur Behandlung erforderlicher Medikamente an stationär oder teilstationär aufgenommene Krankenhauspatienten ist als eng verbundener Umsatz nach § 4 Nr. 14 Buchst. b UStG steuerfrei (vgl. auch Abschn. 4.14.6 Abs. 2 Nr. 1 UStAE, siehe aber auch 2.3).

1.1.2 Lieferung von Körperersatzstücken und orthopädischen Hilfsmitteln

Diese Lieferungen gehören zu den eng verbundenen Umsätzen eines Krankenhauses, soweit sie unmittelbar mit einer Heilbehandlung durch das Krankenhaus im Zusammenhang stehen (vgl. Abschn. 4.14.6 Abs. 2 Nr. 3 UStAE).

1.1.3 Lieferung von Gegenständen, die im Wege der Arbeitstherapie hergestellt wurden

Diese Lieferungen gehören zu den eng verbundenen Umsätzen eines Krankenhauses, sofern kein nennenswerter Wettbewerb zu den entsprechenden Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft besteht (vgl. Abschn. 4.16.6 Abs. 2 Nr. 3 UStAE).

1.2 Schönheitsoperationen

Ästhetisch-plastische Leistungen eines Krankenhauses sind nach § 4 Nr. 14 Buchst. b UStG steuerfrei, soweit ein therapeutisches Ziel im Vordergrund steht.

1.3 Liquidationsrecht für wahlärztliche Leistungen

Wahlärztliche Leistungen (z.B. Chefarztbehandlung), mit denen ein therapeutisches Ziel verfolgt wird, sind nach § 4 Nr. 14 Buchst. b UStG steuerfrei.

1.4 Laborleistungen

Laborleistungen sind nach § 4 Nr. 14 Buchst. b UStG steuerfrei, wenn sie von einer Einrichtung ärztlicher Heilbehandlung, Diagnostik oder Befunderhebung erbracht werden und ein therapeutisches Ziel im Vordergrund steht.

1.5 Bereitstellung von Notärzten für den Rettungsdienst

Die Bereitstellung von Notärzten für den Rettungsdienst ist nach § 4 Nr. 14 Buchst. b UStG steuerfrei.

1.6 Erstellung von Gutachten für andere Einrichtungen oder Ärzte

Die Erstellung von Gutachten für andere Einrichtungen oder Ärzte ist nach § 4 Nr. 14 Buchst. b UStG steuerfrei, wenn ein therapeutisches Ziel im Vordergrund steht (vgl. BMF-Schreiben vom 8.11.2001, BStBl 2001 I S. 826).

1.7 Personal- und Sachmittelgestellung

Die Gestellung von Ärzten und von medizinischem Hilfspersonal durch eine Einrichtung nach § 4 Nr. 14 Buchst. b UStG an eine andere Einrichtungen dieser Art gehört zu den eng verbundenen Umsätzen (vgl. Abschn. 4.14.6 Abs. 2 Nr. 6 UStAE, siehe aber 2.7).

Als eng verbundene Umsätze gelten auch die entgeltliche Personal- und Sachmittelgestellung z.B. von Röntgenanlagen, OP-Säle, medizinisch-technischen Großgeräten:

an angestellte Ärzte für deren selbständige Tätigkeit

an Einrichtungen nach § 4 Nr. 14 Buchst. b UStG

an niedergelassene Ärzte zur Mitbenutzung

an angestellte Chefärzte für das Betreiben einer eigenen Praxis im Krankenhaus

an niedergelassene Ärzte für ambulante Operationen ggf. mit kurzzeitiger operativer Nachsorge im überwachten Bett

an die Deutsche Stiftung Organtransplantation (DSO) zur Durchführung von Organentnahmen für die anschließende Übertragung im Rahmen einer Heilbehandlung auf andere Menschen.

1.8 Leistungen der Küche

Die Verpflegung der Patienten des Krankenhauses durch die Krankenhausküche stellt einen mit dem Betrieb eines Krankenhauses eng verbundenen Umsatz dar. Zur Verpflegung anderer Personen vgl. 2.8.

2. Nicht eng mit dem Betrieb von Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen verbundene Umsätze

2.1 Entnahme, Beförderung und Analyse von Nabelschnurblut

Nach dem EuGH-Urteil vom 10.6.2010, C-262/08 – CopyGene (UR 2010 S. 526) stellen die Entnahme, Beförderung und Analyse von Nabelschnurblut sowie die Lagerung der in diesem Blut enthaltenen Stammzellen keine eng mit der Krankenhausbehandlung und der ärztlichen Heilbehandlung verbundenen Umsätze i.S. von Art. 132 Abs. 1 Buchst. b MwStSystRL dar, sofern eine damit zusammenhängende ärztliche Heilbehandlung im Krankenhaus weder stattgefunden hat noch begonnen wurde oder geplant ist.

2.2 Blutalkoholuntersuchungen

Die Durchführung einer Blutalkoholuntersuchung fällt nicht unter die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 14 Buchst. b UStG.

2.3 Lieferung von Medikamenten der Krankenhausapotheke

Die Abgabe von Medikamenten an Patienten während der ambulanten Behandlung im Krankenhaus bzw. an ambulant behandelte Patienten des Chefarztes im Rahmen seiner Chefarzttätigkeit stellt keinen mit dem Betrieb eines Krankenhauses eng verbundenen Umsatz dar (vgl. Abschn. 4.14.6 Abs. 3 Nr. 4 UStAE). Hierzu gehört nach einem Beschluss der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder auch die Abgabe von Zytostatika während einer ambulanten Behandlung. Der BFH hat mit Beschluss vom 15.5.2012, V R 19/11 , die Frage, ob es sich bei der Lieferung von Zytostatika um einen eng verbundenen Umsatz handelt, dem EuGH zur Entscheidung vorgelegt (Az. des EuGH C-366/12). Entsprechende Einspruchsverfahren ruhen nach § 363 Abs. 2 Satz 2 AO.

Die Lieferung von Arzneimitteln an Krankenhäuser anderer Träger, an das Personal oder andere Personen (Besucher, ehemals stationäre Patienten) ist ebenfalls nicht begünstigt (vgl. Abschn. 4.14.6 Abs. 3 Nr. 2 und 3 UStAE und BFH-Urteil vom 18.10.1990, V R 76/89, BStBl 1991 II S. 268).

2.4 Auftragsforschung

Umsätze aus Auftragsforschung fallen nicht unter die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 14 Buchst. b UStG.

2.5 Verwaltungsdienstleistungen an Dritte

Verwaltungsdienstleistungen an Dritte (z.B. Buchführung, Gehaltsabrechnung) gehören nicht zu den eng verbundenen Umsätzen eines Krankenhauses.

2.6 Überlassung von Personal- und Sachmitteln

Die Umsätze aus der Gestellung von Verwaltungspersonal, Raumpflegekräften und Küchenhilfen an eine Servicegesellschaft fallen nicht unter die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 14 Buchst. b UStG (siehe aber 1.7).

Eine über die unter 1.7 beschriebene steuerfreie kurzfristige Vermietung von medizinischen Geräten, Fahrzeugen, Computern hinausgehende Sachmittelgestellung eines Krankenhauses an Dritte gehört grundsätzlich nicht zu dessen eng verbundenen Umsätzen.

2.7 Leistungen der Wäscherei für andere Krankenhäuser/Einrichtungen

Nach Abschn. 4.14.6 Abs. 3 Nr. 9 UStAE gehören diese Leistungen nicht zu den eng verbundenen Umsätzen.

2.8 Verpflegungsumsätze

2.8.1 Leistungen der Küche

Die Abgabe von Speisen und Getränken an das Personal und an Dritte (z.B. an andere Krankenhäuser, Betriebe oder Privatpersonen) ist nicht nach § 4 Nr. 14 Buchst. b UStG steuerfrei, da das Krankenhaus damit keine therapeutischen Ziele verfolgt. Zudem stehen diese Umsätze des Krankenhauses in unmittelbarem Wettbewerb zu steuerpflichtigen Umsätze anderer Unternehmer. Sofern die Abgabe von Speisen als Dienstleistung erfolgt, ist die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG ausgeschlossen.

2.8.2 Betrieb einer Cafeteria

Der Betrieb einer Cafeteria, unabhängig davon, ob diese nur für Patienten und Personal oder auch für Besucher zugänglich ist, stellt keinen mit dem Betrieb eines Krankenhauses eng verbundenen Umsatz dar. Die Abgabe von Speisen und Getränken im Rahmen einer Dienstleistung unterliegt als sonstige Leistung (§ 3 Abs. 9 UStG) dem allgemeinen Steuersatz. Nur die Lieferung der in der Anlage 2 zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG genannten Gegenstände unterliegt dem ermäßigten Steuersatz.

2.8.3 Betrieb eines Kiosks

Der Betrieb eines krankenhauseigenen Kiosks fällt nicht unter die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 14 Buchst. b UStG. Nur die Lieferung der in der Anlage 2 zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG genannten Gegenstände unterliegt dem ermäßigten Steuersatz.

Demgegenüber ist die Vermietung von Kioskräumen nach § 4 Nr. 12 UStG steuerfrei; das gilt allerdings nicht für die Vermietung von Betriebsvorrichtungen und Einrichtungsgegenständen.

2.8.4 Automatenumsätze

Umsätze aus dem Betrieb krankenhauseigener Automaten (z.B. Blumen, Getränke, Zigaretten) fallen nicht unter die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 14 Buchst. b UStG.

Die Überlassung von Flächen im Krankenhaus an Dritte zum Aufstellen von Automaten stellt keine steuerfreie Leistung des Krankenhauses nach § 4 Nr. 12 UStG dar. Es handelt sich hierbei um einen Vertrag besonderer Art, bei dem die Gebrauchsüberlassung des Grundstücks gegenüber der Duldung der Automaten im Krankenhaus zurücktritt.

2.9 Überlassung von Geräten

2.9.1 Fernsehgeräte

Die Vermietung von Fernsehgeräten an Patienten von Krankenhäusern und anderen Einrichtungen ist kein mit der Krankenhausbehandlung und der ärztlichen Heilbehandlung eng verbundener Umsatz, da sie für den therapeutischen Erfolg der Heilbehandlung regelmäßig nicht unerlässlich ist (vgl. EuGH-Urteil vom 1.12.2005 C-394/04 und C-395/04, UR 2006 S. 171). Zudem steht die Vermietungsleistung im Wettbewerb zu Angeboten gewerblicher Unternehmer. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Leistung als Teil der Wahl einer besonderen Unterkunft erbracht wird, oder ob sie vom Patienten individuell gewählt wird.

2.9.2 Überlassung von Telefongeräten

Die Überlassung von Telefongeräten an Patienten stellt keine Nebenleistung zu einer Krankenhausbehandlung oder ärztlichen Heilbehandlung dar, unabhängig davon, ob diese Leistung als Teil der Wahl der besonderen Unterkunft erbracht wird oder individuell gewählt wird und gehört somit nicht zu den eng verbundenen Umsätzen eines Krankenhauses.

2.10 Vermietungsumsätze

2.10.1 Vermietung von Gästezimmern

Nach dem o.g. EuGH-Urteil vom 1.12.2005 stellt auch die Unterbringung von Begleitpersonen von Patienten durch ein Krankenhaus in der Regel keinen mit der Krankenhausbehandlung und der ärztlichen Heilbehandlung eng verbundenen Umsatz dar. Etwas anderes gilt nur dann, wenn diese Leistung zur Erreichung der mit der Krankenhausbehandlung und der ärztlichen Heilbehandlung verfolgten therapeutischen Ziele unerlässlich ist.

Unterbringungsleistungen, die keine eng verbunden Umsätze sind, sind auch nicht nach § 4 Nr. 12 UStG steuerfrei, da es sich hierbei nur um eine kurzfristige Vermietung von Wohn- und Schlafräumen handelt. Sie unterliegen dem ermäßigten Steuersatz (§ 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG).

Auch Vermietungsleistungen an das Personal sind keine eng verbundenen Umsätze. Langfristige Vermietungsleistungen sind jedoch steuerfrei nach § 4 Nr. 12 UStG.

2.10.2 Vermietung von Sauna, Solarium, Schwimmbad

Diese Leistungen gehören nicht zu den eng verbundenen Umsätzen eines Krankenhauses. Auch die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 12 UStG kommt bei der entgeltlichen Gestattung der Benutzung einer Sauna, eines Solariums oder eines Schwimmbads nicht in Betracht, da es sich hierbei um einen Vertrag besonderer Art handelt. Zur Anwendung des ermäßigten Steuersatzes vgl. Abschn. 12.11 UStAE.

2.10.3 Entgeltliche Bereitstellung von Parkplätzen/Parkhäusern

Die entgeltliche Bereitstellung von Parkplätzen sowohl für Besucher als auch für Mitarbeiter stellt keinen eng mit dem Betrieb eines Krankenhauses verbundenen Umsatz i.S. des § 4 Nr. 14 Buchst. b UStG dar und ist somit steuerpflichtig.

3. Übrige steuerfreie Umsätze

3.1 Verkauf von Anlagevermögen

Die Veräußerung von Anlagevermögen ist nach § 4 Nr. 14 Buchst. b UStG steuerfrei (ggf. auch nach § 4 Nr. 28 UStG). Der Verkauf des gesamten Anlagevermögens kann eine Geschäftsveräußerung im Ganzen nach § 1 Abs. 1a UStG sein.

3.2 Beförderungsleistungen

Krankentransporte mit Fahrzeugen, die hierfür besonders eingerichtet sind, sind nach § 4 Nr. 17 Buchst. b UStG steuerfrei (vgl. Abschn. 4.17.2 UStAE). Andere Krankenfahrten sind steuerpflichtig.

3.3 Betrieb einer Krankenpflegeschule

Die Leistungen einer Krankenpflegeschule können nach § 4 Nr. 21 Buchst. a oder Nr. 22 Buchst. a UStG steuerfrei sein.

Ausführlich:
Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main, S-0186 A - 6 - St 53
Verfügung vom 19.08.2013

Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe bei Krankenhäusern

1. Überlassung von Fernsprecheinrichtungen und Fernsehgeräten durch das Krankenhaus gegen Entgelt an die Patienten
2. Personal- und Sachmittelgestellung an eine private Klinik bzw. an eine ärztliche Gemeinschaftspraxis
3. Personal- und Sachmittelgestellung an Belegärzte zwecks stationärer oder teilstationärer Behandlung durch die Belegärzte
4. Personal- und Sachmittelgestellung an Chefärzte zur Erbringung von Wahlleistungen gegenüber den Krankenhauspatienten
5. Personal- und Sachmittelgestellung an Chefärzte zum Betrieb einer ambulanten Praxis im Krankenhaus (genehmigte Nebentätigkeit)
6. Gemeinnützigkeitsrechtliche Behandlung eines Kooperationsvertrages mit einem berufsgenossenschaftlichen Unfallkrankenhaus im Rahmen des § 67 AO

Leitsatz:

Krankenhäuser können nur mit ihren ärztlichen oder pflegerischen Leistungen einen Zweckbetrieb i.S.d. § 67 AO begründen. Üben sie darüber hinaus auch andere wirtschaftliche Tätigkeiten aus, ist gesondert zu prüfen, ob insoweit ein eigenständiger steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (wiG) oder ein weiterer Zweckbetrieb nach Maßgabe der §§ 65, 66 oder 68 AO vorliegt.

1. Überlassung von Fernsprecheinrichtungen und Fernsehgeräten durch das Krankenhaus gegen Entgelt an die Patienten

Krankenhäuser stellen den Patienten auf Wunsch gegen Entgelt Telefone und Fernsehgeräte zur Verfügung.

Durch die entgeltliche Überlassung von Fernsprechanlagen und Fernsehgeräten an Patienten wird ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (wiG) begründet.

Die Überlassung der Telefone und Fernsehgeräte gegen Entgelt kann nicht über § 67 AO dem Bereich des Zweckbetriebs Krankenhaus zugerechnet werden, da Krankenhäuser nur mit ihren ärztlichen oder pflegerischen Leistungen einen Zweckbetrieb i.S.d. § 67 AO begründen können.

2. Personal- und Sachmittelgestellung an eine private Klinik bzw. an eine ärztliche Gemeinschaftspraxis

Auch hinsichtlich der Personal- und Sachmittelgestellung an Dritte ist ein steuerpflichtiger wiG anzunehmen.

Aus der Sicht des Krankenhauses mangelt es an einer eigenen Zweckverwirklichung i.S.d. § 57 Abs. 1 Satz 1 AO. Eine für die Gemeinnützigkeit erforderliche unmittelbare Förderung der Allgemeinheit (Patienten) liegt nicht vor, da das Krankenhaus mit seinen Leistungen lediglich die eigenwirtschaftlichen Interessen der Dritten fördert. Nur diese sind Vertragspartner der Patienten und erbringen daher die Krankenhauspflegeleistungen. Die Dritten sind auch nicht als Hilfsperson i.S.d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO tätig, denn sie können völlig weisungsfrei arbeiten und es besteht grundsätzlich keine Einflussmöglichkeit des Krankenhauses.

Dabei ist unerheblich, dass es sich bei den Leistungen des Krankenhauses um mit dem Betrieb eines Krankenhauses eng verbundene Umsätze i.S.d. § 4 Nr. 16 UStG handelt.

2. Personal- und Sachmittelgestellung an eine private Klinik bzw. an eine ärztliche Gemeinschaftspraxis

Hinsichtlich der Frage, ob die Personal- und Sachmittelgestellung an Dritte Auswirkungen auf die Zweckbetriebseigenschaft des eigentlichen Krankenhausbetriebes nach § 67 AO hat, sind folgende Grundsätze zu beachten:

Ob die Pflegetage, die auf Patienten der Dritten entfallen, in die Berechnung der 40 %-Grenze mit einbezogen werden dürfen, muss danach beurteilt werden, wie diese die erbrachten ärztlichen Leistungen gegenüber den Patienten bzw. den Kostenträgern abrechnen. Werden die ärztlichen Leistungen nach der Gebührenordnung der Ärzte (GOÄ) abgerechnet, steht dies der Inanspruchnahme von Wahlleistungen durch einen Krankenhausarzt gleich. Nur wenn die Dritten die ärztlichen Leistungen über Krankenschein oder entsprechend den für Kassenabrechnungen geltenden Vergütungssätzen abrechnen, kommt eine Einbeziehung der Pflegetage in die Berechnung der 40 %-Grenze in Betracht.

3. Personal- und Sachmittelgestellung an Belegärzte zwecks stationärer oder teilstationärer Behandlung durch die Belegärzte

Mit der Personal- und Sachmittelgestellung an Belegärzte gegen Vorteilsausgleich bzw. Kostenerstattung begründet das Krankenhaus aus den unter Tz. 2. dargestellten Gründen ebenfalls einen steuerpflichtigen wiG.

4. Personal- und Sachmittelgestellung an Chefärzte zur Erbringung von Wahlleistungen gegenüber den Krankenhauspatienten

Im Rahmen von Verträgen zwischen Krankenhaus und Chefarzt wird den Chefärzten in der Regel das Recht eingeräumt, so genannte Wahlleistungen gegenüber stationär aufgenommenen Patienten des Krankenhauses zu erbringen. Hierbei ergeben sich häufig folgende Rahmendaten, die allgemein üblich sein dürften:

Den Wahlleistungen liegt eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Krankenhaus und dem Patienten (Wahlleistungsvereinbarung) zu Grunde. Vertragspartner sind der Patient und das Krankenhaus. Die Vertragspartner vereinbaren hierin, dass die ärztlichen Leistungen dem Patienten gegenüber nur von dem jeweiligen Chefarzt der Abteilung oder dessen Vertreter persönlich erbracht werden.

4. Personal- und Sachmittelgestellung an Chefärzte zur Erbringung von Wahlleistungen gegenüber den Krankenhauspatienten

Diese Wahlleistungen gehören nach § 2 Abs. 1 BPflV nicht zu den allgemeinen Krankenhausleistungen. Sie sind daher nach § 7 Abs. 2 BPflV auch nicht pflegesatzfähig.

Die entgeltliche Personal- und Sachmittelgestellung des Krankenhauses an den Chefarzt zur Erbringung von Wahlleistungen gegenüber Krankenhauspatienten ist dem Zweckbetrieb Krankenhaus i.S.d. § 67 AO zuzurechnen.

5. Personal- und Sachmittelgestellung an Chefärzte zum Betrieb einer ambulanten Praxis im Krankenhaus (genehmigte Nebentätigkeit)

Neben der Dienstvereinbarung mit dem Anstellungsvertrag und der Regelung der Liquidationsberechtigung im Hinblick auf die ärztlichen Wahlleistungen gegenüber Krankenhauspatienten ist Gegenstand der Vereinbarungen zwischen dem Krankenhaus und den Chefärzten häufig eine separate Vereinbarung über so genannte "Nebentätigkeiten". Danach haben die Chefärzte die Möglichkeit, im Rahmen einer von ihnen betriebenen "Ambulanz" im eigenen Namen und auf eigene Rechnung auch solche Patienten zu behandeln, die sich nicht in stationärer Behandlung des Krankenhauses befinden. Das Krankenhaus stellt den Chefärzten hierfür ebenfalls Personal und Sachmittel zur Verfügung. Die Höhe der von den Chefärzten an das Krankenhaus zu entrichtenden Nutzungsentgelte richtet sich nicht nach den Bestimmungen der BPflV, sondern ist in den entsprechenden Verträgen über "Nebentätigkeiten" festgelegt. Sie betragen i.d.R. 35 - 40% der ärztlichen Liquidation.

In diesem Fall begründet die entgeltliche Personal- und Sachmittelgestellung durch das Krankenhaus an den Chefarzt einen steuerpflichtigen wiG des Krankenhauses. Das Krankenhaus wird insoweit nicht mehr im Rahmen seines Zweckbetriebs Krankenhaus i.S.d. § 67 AO tätig, weil es an einer unmittelbaren Förderung der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke fehlt und das Krankenhaus im Übrigen auch nicht selbstlos die Allgemeinheit fördert.

6. Gemeinnützigkeitsrechtliche Behandlung eines Kooperationsvertrages mit einem berufsgenossenschaftlichen Unfallkrankenhaus im Rahmen des § 67 AO

Die von einem gemeinnützigen Krankenhaus auf Grundlage eines Kooperationsvertrages mit einem anderen gemeinnützigen Krankenhaus (z.B. berufsgenossenschaftlichem Unfallkrankenhaus) eigenständig erbrachten stationären Behandlungsleistungen sind bei der Einhaltung der 40 % - Grenze dem Krankenhaus - Zweckbetrieb (§ 67 AO) zuzurechnen.

Ob dies auch für ambulante Behandlungsleistungen gilt, ist noch nicht abschließend geklärt.

4. Sonderthemen:

4.2 Umsatzsteuerrechtliche Organschaft in Konzernstrukturen § 2 Abs. 2 Nr. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG)

Was muss vorliegen:

- finanzielle Eingliederung
- wirtschaftliche Eingliederung
- organisatorische Eingliederung
  BMF vom 07.03.2013, IV D2-S-7105/11/10001

Umsatzsteuerrechtliche Organschaft in Konzernstrukturen

Grundaussage:

- Organisatorische Eingliederung bedeutet: Beherrschung der Tochtergesellschaft durch die Mutter-Gesellschaft wird in der laufenden Geschäftsführung tatsächlich wahrgenommen.
- Die Organgesellschaft (OG) wird durch den Organträger (OT)
  - durch die Art und Weise der Geschäftsführung beherrscht oder
  - durch die Gestaltung der Beziehungen zwischen OT und der OG ist sichergestellt, dass eine vom Willen des OT abweichende Willensbildung bei der OG nicht stattfindet.
- Keine vollständige Personenidentität zwischen Geschäftsführung OT und OG erforderlich

Fallbeispiel 1:

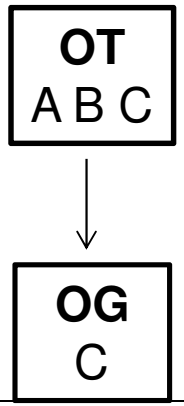

Einzelne Geschäftsführer des OT sind auch GF des OG

Organisatorische Eingliederung liegt vor.

Umsatzsteuerrechtliche Organschaft in Konzernstrukturen

Fallbeispiel 2:

OG hat mehrere GF, die nur zum Teil auch im Leitungsgremium des OT sind

Organisatorische Eingliederung abhängig von der Ausgestaltung der Geschäftsführungsbefugnis in der OG

In OG Gesamtgeschäftsführungsbefugnis vereinbart und Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss getroffen:
Organisat. Eingliederung kann nur vorliegen, wenn die personenidentischen GF über die Stimmrechtsmehrheit verfügen

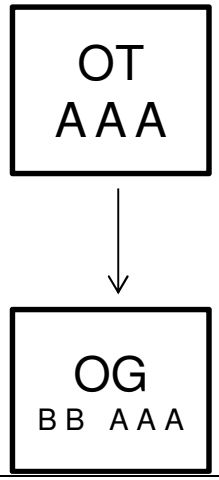

Umsatzsteuerrechtliche Organschaft in Konzernstrukturen

Fallbeispiel 3:
OG hat mehrere GF, die nur zum Teil auch im Leitungsgremium des OT sind

Organisatorische Eingliederung abhängig von der Ausgestaltung der Geschäftsführungsbefugnis in der OG

- bei Stimmenminderheit der personenidentischen GF oder Einzelgeschäftsführungsbefugnis der fremden GF

- Zusätzliche institutionell abgesicherte Maßnahmen erforderlich, (um ein Handeln gegen den Willen des OT zu verhindern)
  - bei Meinungsverschiedenheiten mit fremden GF, schriftlich vereinbartes Letztentscheidungsrecht des personenidentischen GF

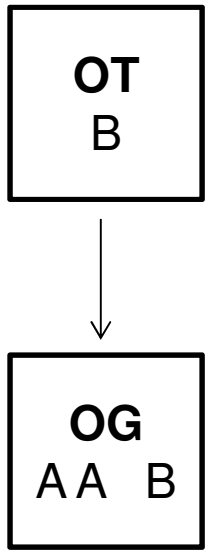

Umsatzsteuerrechtliche Organschaft in Konzernstrukturen

- Die organisatorische Eingliederung setzt voraus, dass die mit der finanziellen Eingliederung verbundene Möglichkeit der Beherrschung der Tochtergesellschaft durch die Muttergesellschaft in der laufenden Geschäftsführung tatsächlich **wahrgenommen wird**. (daily business)

- Es kommt darauf an, dass der Organträger die Organgesellschaft durch die Art und Weise der Geschäftsführung beherrscht oder aber zumindest durch die Gestaltung der Beziehungen zwischen dem Organträger und der Organgesellschaft **sichergestellt** ist, dass eine vom Willen des Organträgers **abweichende Willensbildung** bei der Organtochter nicht stattfindet.

- Für das Vorliegen einer organisatorischen Eingliederung ist es **nicht** in jedem Fall erforderlich, dass die Geschäftsführung der Muttergesellschaft mit derjenigen der Tochtergesellschaft **vollständig personenidentisch** ist. So kann eine organisatorische Eingliederung z.B. auch dann vorliegen, wenn nur einzelne Geschäftsführer des Organträgers Geschäftsführer der Organgesellschaft sind.

Umsatzsteuerrechtliche Organschaft in Konzernstrukturen

- Ob dagegen eine organisatorische Eingliederung vorliegt, wenn die Tochtergesellschaft über **mehrere Geschäftsführer** verfügt, die nur zum Teil auch in dem Leitungsgremium der Muttergesellschaft vertreten sind, hängt von der Ausgestaltung der Geschäftsführungsbefugnis in der Tochtergesellschaft ab.
  - Ist in der organgesellschaft eine **Gesamtgeschäftsführungsbefugnis** vereinbart und werden die Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss getroffen, kann eine organisatorische Eingliederung nur vorliegen, wenn die **personenidentischen Geschäftsführer über die Stimmenmehrheit** verfügen.
  - Bei einer **Stimmenminderheit** der personenidentischen Geschäftsführer oder bei **Einzelgeschäftsführungsbefugnis** der fremden Geschäftsführer sind dagegen **zusätzliche institutionell abgesicherte Maßnahmen** erforderlich, um ein Handeln gegen den Willen des Organträgers zu verhindern.
  - Eine organisatorische Eingliederung kann z.B. in Fällen der Geschäftsführung in der Organgesellschaft mittels Geschäftsführungsbefugnis vorliegen, wenn zumindest einer der Geschäftsführer auch Geschäftsführer des Organträgers ist und der Organträger über ein **umfassendes Weisungsrecht** gegenüber der Geschäftsführung der Organgesellschaft verfügt sowie zur Bestellung und Abberufung aller Geschäftsführer der Organgesellschaft berechtigt ist.

-

Umsatzsteuerrechtliche Organschaft in Konzernstrukturen

- Alternativ kann auch bei **Einzelgeschäftsführungsbefugnis** des fremden Geschäftsführers ein bei Meinungsverschiedenheiten eingreifendes, aus Gründen des Nachweises und der Inhaftungnahme **schriftlich vereinbartes Letztentscheidungsrecht** des personenidentischen Geschäftsführers eine vom Willen des Organträgers abweichende Willensbildung bei der Organgesellschaft ausschließen und so die organisatorische Eingliederung herstellen.

- Durch die personelle Verflechtung von **Aufsichtsratsmitgliedern** kann keine organisatorische Eingliederung hergestellt werden.

- Möglich ist, dass **leitende Mitarbeiter** des Organträgers als Geschäftsführer der Organgesellschaft tätig sind.
  - Grundlage ist die persönliche Abhängigkeit.
  - Kombination Fremdgeschäftsführer und Prokurist des OT reicht nicht.

Umsatzsteuerrechtliche Organschaft in Konzernstrukturen

▪Bei fehlender personeller Verflechtung

- Voraussetzung: Institutionell abgesicherte unmittelbare **Eingriffsmöglichkeiten in den Kernbereich** der laufenden Geschäftsführung der Organgesellschaft. (daily business)

- Der Organträger muss schriftlich fixierte Vereinbarungen (z. B. Geschäftsführerordnung, Konzernrichtlinie) in der Lage sein, gegenüber dritten seine **Entscheidungsbefugnis nachzuweisen** und den Geschäftsführer der Orgengesellschaft bei Verstößen gegen seine Anweisungen **haftbar zu machen**.

- **Beherrschungsvertrag** nach § 291 AktG ist Indiz für die organisatorische Eingliederung, nicht aber Teilbeherrschungsverträge.

Umsatzsteuerrechtliche Organschaft in Konzernstrukturen

- **Nicht ausreichend:**

  - **Weisungsrecht** durch Gesellschafterbeschluss aufgrund der finanziellen Eingliederung.

  - **Zustimmungsvorbehalte** zugunsten der Gesellschafterversammlung.

  - Recht zur Bestellung oder Abberufung von Geschäftsführern.

  - Ebenso kann sich eine organisatorische Eingliederung nicht allein daraus ergeben, dass eine **nicht geschäftsführende Gesellschafterversammlung** und ein gleichfalls nicht geschäftsführender **Beirat** ausschließlich mit Mitgliedern des Mehrheitsgesellschafters besetzt sind, vertragliche Bedingungen dem Mehrheitsgesellschafter „umfangreiche Beherrschungsmöglichkeiten“ sichern und darüber hinaus dieselben Büroräume benutzt und das komplette Rechnungswesen durch gemeinsames Personal erledigt werden.

- **Nichtbeanstandung** für Umsätze vor dem 01.01.2015.

Exkurs: OFD Karlsruhe, 25.09.2012, S-7105

Organschaft bei Joint Ventures zwischen Dienstleistungsunternehmern und Unternehmern mit steuerfreien Ausgangsumsätzen:

- Die organisatorische Eingliederung setzt voraus, dass die mit der finanziellen Eingliederung verbundene Möglichkeit der Beherrschung der Organgesellschaft durch den Organträger in der laufenden Geschäftsführung wirklich wahrgenommen wird (BFH-Urteil vom 28.01.1999, V R 32/98, BStBl II, 258). Dieses Eingliederungsmerkmal ist nicht erfüllt, wenn in Teilbereichen eine vom Willen des Organträgers abweichende Willensbildung möglich ist.
- Die wirtschaftliche Eingliederung erfordert einen vernünftigen wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen Organgesellschaft und Organträger. Die Tätigkeit von Organträger und Organgesellschaft müssen aufeinander abgestimmt sein. Werden entgeltliche Leistungen von nur unwesentlicher Bedeutung ausgetauscht, liegt eine wirtschaftliche Eingliederung nicht vor.
- Beispiel
  - Der Unternehmer A vermietet und reinigt die Krankenhauswäsche für das Krankenhaus K. Die Leistungen sind steuerbar und steuerpflichtig. K kann die auf die Leistungen des A entfallende Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen, da er ausschließlich steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 14 Buchst. b UStG erzielt

Organschaft bei Joint Ventures zwischen Dienstleistungsunternehmern und Unternehmern mit steuerfreien Ausgangsumsätzen:

- A und K gründen die A+K GmbH, die künftig die Dienstleistungen an K erbringen soll.

  K hält 51% und A 49% der Anteile. Zum Geschäftsführer der A+K GmbH wird KN bestellt, der der Geschäftsführung der K angehört. Die Weisungsbefugnis hinsichtlich der Überlassung und Reinigung der Krankenhauswäsche steht jedoch ausschließlich dem A zu.

- Eine umsatzsteuerliche Organschaft setzt die finanzielle, organisatorische und wirtschaftliche Eingliederung voraus (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG). Die finanzielle Eingliederung der A+K GmbH in das Unternehmen des K ist durch die Mehrheitsbeteiligung sichergestellt.

- Für die organisatorische Eingliederung ist erforderlich, dass die mit der finanziellen Eingliederung verbundene Möglichkeit der Beherrschung der Organgesellschaft in der laufenden Geschäftsführung wirklich wahrgenommen wird. Da die Organisation der zu erbringenden Dienstleistungen dem A obliegt, ist in einem Teilbereich eine vom Willen des Organträgers abweichende Willensbildung möglich. Da somit die organisatorische Eingliederung nicht vorliegt, ist die A+K GmbH ein selbständiges Unternehmen.

Jahresabschlusserstellung und Prüfung

Jahresabschlussprüfung nach §§ 316 ff. Handelsgesetzbuch /
Fragenkatalog der VDD - Prüfungsrichtlinien
(wesentliche Knackpunkte aus der Praxis)

Fragenkatalog der VDD - Prüfungsrichtlinien

Prüfungsrichtlinie

für die Jahresabschlussprüfung von kirchlichen Einrichtungen und Zuwendungsempfängern, die Kirchensteuer, Spenden oder öffentliche Mittel verwalten und verwenden und für Wirtschaftsbetriebe, an denen die Kirche mehrheitlich beteiligt ist.

(i. d. F. des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 22. Juni 2009 (Prüfungsrichtlinie 2009))

Fragenkatalog der VDD - Prüfungsrichtlinien

Fragenkreis 1:

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Angabe der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäftsleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen der Einrichtung?

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt? Hat der Abschlussprüfer an der Bilanzsitzung des Überwachungsorgans teilgenommen?

c) In welchen Aufsichts-/Verwaltungsräten bzw. vergleichbaren Kontrollgremien kirchlicher Einrichtungen sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung aktiv?

d) Erfolgt im Jahresabschluss die individualisierte Angabe der Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung? Falls nein, wird dies begründet?

Fragenkatalog der VDD - Prüfungsrichtlinien

Knackpunkte aus der Praxis zu Fragenkreis 1:

1. Vorliegen einer Geschäftsordnung und eines Geschäftsverteilungsplans

2. Protokollführung der Sitzungen der Organe, Anzahl der Sitzungen gemäß Satzung

3. Angabe im Abschluss / Anhang zur Nichtnennung der Vergütung der Organmitglieder

Fragenkatalog der VDD - Prüfungsrichtlinien

Fragenkreis 2:

Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen der Einrichtungen entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Ist sichergestellt, dass wesentliche miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Erfolgt in den vorgenannten Fällen eine regelmäßige Überprüfung?

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach den unter a) aufgeführten Grundsätzen verfahren wird?

Fragenkatalog der VDD - Prüfungsrichtlinien

Fragenkreis 2:
Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert? Haben sich Anhaltspunkte für Korruption ergeben?

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Projekt-/Auftragsvergabe und Projekt-/Auftragsabwicklung, Spendenverwendung und –verwaltung, Personalwesen, Kreditaufnahme und –gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV) und wird diese regelmäßig aktualisiert? Werden langfristige Verträge regelmäßig auf ihre Wirtschaftlichkeit überprüft? Liegen schriftliche Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstands/der Geschäftsführung vor?

Fragenkatalog der VDD – Prüfungsrichtlinien

Knackpunkte aus der Praxis zu Fragenkreis 2:

1. Vorliegen eines Organigramms
2. Vertretungsregelungen, Verfügungsberechtigung bei Banken
3. Anweisungsberechtigung und Funktionstrennung (Anweisung und Vollzug)
4. Korruptionsprävention / Compliance

Fragenkatalog der VDD – Prüfungsrichtlinien

Fragenkreis 3:

Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Welche Planungsrechnungen (z. B. Wirtschaftsplan, Personalplanung, Investitions- und Finanzplanung, Ergebnisplanung) werden erstellt? Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen der Einrichtung?

b) Werden in der Investitionsplanung Projekte, die in einem sachlichen Zusammenhang mit anderen Projekten stehen, so aufgeführt, dass dieser Zusammenhang erkennbar wird?

c) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

d) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und besonderen Anforderungen der Einrichtung? Wird das Rechnungswesen zeitnah geführt?

Fragenkatalog der VDD – Prüfungsrichtlinien

Fragenkreis 3:
Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

e) Ist sichergestellt, dass die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten beachtet werden?

f) Entspricht das eingerichtete Controlling den Anforderungen der Einrichtung und umfasst es alle wesentlichen Bereiche der Einrichtung?

g) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochtereinrichtungen und der Einrichtungen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

h) Entspricht die verfahrensübergreifende Organisation der Datenverarbeitung im Rechnungswesen den Bedürfnissen der Einrichtungen sowie den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln (z. B. über die Vorgehensweise bei der Implementierung von Software, über die formale Freigabe von Programmen durch den Anwender, die Zugangsberechtigungen, die Befugnis zum Änderungsdienst, die Aktualität der Dokumentation, die Datensicherung und den Datenschutz) und wird entsprechend verfahren?

Fragenkatalog der VDD – Prüfungsrichtlinien

Fragenkreis 3:
Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

i) entfallen

j) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

k) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

l) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Fragenkatalog der VDD – Prüfungsrichtlinien

Knackpunkte aus der Praxis zu Fragenkreis 3:

1. Wirtschaftsplan operative Planung (1-jährig)
   - Stellenplan
   - Investitions-/ Finanzierungsplan
   - Erfolgsplan

2. Laufende Liquiditätsplanung

3. Wirtschafsplan strategische Planung (2-5 Jahre)

4. Controlling
   Plan, Ist, Vorjahr, Forecast, Abweichungsanalyse

Fragenkatalog der VDD – Prüfungsrichtlinien

Fragenkreis 4:
Risikofrüherkennung

a) Hat die Leitung der Einrichtung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Umfeld der Einrichtung sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Fragenkatalog der VDD – Prüfungsrichtlinien

Knackpunkte aus der Praxis zu Fragenkreis 4:

1. Entwicklung eines Risikoatlas als Chancen-/Risiko-Inventur
2. Risikoklassifizierung hat zu erfolgen (Bewertung des Risikos)
3. Frühwarnindikatoren sind einzurichten

Fragenkatalog der VDD – Prüfungsrichtlinien

Fragenkreis 5:
Geldanlagepolitik, Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Bestehen Anlagerichtlinien? Wenn ja, wurden diese eingehalten? Wenn nein, wären diese erforderlich?

b) Soweit es sich um gemeinnützige Einrichtungen im Sinne der AO handelt: Steht die Anlagepolitik hinsichtlich der zeitnah zu verwendenden Mittel der Einrichtung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen?

c) Werden längerfristige Guthaben der laufenden Konten angemessen verzinslich angelegt?

Fragenkatalog der VDD – Prüfungsrichtlinien

Fragenkreis 5:
Geldanlagepolitik, Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

d) Hat die Leitung der Einrichtung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
   - Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
   - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
   - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
   - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedgeing)?

e) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Fragenkatalog der VDD – Prüfungsrichtlinien

Fragenkreis 5:
Geldanlagepolitik, Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

f) Hat die Leitung der Einrichtung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf
   - Erfassung der Geschäfte
   - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
   - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
   - Kontrolle der Geschäfte

g) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikosicherung (Hedgeing) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

h) Ist die unterjährige Unterrichtung der Leitung der Einrichtung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Fragenkatalog der VDD – Prüfungsrichtlinien

Knackpunkte aus der Praxis zu Fragenkreis 5:

1. Bestehen Anlagenrichtlinien („mündelsichere Anlage“)

Fragenkatalog der VDD – Prüfungsrichtlinien

Fragenkreis 6:
Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen der Einrichtung entsprechende Interne Revision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision in der Einrichtung? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenskonflikten?

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen schriftliche Revisionsberichte vor?

Fragenkatalog der VDD – Prüfungsrichtlinien

Fragenkreis 6:
Interne Revision

d) Hat die Interne Revision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

e) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

f) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Fragenkatalog der VDD – Prüfungsrichtlinien

Knackpunkte aus der Praxis zu Fragenkreis 6:

1. Notwendigkeit der Innenrevision ist größenabhängig ,
   empfohlen bei
   - Bargeschäften (Kasse)
   - Cash-Management / Zahlungsverkehr
   - Personal
   - Beschaffung

Fragenkatalog der VDD – Prüfungsrichtlinien

Fragenkreis 7:

Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

d) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Fragenkatalog der VDD – Prüfungsrichtlinien

Fragenkreis 8:
Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Fragenkatalog der VDD – Prüfungsrichtlinien

Fragenkreis 8:
Durchführung von Investitionen

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben. Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung von Kreditlinien abgeschlossen wurden?

f) Haben sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass bei bezuschussten Investitionen Auflagen der Zuschussgeber nicht beachtet werden?

Fragenkatalog der VDD – Prüfungsrichtlinien

Fragenkreis 9:
Regelungen für Auftragsvergabe (Beschaffungen incl. Kreditaufnahmen)

a) Wurden Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen erlassen?

b) Haben sich Anhaltspunkte für Verstöße gegen die Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen ergeben?

c) Soweit eine Richtlinie für die Vergabe von Aufträgen nicht erlassen wurde: Werden für Geschäfte Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Fragenkatalog der VDD – Prüfungsrichtlinien

Knackpunkte aus der Praxis zu Fragenkreis 9:

1. Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen
   - Anschaffung / Investitionen, Definition Größengrenzen, Berechtigungen (GF/Bereichsleiter, etc.), Anzahl Angebot-einholungen

Fragenkatalog der VDD – Prüfungsrichtlinien

Fragenkreis 10:
Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) In welcher Form und in welchem Zeitabstand wird dem Überwachungsorgan Bericht erstattet?

b) Sind die Berichte geeignet, dem Überwachungsorgan einen umfassenden Eindruck von der wirtschaftlichen Lage der Einrichtung und der wichtigsten Bereiche der Einrichtung zu verschaffen?

c) Waren die Unterlagen, die die Geschäftsführung dem Überwachungsorgan zur Verfügung gestellt hat, grundsätzlich geeignet, um diesem eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Entscheidung zu ermöglichen (z. B. Alternativendarstellungen unter Risikoaspekten)?

Fragenkatalog der VDD – Prüfungsrichtlinien

Fragenkreis 10:
Berichterstattung an das Überwachungsorgan

d) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

e) Zu welchen Themen hat die Leitung der Einrichtung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet?

f) Haben sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Berichterstattung nicht in allen Fällen ausreichend war?

g) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Fragenkatalog der VDD – Prüfungsrichtlinien

Fragenkreis 11:

Langfristige Verpflichtungen, Haftungsverhältnisse und Bewertungen

a) Welche langfristigen Verpflichtungen und Haftungsverhältnisse bestehen, die nicht im Jahresabschluss enthalten sind (Art und/oder Umfang)?

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Fragenkatalog der VDD – Prüfungsrichtlinien

Fragenkreis 12:
Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

b) Sind längerfristig gebundene Vermögenswerte in ausreichendem Umfang langfristig finanziert?

c) Ist die Liquidität der Einrichtung ausreichend gesichert, z. B. durch ausreichende Kreditlinien oder Abstimmung von Fremdkapitalaufnahme und Kapitalbedarf?

Fragenkatalog der VDD – Prüfungsrichtlinien

Fragenkreis 12:
Finanzierung

d) Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

e) Sind nach Art, Umfang und/oder Konditionen ungewöhnliche Kredite aufgenommen oder gewährt worden?

f) In welchem Umfang hat die Einrichtung Finanz-/Fördermittel von Dritten zur Finanzierung laufender Aufwendungen und Investitionen erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Fragenkatalog der VDD – Prüfungsrichtlinien

Knackpunkte aus der Praxis zu Fragenkreis 12:

1. Liquiditätsplanung Plan/Ist-Analyse, siehe Fragenkreis 3

Fragenkatalog der VDD – Prüfungsrichtlinien

Fragenkreis 13:
Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

b) Ist der Überschussverwendungsvorschlag (Rücklagenbildung, Ausschüttungspolitik) mit der wirtschaftlichen Lage der Einrichtung vereinbar?

Fragenkatalog der VDD – Prüfungsrichtlinien

Fragenkreis 14:
Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis der Einrichtung nach Bereichen zusammen?

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt? Wurden z. B. in größerem Umfang stille Reserven aufgelöst?

c) Werden Umlagen erhoben? Wie setzen sich diese inhaltlich und zahlenmäßig zusammen?

d) Sind Maßnahmen zur Verbesserung der Vermögens- und Finanzlage erforderlich?

Fragenkatalog der VDD – Prüfungsrichtlinien

Fragenkreis 15:
Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen und um welche Maßnahmen handelt es sich?

c) Bestehen besondere Risiken aus schwebenden Geschäften?

Fragenkatalog der VDD – Prüfungsrichtlinien

Fragenkreis 16:
Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage der Einrichtung zu verbessern?

Fragenkatalog der VDD – Prüfungsrichtlinien

Fragenkreis 17:
Versicherungsschutz

a) In welcher Höhe haben sich im abgelaufenen Geschäftsjahr Schadensfälle als un- bzw. unterversichert erwiesen?

b) Wird der Versicherungsschutz regelmäßig auf Aktualität überprüft?

Fragenkatalog der VDD – Prüfungsrichtlinien

Knackpunkte aus der Praxis zu Fragenkreis 17:

1. Übersicht über den Versicherungsschutz und Aktualität

Fragenkatalog der VDD – Prüfungsrichtlinien

Fragenkreis 18:
Jahresabschluss, Jahresrechnung

a) Nach welchen Vorschriften bzw. in Anlehnung an welche Vorschriften wurde der Jahresabschluss bzw. die Jahresrechnung aufgestellt und gegliedert?

b) Entsprechen Aufbau und Untergliederung den Erfordernissen der Einrichtung?

c) Sind Bestände/Abschlusspositionen auffallend hoch oder niedrig?

d) Ist der Jahresabschluss bzw. die Jahresrechnung geeignet, einen transparenten Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln?

Jahresabschlusserstellung und Prüfung

IDW-Verlautbarungen

Inhalt:

- Rechnungslegung von Stiftungen (IDW RS HFA 5) und Vereinen (IDW RS HFA 14)
- Ermittlung und Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Werkstätten für behinderte Menschen gem. § 12 Abs. 4 und 5 WVO (IDW RS KHFA 2)
- Einzelhinweise

Für Non-Profit-Organisationen relevante Stellungnahmen des IDW:

Stellungnahmen zur **Rechnungslegung**

RS HFA 5: Rechnungslegung von **Stiftungen**

RS HFA 14: Rechnungslegung von **Vereinen**

RS HFA 21: Besonderheiten der Rechnungslegung **spendensammelnder Organisationen**

RS KHFA 1: Rechnungslegung von Krankenhäusern

RS KHFA 2: Ermittlung und Verwendung des Arbeitsergebnisses durch **Werkstätten für behinderte Menschen**

Für Non-Profit-Organisationen relevante Stellungnahmen des IDW:

Stellungnahmen zur **Rechnungslegung**

RH KHFA 1.001: Bilanzierung der Instandhaltungspauschale nach § 17 Abs. 4b KHG

RH KHFA 1.002: Bilanzielle Konsequenzen von im Landesbasisfallwert enthaltenen Ausgleichsbeträgen

Für Non-Profit-Organisationen relevante Stellungnahmen des IDW:

Prüfungsstandards

PS 650: Zum erweiterten Umfang der Jahresabschlussprüfung von Krankenhäusern nach Landeskrankenhausrecht

PS 700: Prüfung von Beihilfen nach Artikel 107 AEUV insbesondere zugunsten öffentlicher Unternehmen

PS 720: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschluss-prüfung nach § 53 HGrG

PS 740: Prüfung von **Stiftungen**

PS 750: Prüfung von **Vereinen**

Für Non-Profit-Organisationen relevante Stellungnahmen des IDW:

Prüfungshinweise

PH 9.420.1: Berichterstattung über die Prüfung der Verwendung pauschaler Fördermittel nach Landeskrankenhausrecht

PH 9.420.2: Bescheinigung des Abschlussprüfers über die Ermittlung des Arbeitsergebnisses und seine Verwendung gemäß § 12 WVO

PH 9.420.4: Vermerk des Abschlussprüfers nach § 17a Abs. 7 Satz 2 KHG

Vorbemerkung:

Beim IDW handelt es sich um einen Verein.

„Der **Abschlussprüfer** hat sorgfältig zu prüfen, ob die IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung in der von ihm durchzuführenden Prüfung zu beachten sind. Eine vertretbare Abweichung von den IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung im **Einzelfall** ist schriftlich und an geeigneter Stelle (z.B. im Prüfungsbericht) darzustellen und ausführlich zu begründen, und zwar auch dann, wenn als Grund für die Abweichung eine höchstrichterliche Rechtsprechung angegeben wird“ (IDW PS 201).

IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung von Stiftungen (IDW RS HFA 5)

Vorbemerkung:

Der RS bezieht sich ausschließlich auf rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts.

Es handelt sich demnach um keine verbindlichen GoB‘s; gleichwohl kommt der Stellungnahme als „Lückenfüller“ und Auslegungshilfe der auf BGB und Landesstiftungsgesetze verteilten fragmentarischen Teilregelungen jedoch eine nicht zu unterschätzende praktische Bedeutung zu.

Rechnungslegung von Stiftungen (IDW RS HFA 5)

Vorbereitet wurde der Standard vom Arbeitskreis „Rechnungslegung und Prüfung von Non-Profit-Unternehmen“

Verabschiedet vom HFA am 25.2.2000

Überarbeitet aufgrund umfangreicher Änderungen der Landesstiftungsgesetze sowie des BilMoG

Entwurf vom 13.3.2013. Überarbeitete Fassung verabschiedet vom HFA am 6.12.2013 (Veröffentlicht FN 1/2014)

Neuerungen betreffen u. a.:

- die Erläuterungen zur Kapitalerhaltung,

  die Empfehlung zur Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Umsatzkostenverfahren sowie zum Eigenkapitalausweis.
- Ferner soll künftig auch eine Einnahmenüberschussrechnung in Anlehnung an § 4 Abs. 3 EStG als alternative Form der Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung von Stiftungen anerkannt werden.
- Ausführungen zu Verbrauchsstiftungen.

Gliederung des Standards:

1. Vorbemerkungen
2. Grundlagen

   rechtliche Grundlagen, Stiftungsorganisation und –zweck sowie Stiftungsvermögen und **Kapitalerhaltung**
3. Rechnungslegung

   Grundlagen

   Jahresabschluss und Lagebericht (u.a. EK-Ausweis und **EK-Erhaltung**)

   Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung und Vermögensübersicht
4. Offenlegung und Einreichung

Stiftungsvermögen und Kapitalerhaltung (Tz. 2.4)

Stiftungsgesetze fast aller Länder schreiben grundsätzlich die (ungeschmälerte) Erhaltung des Bestands des Stiftungs-vermögens vor (z. B. § 7 Abs. 2 StiftG BW).
Ausnahme: Verbrauchsstiftung.

Das zu erhaltende Vermögen, das der (Zu)Stifter der Stiftung zugewendet hat, wird als Grundstockvermögen bezeichnet.

Erhaltung: entweder **gegenständlich** oder
wertmäßig durch die Erhaltung des Stiftungskapitals (Kapitalerhaltung)

Eigenkapitalausweis und Kapitalerhaltung (Tz. 3.2.4)

Das Eigenkapital der Stiftung sollte wie folgt gegliedert werden:

A. Eigenkapital
   I. Stiftungskapital
      1. Errichtungskapital
      2. Zustiftungskapital
   II. Rücklagen
      1. Kapitalrücklage
      2. Ergebnisrücklagen
   III. Umschichtungsergebnisse
   IV. Ergebnisvortrag

Kapitalrücklage
werden sonstige Zuwendungen erfasst, die der Stifter oder ein Dritter zur (dauerhaften) Stärkung des Kapitals leistet und die weder dem Errichtungskapital noch den Zustiftungen zuzuordnen sind.

Umschichtungsergebnisse
Nachweis über die Wertentwicklung des Grundstockvermögens. In diesem Posten sind sämtliche Aufwendungen oder Erträge aus Umschichtungen des Grundstockvermögens zu erfassen, d. h. auch (außer-)planmäßige Abschreibungen und daraus ggfs. später resultierende Zuschreibungen
=> Posten kann negativ werden; Grundstockvermögen auf der Aktivseite als „Davon-Vermerke“

Laut IDW sollte das Stiftungskapital real erhalten werden (Tz. 10 und 58).
=> das Stiftungskapital ist zu indexieren
Index laut IDW = harmonisierte Verbraucherpreisindex

(„Der Harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI) ist ein **europaweit** berechneter Index, mit dem die Entwicklung der Verbraucherpreise gemessen wird. Er wird nach harmonisierten Konzepten, Methoden und Verfahren in den einzelnen EU-Ländern sowie Island, Norwegen und der Schweiz berechnet und vom Statistischen Amt der Europäischen Union zu einem **Gesamtindex für den Euroraum** oder die Europäische Union zusammengeführt. Das Eurosystem verwendet den HVPI für den Euroraum zur Messung der Preisentwicklung sowie als Maßstab für Preisstabilität.“ Quelle: Dt. Bundesbank).

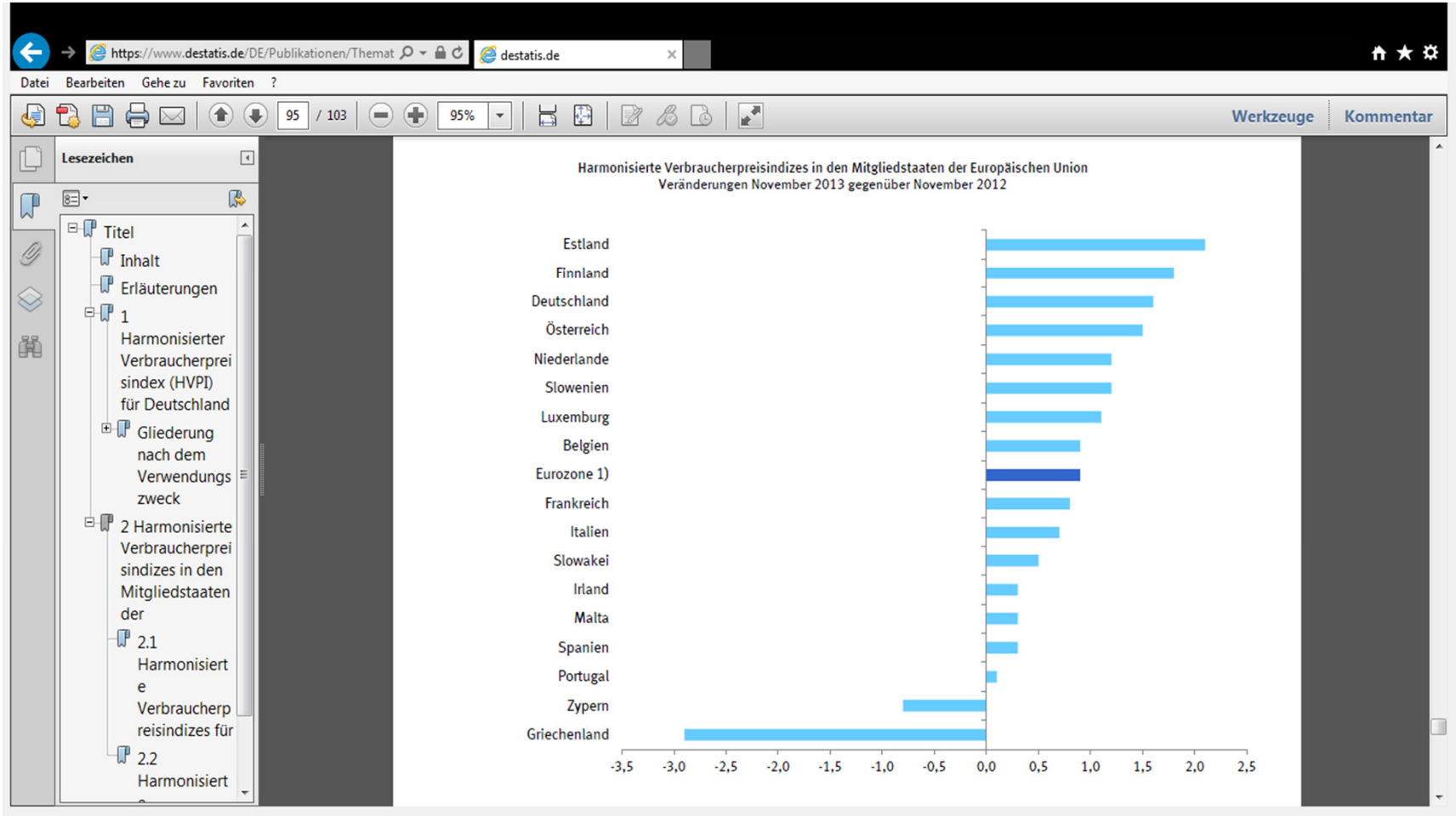
https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Themat
destatis.de
Datei Bearbeiten Gehe zu Favoriten ?
95 / 103
95%
Werkzeuge
Kommentar
Lesezeichen
Titel
Inhalt
Erläuterungen
1 Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI) für Deutschland
Gliederung nach dem Verwendungszweck
2 Harmonisierte Verbraucherpreisindizes in den Mitgliedstaaten der
2.1 Harmonisierte Verbraucherpreisindizes für
2.2 Harmonisiert
Harmonisierte Verbraucherpreisindizes in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union
Veränderungen November 2013 gegenüber November 2012
Estland
Finnland
Deutschland
Österreich
Niederlande
Slowenien
Luxemburg
Belgien
Eurozone 1)
Frankreich
Italien
Slowakei
Irland
Malta
Spanien
Portugal
Zypern
Griechenland
-3,5 -3,0 -2,5 -2,0 -1,5 -1,0 -0,5 0,0 0,5 1,0 1,5 2,0 2,5

Reale Kapitalerhaltung ist gegeben wenn:

Indexiertes Stiftungskapital entspricht der Summe des bilanziellen Eigenkapitals (abzüglich der Rücklagen mit Zweckbindung) zzgl. wesentlicher stiller Reserven abzüglich wesentlicher stiller Lasten

=> kann nicht unmittelbar aus der Bilanz nachvollzogen werden und erfordert Zusatzangaben im Anhang (Zeitwerte der Vermögensgegenstände und Schulden).

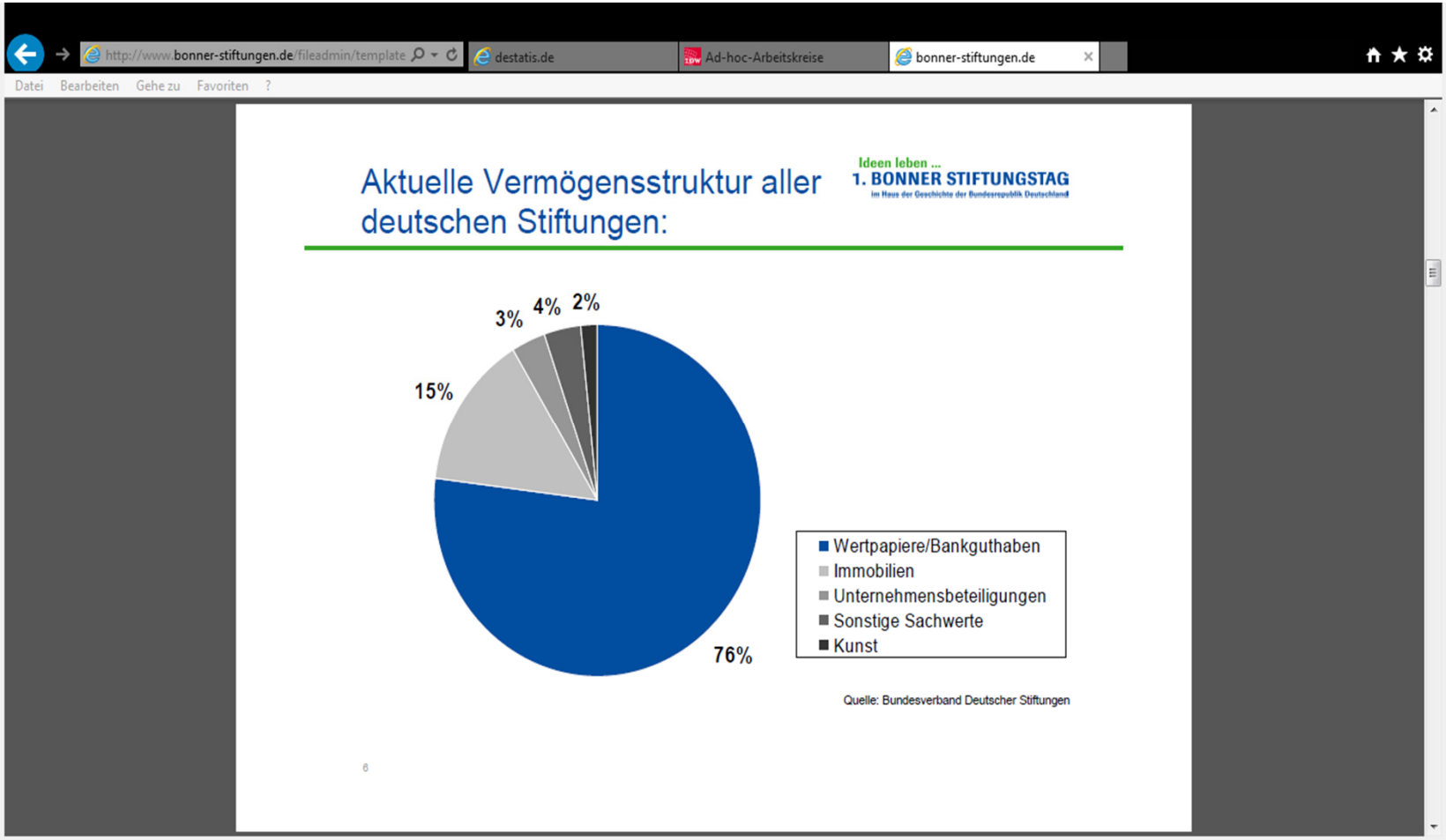
http://www.bonner-stiftungen.de/fileadmin/template
destatis.de
Ad-hoc-Arbeitskreise
bonner-stiftungen.de
Datei Bearbeiten Gehe zu Favoriten ?
Aktuelle Vermögensstruktur aller deutschen Stiftungen:
Ideen leben ...
1. BONNER STIFTUNGSTAG
im Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland
3%
4%
2%
15%
76%
Wertpapiere/Bankguthaben
Immobilien
Unternehmensbeteiligungen
Sonstige Sachwerte
Kunst
Quelle: Bundesverband Deutscher Stiftungen
6

Verantwortlichkeit:
dem Stiftungs**vorstand** obliegt die langfristige Planung und der Nachweis der (realen) Erhaltung des Stiftungskapitals (Landesstiftungsgesetze enthalten keine Vorgaben).

Zumindest ist eine nominale Kapitalerhaltung erforderlich, sofern das Stiftungskapital nicht ganz oder teilweise zum Verbrauch vorgesehen ist.

„In jedem Fall sollte ein für die Stiftung zu präzisierendes und zu dokumentierendes, auf mehrere Jahre angelegtes **Kapitalerhaltungskonzept** zugrunde gelegt werden“.
(IDW gibt hierzu keine Hilfestellung)

Ausgangs- bzw. Zielkonflikte:

- (Reale) Erhaltung des Stiftungskapitals bei gleichzeitiger Verwirklichung des Stifterwillens vor dem Hintergrund eines rückläufigen Zinsniveaus (Stichwort: Finanzrepression).

  Kaufkraftschwund als Gefahr: bei einer Inflationsrate von 3 % hat sich die Kaufkraft nach 23 Jahren halbiert!

- Thesaurierung im Konflikt mit der Mittelverwendungspflicht nach der AO (insb. § 62 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO) => zwei Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung ist in die Zweckverwirklichung zu geben (Umkehrschluss: ein Drittel sollte auch „zurückgelegt“ werden).

Checkliste: das sollte eine **Dokumentation** mindestens enthalten

- Einnahmen-/Ausgabenrechnung als GuV und Vermögens-übersicht oder besser ein JA unter Beachtung des (strengen) Vorsichts-/Niederstwertprinzips (Finanzanlagen)
- Wirtschaftsplan
- Anlagerichtlinien
- Mittelverwendungsrechnung nach § 55 AO
  (wir empfehlen keine Einheitsbilanz)
- Anhang zur Bilanz und zur Vermögensentwicklung (Kapitalerhalt unter Beachtung der eventuellen stillen Reserven/Lasten; fair value = übliche Marktpreise d. h. Zeitwerte)

Checkliste: das sollte eine Dokumentation mindestens enthalten

- Tätigkeitsbericht (Sollkonzept lt. IDW)
  1. Erläuterung der geförderten Zwecke (ggf. weiter untergliedert nach geplanten, durchgeführten und abgewickelten einzelnen Projekten und Tätigkeiten)
  2. Erläuterung der Höhe der entsprechend verplanten, bewilligten und ausgezahlten Mittel sowie den Leistungsempfänger
  3. Ausführungen zur Kapitalerhaltung
  4. besondere Auflagen (z. B. Vermögenserhaltung, Nachlassverbindlichkeiten)
  5. wesentliche Beschlüsse der Organe sowie
  6. einen Ausblick auf künftige Entwicklungen

Exkurs Anlagerichtlinien:

Anlagerichtlinien stellen die individuellen Grundsätze für die Verwaltung des Stiftungsvermögens dar und enthalten i. d. R. Informationen über:

- Anlageziele und Anlagegrundsätze
- Anlageuniversum und Anlagestruktur
- Zulässige Risiken (z. B. Rating, Fremdwährung)
- Sie erläutern Art und Umfang des **Berichts- und Überwachungssystems** und legen den Zyklus zur Überprüfung der Anlagerichtlinien fest.
  (Vorteil = sie sind flexibel im Vergleich zu starren Regelungen in der Satzung)

Exkurs Anlagerichtlinien:

Ergänzend hierzu: Fragenkreis 5 der VDD-Prüfungsrichtlinie „Geldanlagepolitik, Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate“

Fragen a) – h)

Frage a): „Bestehen Anlagerichtlinien? Wenn ja, wurden diese eingehalten? Wenn nein, wären diese erforderlich?“

IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung von Vereinen (IDW RS HFA 14)

Rechnungslegung von Vereinen (IDW RS HFA 14)

Vorbereitet wurde der Standard vom Arbeitskreis „Rechnungslegung und Prüfung von Non-Profit-Unternehmen“

Verabschiedet vom HFA am 1.3.2006.

Änderungen aufgrund BilMoG verabschiedet am 11.3.2011

Überarbeitete Fassung verabschiedet vom HFA am 6.12.2013 (Veröffentlicht FN 1/2014)

Änderungen in den Tz.

12: aufgrund Ehrenamtsstärkungsgesetz (§ 58 wird zu § 62)
=> Redaktionelle Änderung

20: „Anlagevermögen“ -> „abnutzbares Anlagevermögen“

23 und 27: Ergänzungen

37: komplett gestrichen (Ausweis der Veränderung des EK im Anhang)

38, 39, 43 und 45: redaktionelle Änderung

45 a: komplett neu => für Vereine die nicht bilanzieren, ist auch eine Einnahmenüberschussrechnung in Anlehnung an § 4 Abs. 3 EStG als alternative Form der Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung zulässig.

Änderungen in den Tz.
46 und 47: redaktionelle Änderung

55: komplett entfallen auf Grund 45 a neu (betraf Überleitung von der Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG zur Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung)

57: für Vereine, die nicht bilanzieren, sieht die neue Tz. 57 eine geringere Gliederungstiefe für die Vermögensübersicht vor

58 und 61: redaktionelle Änderung

IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung:

Ermittlung und Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Werkstätten für behinderte Menschen gemäß § 12 Abs. 4 und 5 WVO (IDW RS KHFA 2)

Ermittlung und Verwendung Arbeitsergebnis (IDW RS KHFA 2)

Verabschiedet vom KHFA am 30.11.2000

Aktualisierung am 4.3.2002 aufgrund Änderung in § 12 WVO

Redaktionelle Änderungen am 2.5.2006

Änderung am 12.12.2012
(BilMoG; Landschaftsverband Rheinland (LVR): Ermittlung und Verwendung der Arbeitsergebnisse – Standards in der Offenlegung gegenüber der Bundesagentur für Arbeit und den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe)

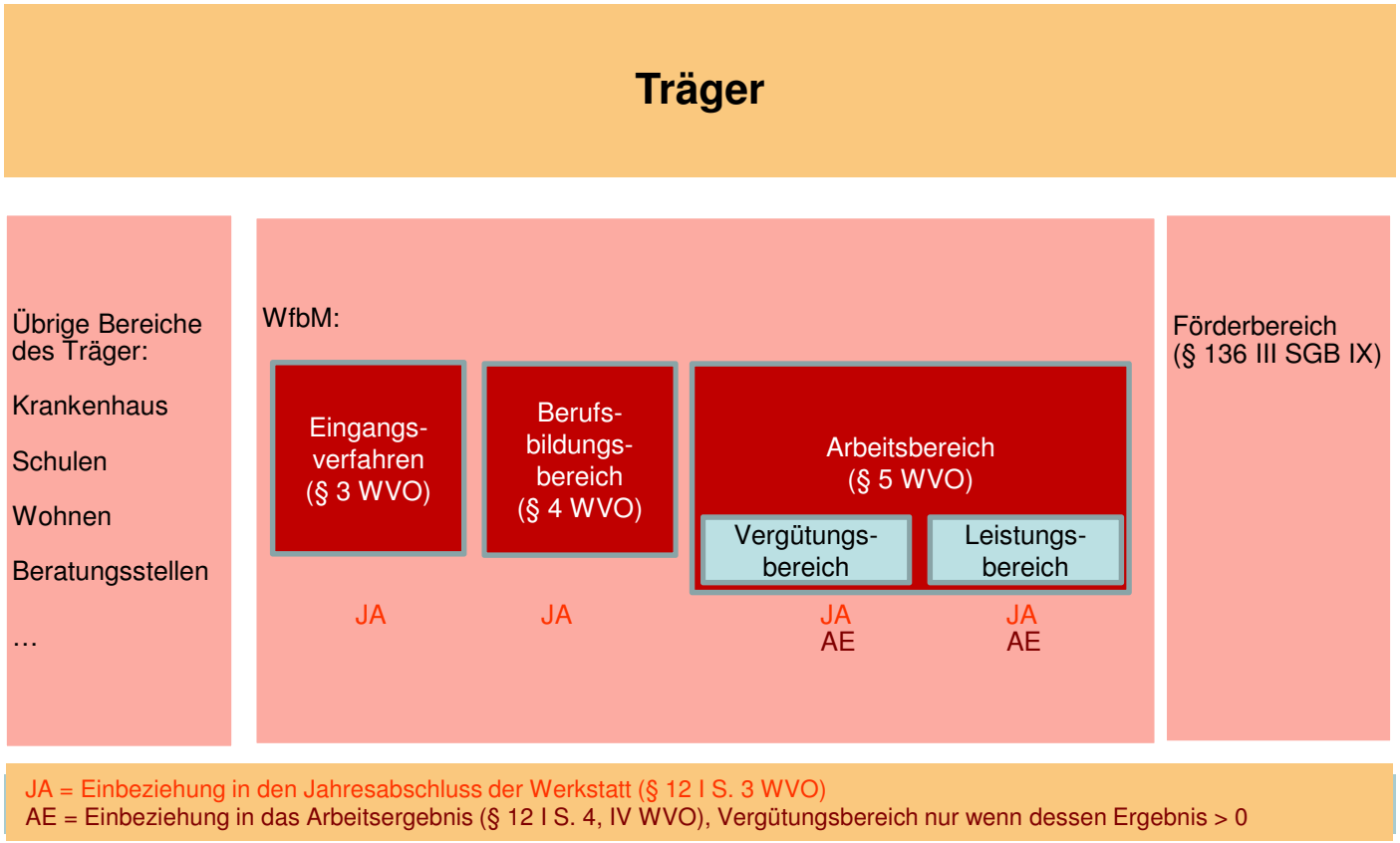
Träger
Übrige Bereiche des Träger:
Krankenhaus
Schulen
Wohnen
Beratungsstellen
…
WfbM:
Eingangs-verfahren (§ 3 WVO)
Berufs-bildungs-bereich (§ 4 WVO)
Arbeitsbereich (§ 5 WVO)
Vergütungs-bereich
Leistungs-bereich
JA
JA
JA AE
JA AE
Förderbereich (§ 136 III SGB IX)
JA = Einbeziehung in den Jahresabschluss der Werkstatt (§ 12 I S. 3 WVO)
AE = Einbeziehung in das Arbeitsergebnis (§ 12 I S. 4, IV WVO), Vergütungsbereich nur wenn dessen Ergebnis > 0

IDW RS KHFA 2 (Gliederung)

Fassung 2006	Fassung 2013
1. Vorbemerkungen 2. Anwendungsbereich 3. Ermittlung des Arbeitsergebnisses 4. Verwendung des Arbeitsergebnisses	1. Vorbemerkungen 2. Anwendungsbereich 3. Buchführung, Betriebsabrechnung und Jahresabschluss 4. Ermittlung des Arbeitsergebnisses 5. Zusammensetzung des Arbeitsergebnisses 6. Verwendung des Arbeitsergebnisses

Wesentliche Änderungen:

Tz. 11: explizite Nennung des Arbeitsergebnisses als Nebenrechnung außerhalb des Jahresabschlusses

Tz. 15: Erträgen a. d. Aufl. von SoPo widmet der RS eine eigenen Tz. => wird deutlicher als bisher darauf hingewiesen, dass diese Erträge nicht in das Arbeitsergebnis einzubeziehen sind.

Tz. 18: erstmalige (klarstellende) Einbeziehung kalkulatorischer Kosten in die Ermittlung

Wesentliche Änderungen:

Tz. 19: Überarbeitung des Schemas zur Überleitung des Arbeitsergebnisses aus dem Jahresergebnis (s. folgende Folie).

Tz. 22: Hinweis auf das Formblatt (der BAG aus 2003) und auf die Anzeigepflicht nach § 41 Abs. 4 SGB XI

Überleitung Arbeitsergebnis aus dem Jahresergebnis

Fassung 2006	Fassung 2013
Jahresergebnis + Arbeitsentgelte der behinderten Menschen +/- Ergebnis des Berufsbildungsbereichs + sonstige nicht notwendige Kosten - Erträge aus nichtwirtschaftlicher Tätigkeit (u.a. Erträge aus der Aufl. von SoPo, Erträge aus der VV) = Arbeitsergebnis	Jahresergebnis der Werkstatt +/- Teilergebnisse von im JA enthaltenen wesentlichen Einrichtungen und Betrieben +/- Teilergebnisse des Eingangsverfahrens und des Berufsbildungsbereichs +/- kalkulatorische Kosten = Ergebnis im Arbeitsbereich + Arbeitsentgelte der Menschen mit Behinderung + sonstige nicht notwendige Kosten - Erträge aus nichtwirtschaftlicher Tätigkeit (Spenden, Erträge VV und Aufl. SoPo) = Arbeitsergebnis

Einzelhinweise

Einstufung eines Unternehmens als Kleinstkapital-gesellschaft

Frage:
der erstmaligen Zuordnung eines Unternehmens zu der durch das MicroBilG (Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz) neu geschaffenen Größenklasse „Kleinstkapitalgesellschaft“ (§ 267 a HGB)?

Deregulierung

Einzelkaufleute

BilMoG

Befreiung von
- Buchführungspflicht und
- Aufstellung von JA

Voraussetzung
- Umsatzerlöse ≤ 500.000 €
- Jahresüberschuss ≤ 50.000 €
- zwei aufeinanderfolgende Jahre
- oder im Gründungsjahr

Kapitalgesellschaften

MicroBilG

Erleichterungen
- verkürzte Bilanz (Buchstaben)
- verkürzte GuV (8 Zeilen)
- kein Anhang
- statt Offenlegung Hinterlegung

Voraussetzung (§ 267 a HGB)
- Umsatzerlöse ≤ 700.000 €
- Bilanzsumme ≤ 350.000 €
- Jahresdurchschnitt 10 Arbeitnehmer
- zwei aufeinanderfolgende Jahre

Grundsatz:
Die Zuordnung eines Unternehmens zu einer Größenklasse setzt grundsätzlich voraus, dass die maßgeblichen Schwellenwerte an **zwei** aufeinander folgenden Abschlussstichtagen über- oder unterschritten werden.

Bundesanzeiger-Verlagsgesellschaft in Abstimmung mit dem Bundesamt für Justiz:
es ist ausschließlich auf die Verhältnisse zum Stichtag des Abschlusses für das erste Geschäftsjahr abzustellen, das nach dem **30**.12.2012 endet (Quelle: IDW Fachnachrichten Nr. 1/2014).

	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	Größen-klasse für GJ 2012
mind. 2 der 3 Schwellen-werte des § 267 a Abs. 1 Satz 1 HGB *nicht* über-schritten	Ja („Kleinst“)	Ja („Kleinst“)	Nein („Klein“)	**Klein**
	Nein („Klein“)	Nein („Klein“)	Ja („Kleinst“)	**Kleinst**

Handelsrechtliche Bilanzierung von Verpflichtungen aus Altersteilzeitregelungen (IDW RS HFA 3)

Handelsrechtliche Bilanzierung von Verpflichtungen aus Altersteilzeitregelungen (IDW RS HFA 3)

Verabschiedet vom HFA am 18.11.1998.

Grundlegende Änderungen durch den HFA am 19.6.2013

Für vor dem 1.1.2010 begonnene Altersteilzeitarbeit werden von der Bundesagentur für Arbeit über höchstens sechs Jahre finanzielle Förderleistungen erbracht.

Wesentliche Neuerungen sind:

Behandlung des Aufstockungsbetrags

(Arbeitgeber das Teilzeitentgelt um einen Zuschuss von mindestens 20 % auf mindestens 70 % des letzten Nettoeinkommens aufstockt)

Alt:
Aufstockungsleistungen waren stets **Abfindungsleistungen**

=> Waren im Zeitpunkt der Zusage in voller Höhe zu passivieren

Neu:
Aufstockungsleistungen können **Abfindungsleistungen** sein
=> im Zeitpunkt der Zusage in voller Höhe passivieren

oder Aufstockungsleistungen haben **Entlohnungscharakter**
⇒ Rückstellung ratierlich ansammeln

Indikator für den Entlohnungscharakter können sein:

Ziel der Vereinbarung ist nicht mehr die vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses, sondern das Entstehen der Ansprüche der Arbeitnehmer hängt von der Erfüllung bestimmter tätigkeits-bezogener Kriterien ab
z. B. Arbeiten in Wechselschicht

oder Anspruch auf tarifvertraglichen Regelungen basiert, wonach

- die Arbeitnehmerschaft zukünftig einen Beitrag zur Finanzierung der Mehraufwendungen des Arbeitgebers erbringt oder
- Voraussetzung für jeden Anspruch eine gewisse Mindest-betriebszugehörigkeit ist.

Weitere Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung haben sich im Wesentlichen aufgrund des **BilMoG** ergeben:

- Bewertung mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag
- Regelungen zur Abzinsung sowie Saldierung (§ 246 Abs. 2 S. 2 HGB)

Ausweis im Jahresabschluss:

- Bilanz: Sonstige Rückstellung; saldieren mit dem Deckungsvermögen (sofern gegeben)
- GuV-Rechnung: sonstiger betrieblicher Aufwand (Abfindung) oder Lohn und Gehalt (Entlohnung)

Compliance in sozialtätigen Unternehmen

Inhalt:

- Einleitung
- Begriffsbestimmungen, Notwendigkeit und Funktionen von Compliance
- Integration und Ausgestaltung eine Compliance Management Systems
- Praxisbeispiele

Manipulation beim "Gelben Engel": Welche Ausmaße hat der ADAC-Betrug?

(Augsburger-Allgemeine.de v. 20.01.2014)

Siemens-Korruptionsaffäre: Ex-Finanzchef zu 15 Millionen Euro Schadensersatz verurteilt

Sein Ex-Arbeitgeber verlangt von dem Top-Manager in einem Zivilverfahren noch immer 15 Millionen Euro Schadensersatz, da er in seiner Amtszeit angeblich seine Aufsichtspflichten vernachlässigte.
(Spiegel.de v. 10.12.2013)

Bistum Limburg will Finanzen reformieren

Nach dem Skandal um den 30 Millionen Euro teuren Bischofssitz zieht das Bistum Limburg erste Konsequenzen. Die Verantwortung für alle Geldfragen soll nach Medienangaben gebündelt und die Finanzen sollen offengelegt werden. (Süddeutsche.de v. 26.12.2013)

Einleitung

Compliance hat seine Ursprünge unter anderem im **Sarbanes-Oxley-Act** von 2002. Ein Gesetz, dass in den USA für börsennotierte Aktiengesellschaften gilt. SOX war die Reaktion des Gesetzgebers auf Bilanzfälschung und Manipulation in Unternehmen.

Inhalt von SOX ist beispielsweise die verschärfte Haftung der Geschäftsführung für Bilanzen, die Transparenz von Unternehmensprozessen, eine SOX-konforme IT-Landschaft, Ethikrichtlinien, und Hinweisgebersysteme, sogenannte Whistleblower-Hotlines.

SOX fordert auch, dass Tochtergesellschaften von in den USA börsennotierten Aktiengesellschaften die SOX-Pflichten zu erfüllen haben, selbst dann, wenn sie nicht in den USA sind. Davon waren auch eine Reihe deutscher Unternehmen betroffen. Und so begann die Compliancewelle in die Welt und auch nach Deutschland zu schwappen.

Begriffsbestimmungen

Unter *Compliance* ist die Einhaltung von Regeln zu verstehen (gesetzliche Bestimmungen und unternehmensinterne Richtlinien).

Unter einem *Compliance Management System (CMS)* sind die auf der Grundlage der von den gesetzlichen Vertretern festgelegten Ziele eingeführten Grundsätze und Maßnahmen eines Unternehmens zu verstehen, die auf die Sicherstellung eines regelkonformen Verhaltens der gesetzlichen Vertreter und der Mitarbeiter des Unternehmens sowie ggf. von Dritten abzielen.

Notwendigkeit von Compliance

Es gibt keine allgemeine Rechtspflicht ein CMS einzurichten.

Durch das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmens-bereich (KonTraG) aus dem Jahr 1998 wurde der Vorstand einer AG dazu verpflichtet, ein Überwachungssystem einzurichten (§ 91 Abs. 2 AktG).

Im Punkt 4.1.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex wird konkretisiert:

„Der **Vorstand** hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance).“

http://www.corporate-governance-code.de/ger/kode
Regierungskommission De...
caritas.de
diakonie.de
REGIERUNGSKOMMISSION
Deutscher Corporate Governance Kodex
Home
News
Kodex
Mitglieder
Entsprechens-erklärungen (Links)
Archiv
Kontakt
English (full version)
Get ADOBE READER
Kodex
Deutscher Corporate Governance - Kodex
(HTML - Version) (Fassung vom 13. Mai 2013)
Deutscher Corporate Governance - Kodex
(PDF-Datei 464 KB) (Fassung vom 13. Mai 2013)
Deutscher Corporate Governance - Kodex
(Version mit markierten Änderungen) (PDF-Datei 498 KB) (Fassung vom 13. Mai 2013)
Frühere Versionen des Kodex finden Sie im Archiv
Impressum
© 2013 Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex

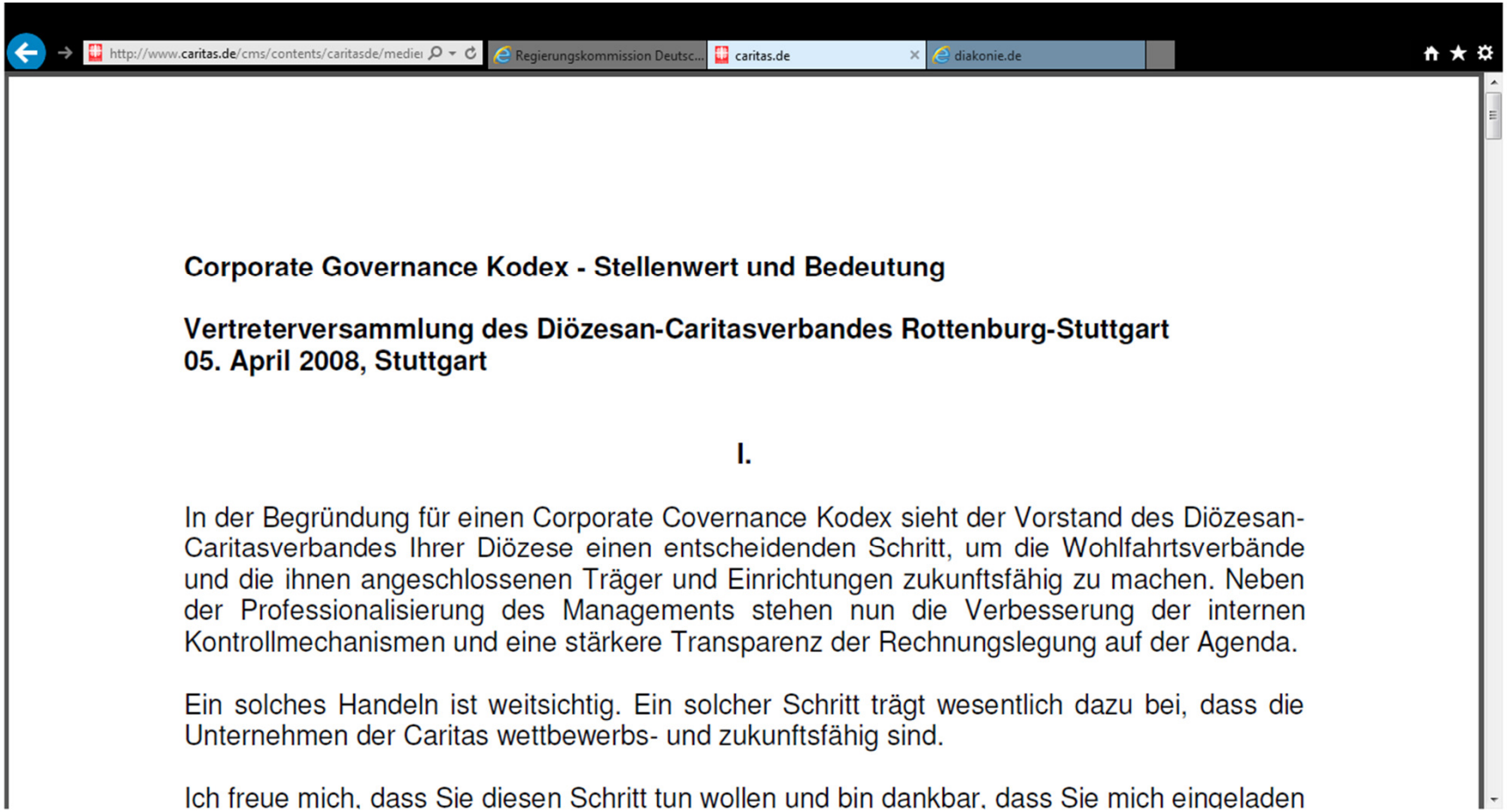

Corporate Governance Kodex - Stellenwert und Bedeutung

Vertreterversammlung des Diözesan-Caritasverbandes Rottenburg-Stuttgart
05. April 2008, Stuttgart

I.

In der Begründung für einen Corporate Covernance Kodex sieht der Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes Ihrer Diözese einen entscheidenden Schritt, um die Wohlfahrtsverbände und die ihnen angeschlossenen Träger und Einrichtungen zukunftsfähig zu machen. Neben der Professionalisierung des Managements stehen nun die Verbesserung der internen Kontrollmechanismen und eine stärkere Transparenz der Rechnungslegung auf der Agenda.

Ein solches Handeln ist weitsichtig. Ein solcher Schritt trägt wesentlich dazu bei, dass die Unternehmen der Caritas wettbewerbs- und zukunftsfähig sind.

Ich freue mich, dass Sie diesen Schritt tun wollen und bin dankbar, dass Sie mich eingeladen

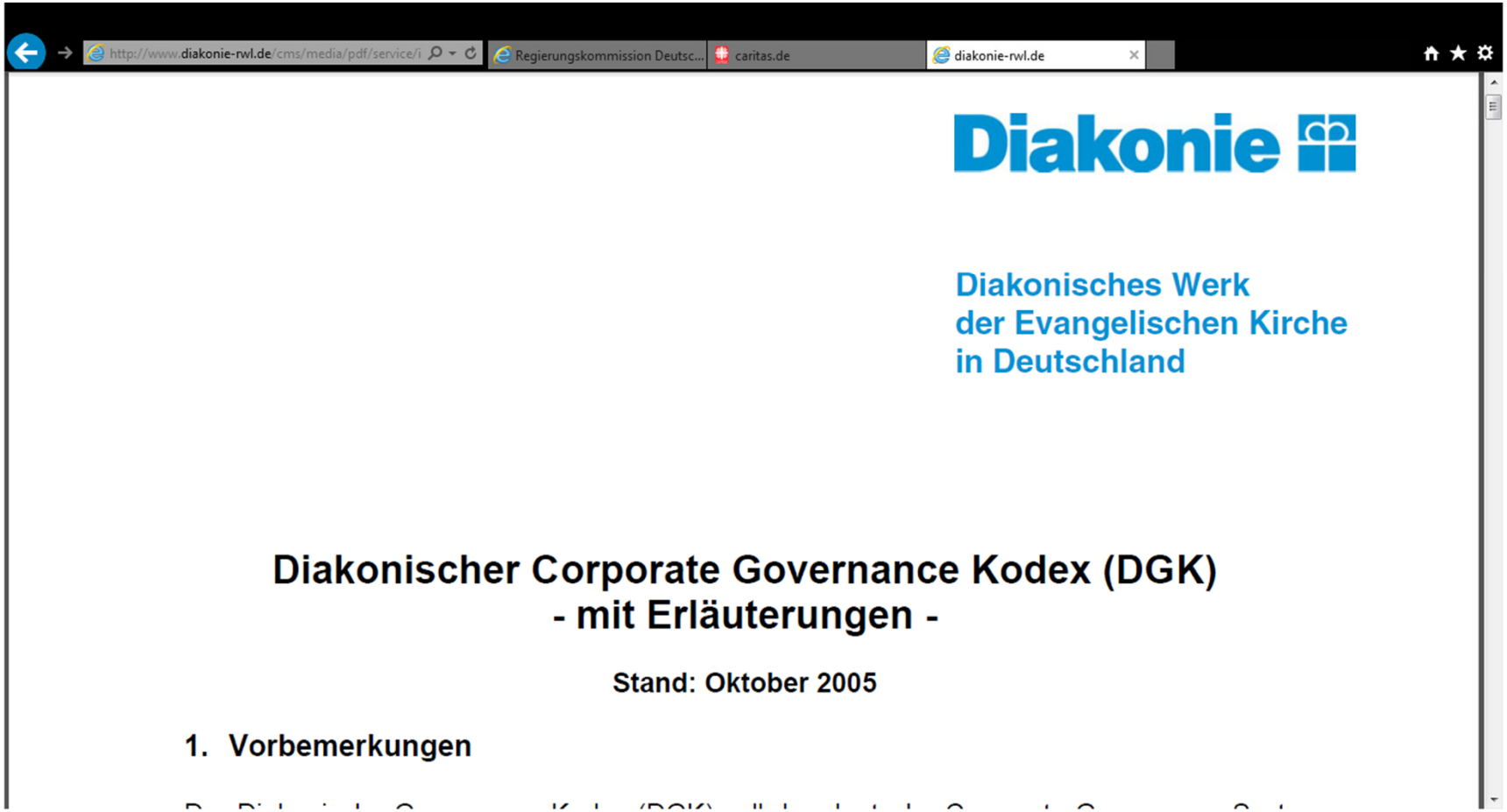
http://www.diakonie-rwl.de/cms/media/pdf/service/i
Regierungskommission Deutsc...
caritas.de
diakonie-rwl.de
Diakonie
Diakonisches Werk
der Evangelischen Kirche
in Deutschland
Diakonischer Corporate Governance Kodex (DGK)
- mit Erläuterungen -
Stand: Oktober 2005
1. Vorbemerkungen

Geschäftsführer einer GmbH haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden.
Im Falle der Pflichtverletzung haften sie der Gesellschaft für den entstandenen Schaden (§ 43 Abs. 1 und 2 GmbHG).

Der Vorstand eines Vereins und einer Stiftung haftet grundsätzlich für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten (§§ 27 Abs. 2 i. V. m. 664 ff. BGB).

Organe haften nach §§ 34 i. V. m. 69 AO für vorsätzliche oder grob fahrlässige Nichterfüllung von steuerrechtlichen Pflichten.

§ 130 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten:

Wer als Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber treffen und deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, handelt ordnungswidrig, wenn eine solche Zuwiderhandlung begangen wird, die durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen.

Die sich hieraus ergebenden Pflichten sind:

- Organisationspflicht zur Verhinderung von Fehlverhalten,
- Kontrollpflicht zur Sicherung von Organisationsmaßnahmen,
- Untersuchungspflicht bei hinreichendem Verdacht auf Fehlverhalten.

Der Bußgeldrahmen ergibt sich aus § 130 Abs. 3 OWiG und beträgt bei Straftaten bis zu 1 Mio. EUR.

Mitarbeiter trifft keine Organ- und Organisationsverantwortung. Sie sind allerdings wie Organvertreter verantwortlich für ihr eigenes Handeln.

Sozialtätige Unternehmen vertreten einen besonderen moralischen Anspruch und stehen daher in besonderem Maße im Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit.

Die tatsächliche Geschäftsführung steuerbegünstigter Körperschaften muss sich im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung halten. Als Verstoß gegen die Rechtsordnung, der die Steuerbegünstigung ausschließt, kommt auch eine Steuerverkürzung in Betracht (AEAO zu § 63 Tz. 3).

VDD-Prüfungsrichtlinie:

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen
c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?
Haben sich Anhaltspunkte für Korruption ergeben?

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans
a) – d)

=> Haftungsvermeidung durch Einrichtung eines CMS!

Funktionen

Compliance

Primäre Funktionen:	Sekundäre Funktionen:
Haftungsvermeidung durch Risikominimierung Schutz von Reputation und Unternehmenswert	Qualitätssicherungsfunktion von unternehmerischen Prozessen, die stark rechtlich geprägt sind Moralisch ethischen Werte werden nach innen und außen fest verankert -> Marketingfunktion -> Integrationsfunktion (Identifikation der Mitarbeiter/-innen mit ihrem Unternehmen)

Integration

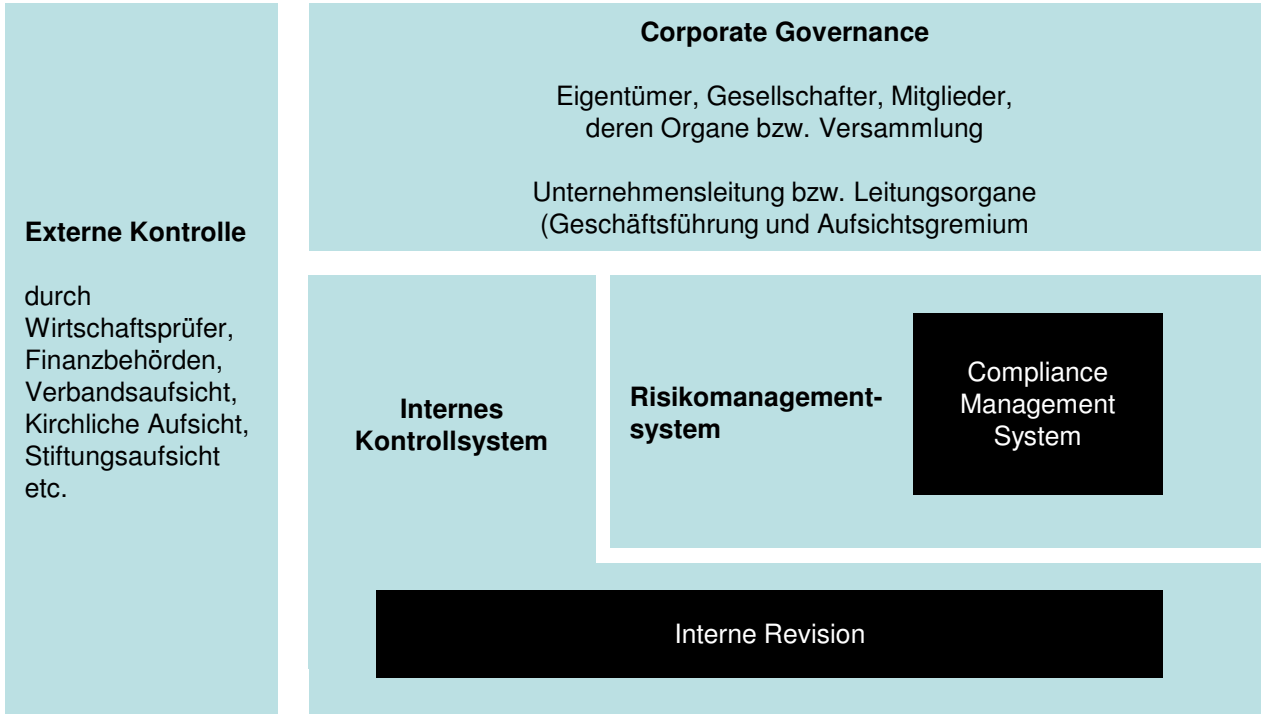

Compliance soll die Risiken aus Rechts- und Regelverstößen managen

=> Kann Teilbereich des RMS sein

Ausgestaltung eines Compliance Management Systems
(IDW PS 980)

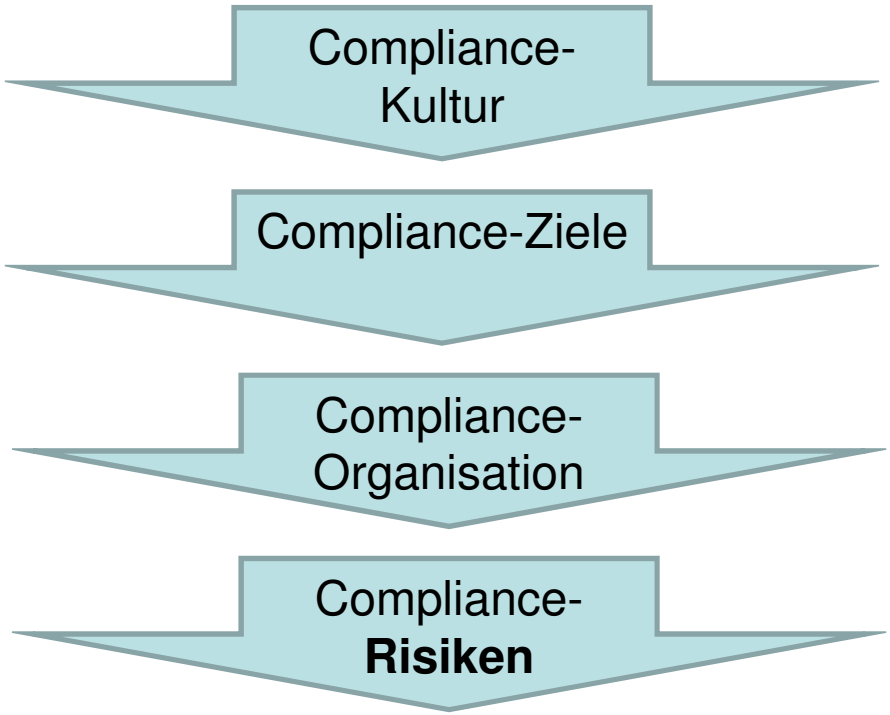

Ausgestaltung eines Compliance Management Systems

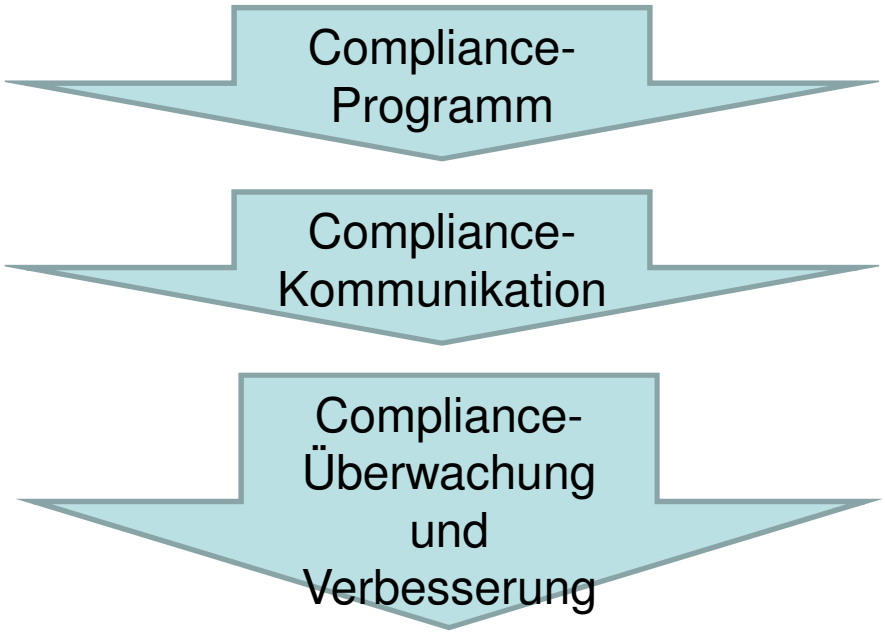

Compliance-Kultur

- Grundeinstellung und Verhaltensweisen der Unternehmensführung und Mitarbeiter
- Bekenntnis und Verpflichtung der Regelkonformität

Compliance-Ziele

- Gesetzliche Vertreter legen diese auf Grundlage der Unternehmensziele fest
- Compliance-Ziele sind Grundlage für die Beurteilung von Compliance-Risiken
- CMS soll die Erreichung unterstützen

Compliance-Organisation
- Rollen und Verantwortlichkeiten im Unternehmen festlegen
  Compliance-Beauftragter; Whistleblower-Hotline

Compliance-Risiken
- Identifikation, Analyse und Bewertung von Risiken

Compliance-Programm
- Entwicklung von Maßnahmen zur Vorbeugung
- Bestimmung von Sanktionen bei Verstößen

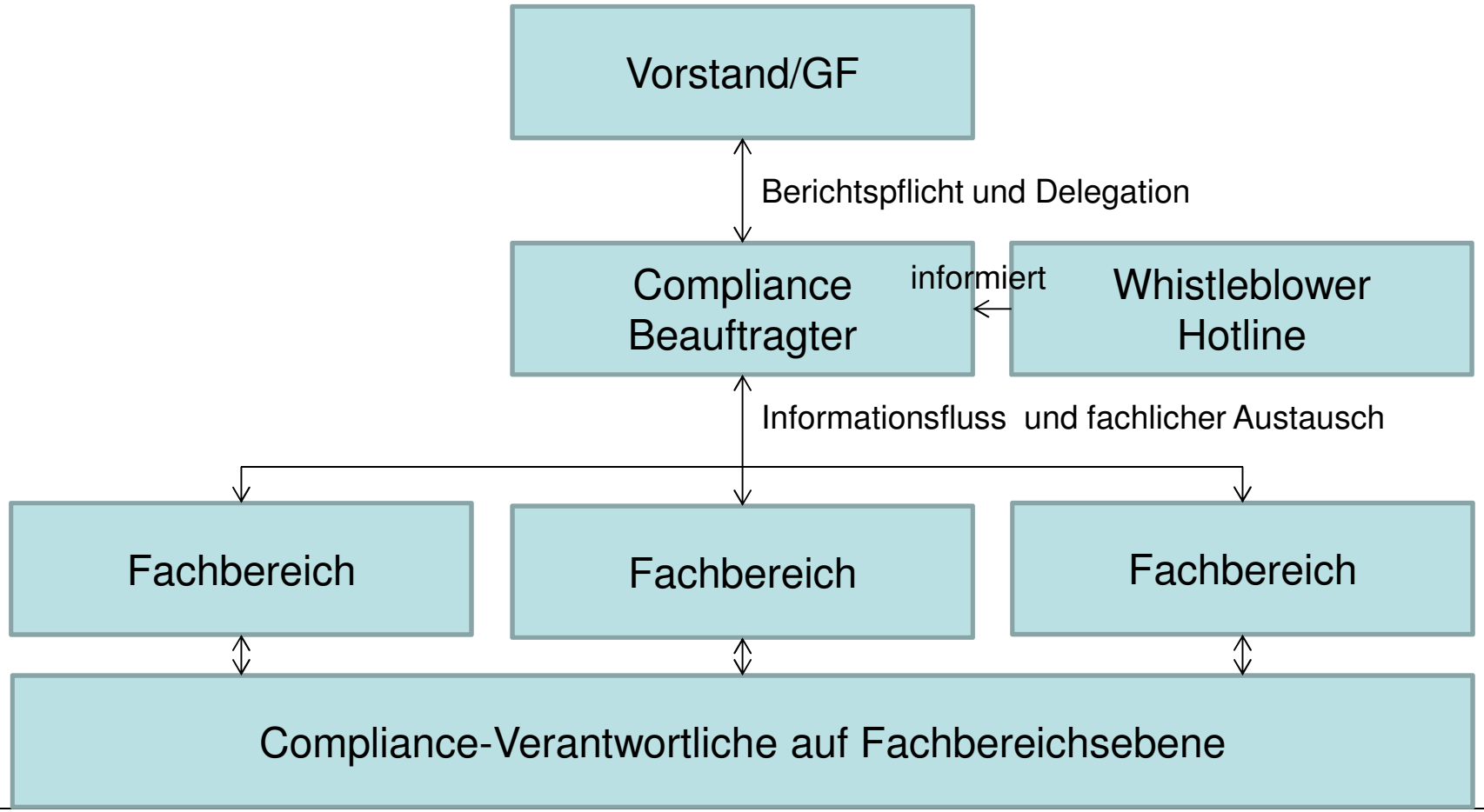
Vorstand/GF
Berichtspflicht und Delegation
Compliance Beauftragter
informiert
Whistleblower Hotline
Informationsfluss und fachlicher Austausch
Fachbereich
Fachbereich
Fachbereich
Compliance-Verantwortliche auf Fachbereichsebene

korruptionBundeslagebild2012.pdf (GESCHÜTZT) - Adobe Reader
Datei Bearbeiten Anzeige Fenster Hilfe
1 / 14
63%
Werkzeuge
Kommentar
Bundeskriminalamt
Korruption
Bundeslagebild 2012

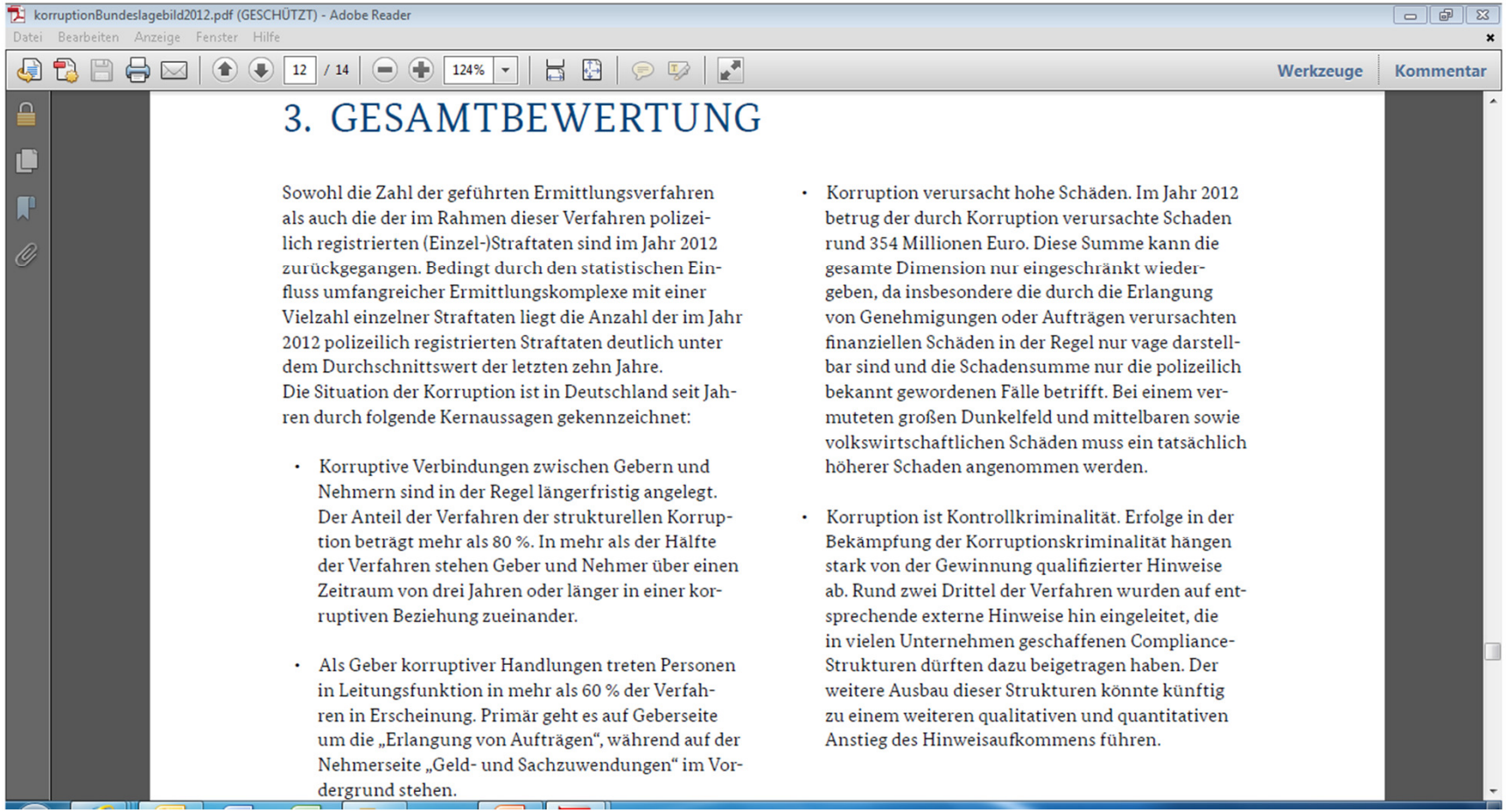

3. GESAMTBEWERTUNG

Sowohl die Zahl der geführten Ermittlungsverfahren als auch die der im Rahmen dieser Verfahren polizeilich registrierten (Einzel-)Straftaten sind im Jahr 2012 zurückgegangen. Bedingt durch den statistischen Einfluss umfangreicher Ermittlungskomplexe mit einer Vielzahl einzelner Straftaten liegt die Anzahl der im Jahr 2012 polizeilich registrierten Straftaten deutlich unter dem Durchschnittswert der letzten zehn Jahre.
Die Situation der Korruption ist in Deutschland seit Jahren durch folgende Kernaussagen gekennzeichnet:

- Korruptive Verbindungen zwischen Gebern und Nehmern sind in der Regel längerfristig angelegt. Der Anteil der Verfahren der strukturellen Korruption beträgt mehr als 80 %. In mehr als der Hälfte der Verfahren stehen Geber und Nehmer über einen Zeitraum von drei Jahren oder länger in einer korruptiven Beziehung zueinander.

- Als Geber korruptiver Handlungen treten Personen in Leitungsfunktion in mehr als 60 % der Verfahren in Erscheinung. Primär geht es auf Geberseite um die „Erlangung von Aufträgen", während auf der Nehmerseite „Geld- und Sachzuwendungen" im Vordergrund stehen.

- Korruption verursacht hohe Schäden. Im Jahr 2012 betrug der durch Korruption verursachte Schaden rund 354 Millionen Euro. Diese Summe kann die gesamte Dimension nur eingeschränkt wiedergeben, da insbesondere die durch die Erlangung von Genehmigungen oder Aufträgen verursachten finanziellen Schäden in der Regel nur vage darstellbar sind und die Schadensumme nur die polizeilich bekannt gewordenen Fälle betrifft. Bei einem vermuteten großen Dunkelfeld und mittelbaren sowie volkswirtschaftlichen Schäden muss ein tatsächlich höherer Schaden angenommen werden.

- Korruption ist Kontrollkriminalität. Erfolge in der Bekämpfung der Korruptionskriminalität hängen stark von der Gewinnung qualifizierter Hinweise ab. Rund zwei Drittel der Verfahren wurden auf entsprechende externe Hinweise hin eingeleitet, die in vielen Unternehmen geschaffenen Compliance-Strukturen dürften dazu beigetragen haben. Der weitere Ausbau dieser Strukturen könnte künftig zu einem weiteren qualitativen und quantitativen Anstieg des Hinweisaufkommens führen.

Compliance-Kommunikation

- Kommunikation zwischen Unternehmensführung und Mitarbeitern
- Kommunikation zwischen Unternehmen und Dritten

Compliance-Überwachung und Verbesserung

- Dokumentation von Verstößen, Maßnahmen und getroffenen Entscheidungen

Praxisbeispiele

cc St. Markus.pdf - Adobe Reader
Datei Bearbeiten Anzeige Fenster Hilfe
1 / 12
132%
Werkzeuge
Kommentar
corporate compliance
Grundsätze unseres Handelns
Eine Information des Kath. Kranken- und Wohlfahrtspflegevereins St. Markus e.V.
Altenzentrum St. Elisabeth ▪ Ökumenische Sozialstation Mittleres Filstal gGmbH

Erfahrungsbericht von Winfried Baur
Leiter Bereich Ressourcensteuerung
Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.

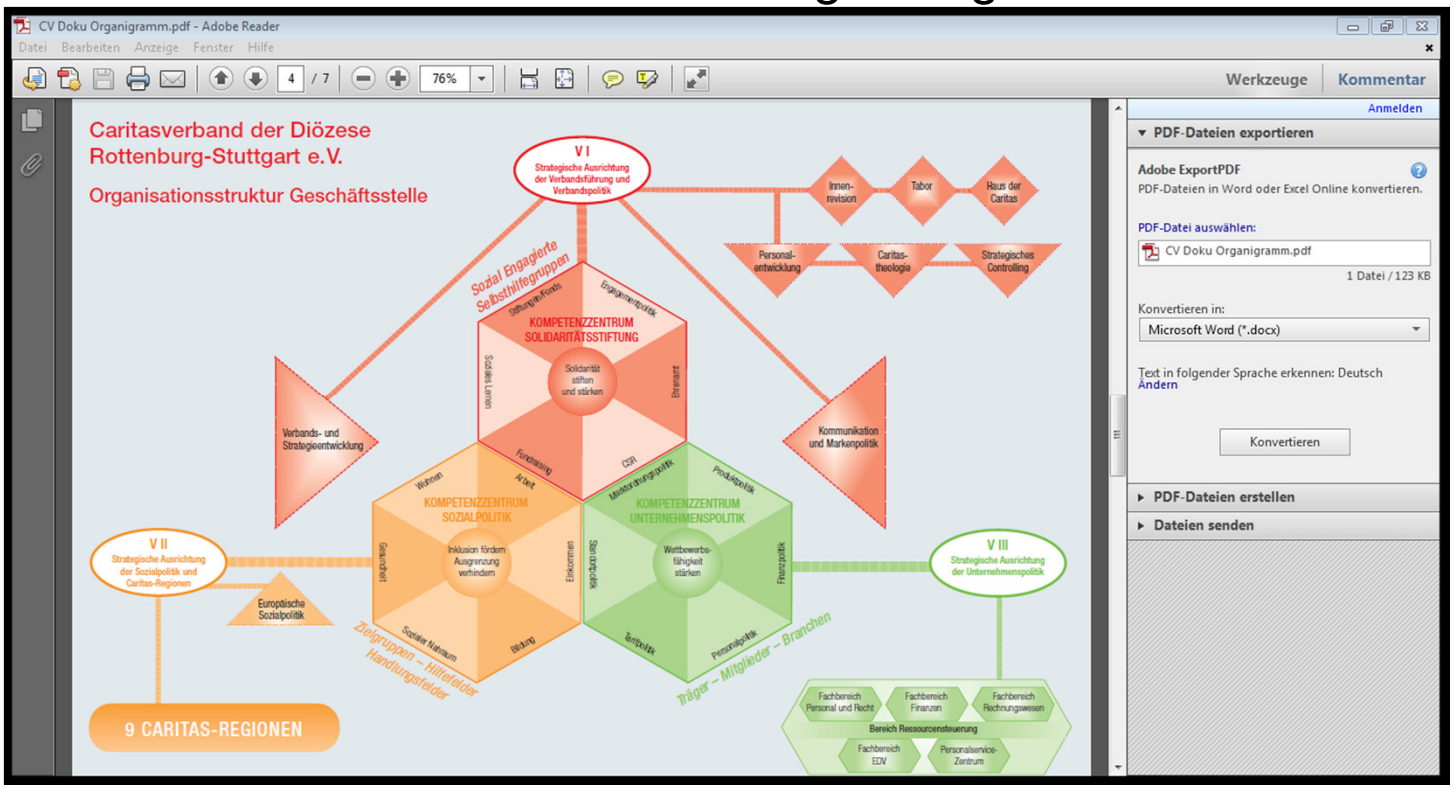

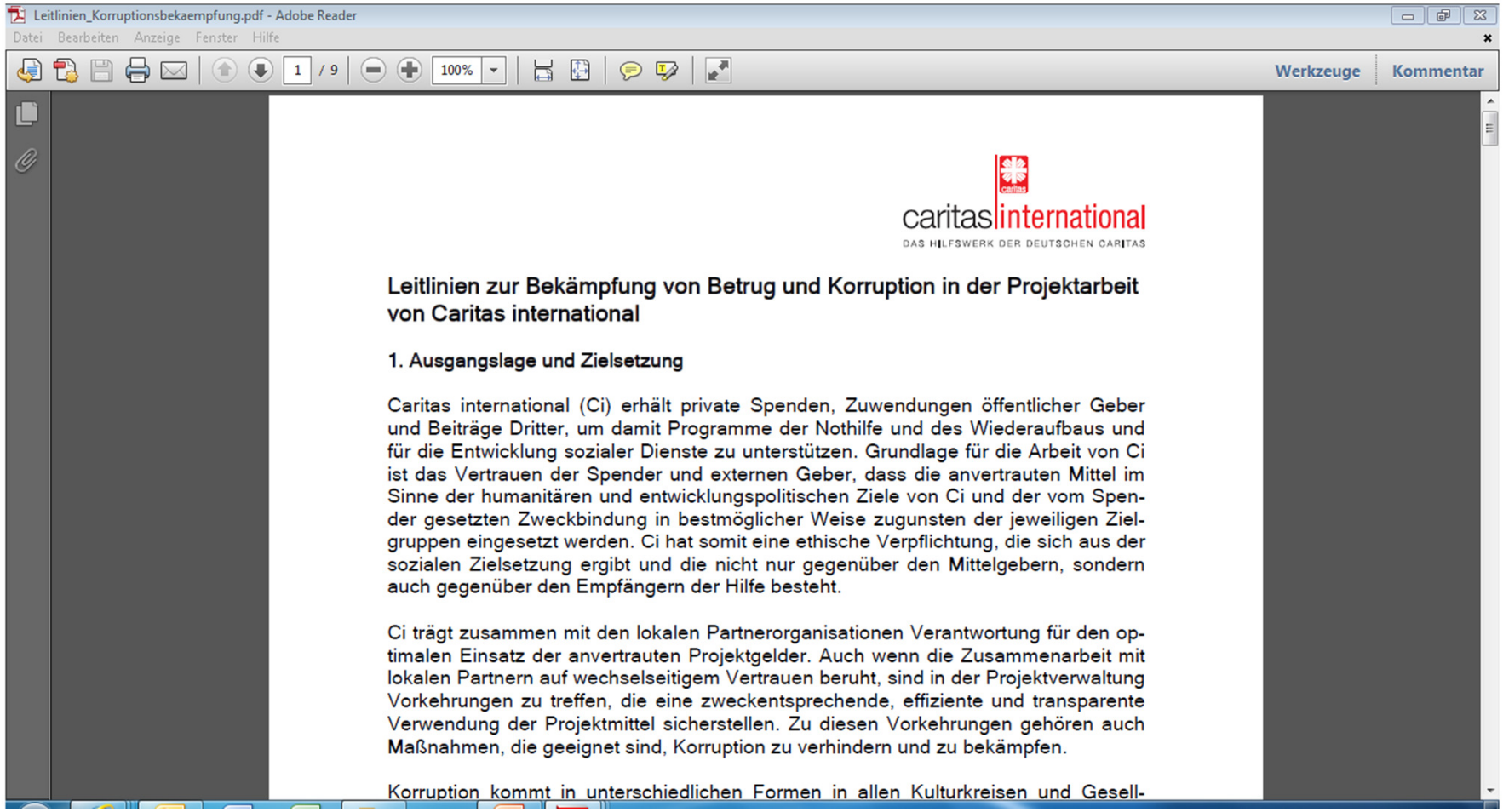
Leitlinien_Korruptionsbekaempfung.pdf - Adobe Reader
Datei Bearbeiten Anzeige Fenster Hilfe
1 / 9
100%
Werkzeuge
Kommentar
caritas international
DAS HILFSWERK DER DEUTSCHEN CARITAS
Leitlinien zur Bekämpfung von Betrug und Korruption in der Projektarbeit von Caritas international
1. Ausgangslage und Zielsetzung
Caritas international (Ci) erhält private Spenden, Zuwendungen öffentlicher Geber und Beiträge Dritter, um damit Programme der Nothilfe und des Wiederaufbaus und für die Entwicklung sozialer Dienste zu unterstützen. Grundlage für die Arbeit von Ci ist das Vertrauen der Spender und externen Geber, dass die anvertrauten Mittel im Sinne der humanitären und entwicklungspolitischen Ziele von Ci und der vom Spender gesetzten Zweckbindung in bestmöglicher Weise zugunsten der jeweiligen Zielgruppen eingesetzt werden. Ci hat somit eine ethische Verpflichtung, die sich aus der sozialen Zielsetzung ergibt und die nicht nur gegenüber den Mittelgebern, sondern auch gegenüber den Empfängern der Hilfe besteht.
Ci trägt zusammen mit den lokalen Partnerorganisationen Verantwortung für den optimalen Einsatz der anvertrauten Projektgelder. Auch wenn die Zusammenarbeit mit lokalen Partnern auf wechselseitigem Vertrauen beruht, sind in der Projektverwaltung Vorkehrungen zu treffen, die eine zweckentsprechende, effiziente und transparente Verwendung der Projektmittel sicherstellen. Zu diesen Vorkehrungen gehören auch Maßnahmen, die geeignet sind, Korruption zu verhindern und zu bekämpfen.
Korruption kommt in unterschiedlichen Formen in allen Kulturkreisen und Gesell-

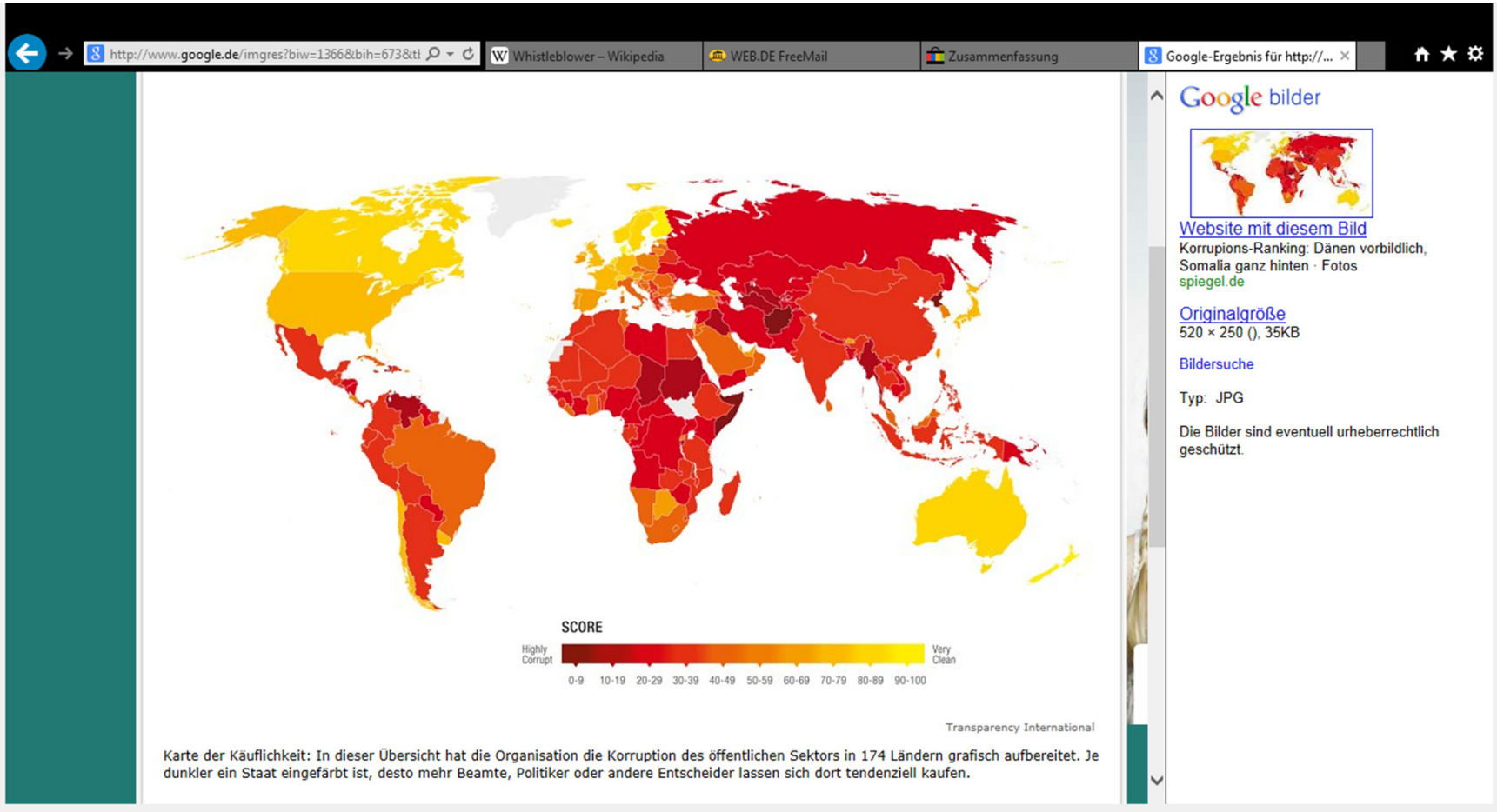
http://www.google.de/imgres?biw=1366&bih=673&tl
Whistleblower – Wikipedia
WEB.DE FreeMail
Zusammenfassung
Google-Ergebnis für http://...
SCORE
Highly Corrupt
Very Clean
0-9 10-19 20-29 30-39 40-49 50-59 60-69 70-79 80-89 90-100
Transparency International
Karte der Käuflichkeit: In dieser Übersicht hat die Organisation die Korruption des öffentlichen Sektors in 174 Ländern grafisch aufbereitet. Je dunkler ein Staat eingefärbt ist, desto mehr Beamte, Politiker oder andere Entscheider lassen sich dort tendenziell kaufen.
Google bilder
Website mit diesem Bild
Korrupions-Ranking: Dänen vorbildlich, Somalia ganz hinten · Fotos
spiegel.de
Originalgröße
520 × 250 (), 35KB
Bildersuche
Typ: JPG
Die Bilder sind eventuell urheberrechtlich geschützt.

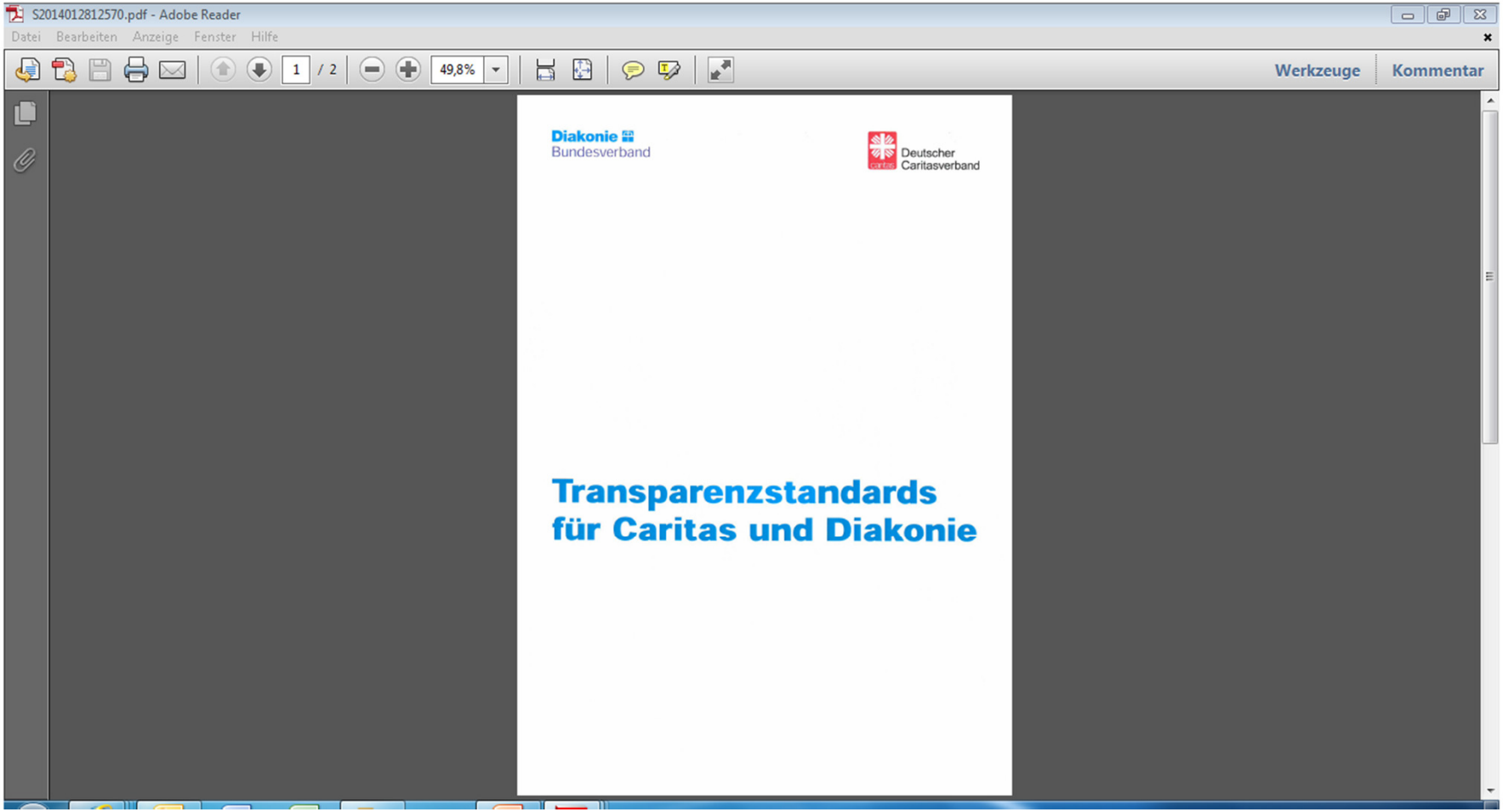
S2014012812570.pdf - Adobe Reader
Datei Bearbeiten Anzeige Fenster Hilfe
1 / 2
49,8%
Werkzeuge
Kommentar
Diakonie
Bundesverband
Deutscher
Caritasverband
Transparenzstandards
für Caritas und Diakonie

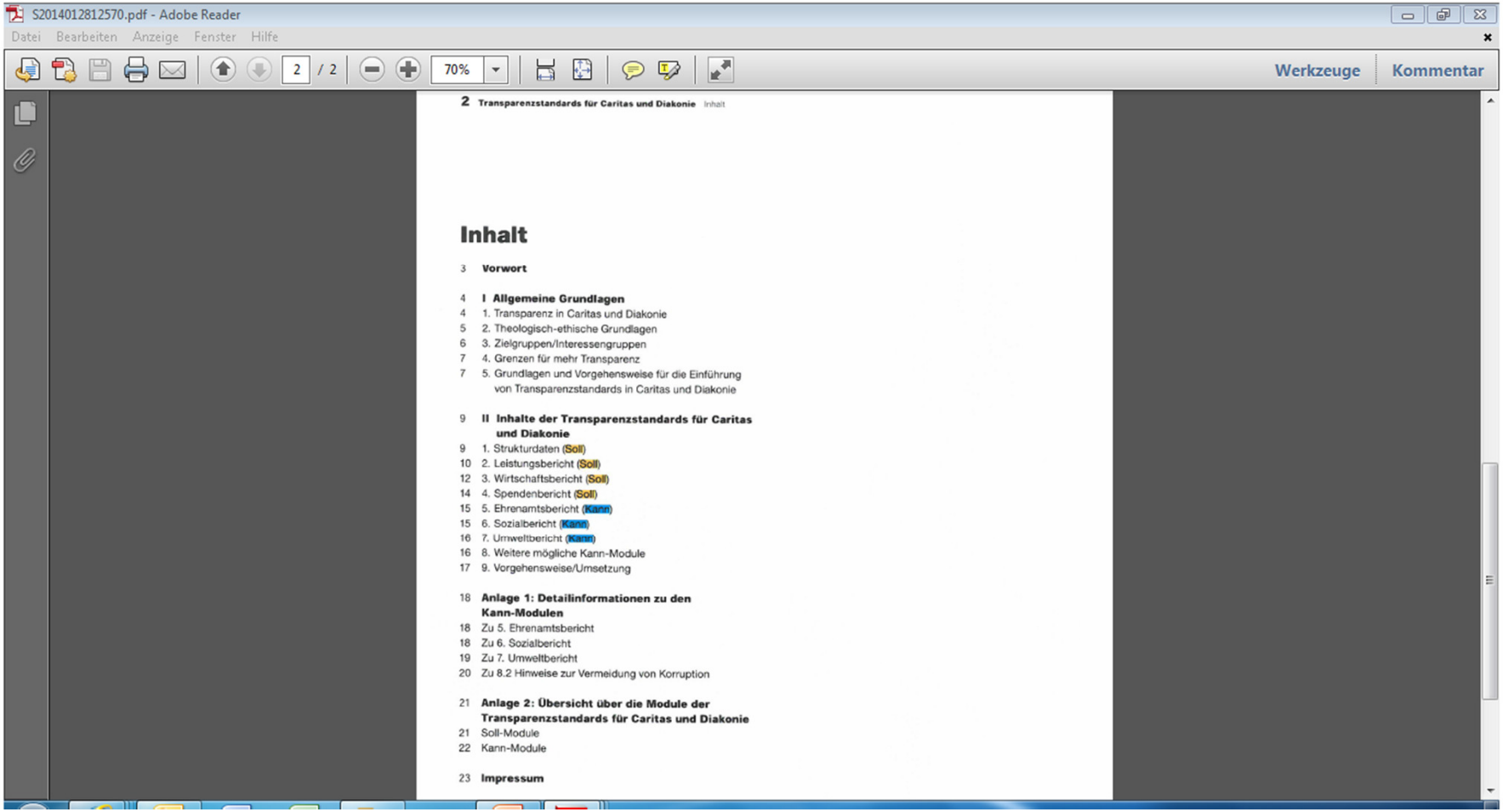
S2014012812570.pdf - Adobe Reader
Datei Bearbeiten Anzeige Fenster Hilfe
2 / 2
70%
Werkzeuge
Kommentar
2 Transparenzstandards für Caritas und Diakonie Inhalt
Inhalt
3 Vorwort
4 I Allgemeine Grundlagen
4 1. Transparenz in Caritas und Diakonie
5 2. Theologisch-ethische Grundlagen
6 3. Zielgruppen/Interessengruppen
7 4. Grenzen für mehr Transparenz
7 5. Grundlagen und Vorgehensweise für die Einführung von Transparenzstandards in Caritas und Diakonie
9 II Inhalte der Transparenzstandards für Caritas und Diakonie
9 1. Strukturdaten (Soll)
10 2. Leistungsbericht (Soll)
12 3. Wirtschaftsbericht (Soll)
14 4. Spendenbericht (Soll)
15 5. Ehrenamtsbericht (Kann)
15 6. Sozialbericht (Kann)
16 7. Umweltbericht (Kann)
16 8. Weitere mögliche Kann-Module
17 9. Vorgehensweise/Umsetzung
18 Anlage 1: Detailinformationen zu den Kann-Modulen
18 Zu 5. Ehrenamtsbericht
18 Zu 6. Sozialbericht
19 Zu 7. Umweltbericht
20 Zu 8.2 Hinweise zur Vermeidung von Korruption
21 Anlage 2: Übersicht über die Module der Transparenzstandards für Caritas und Diakonie
21 Soll-Module
22 Kann-Module
23 Impressum

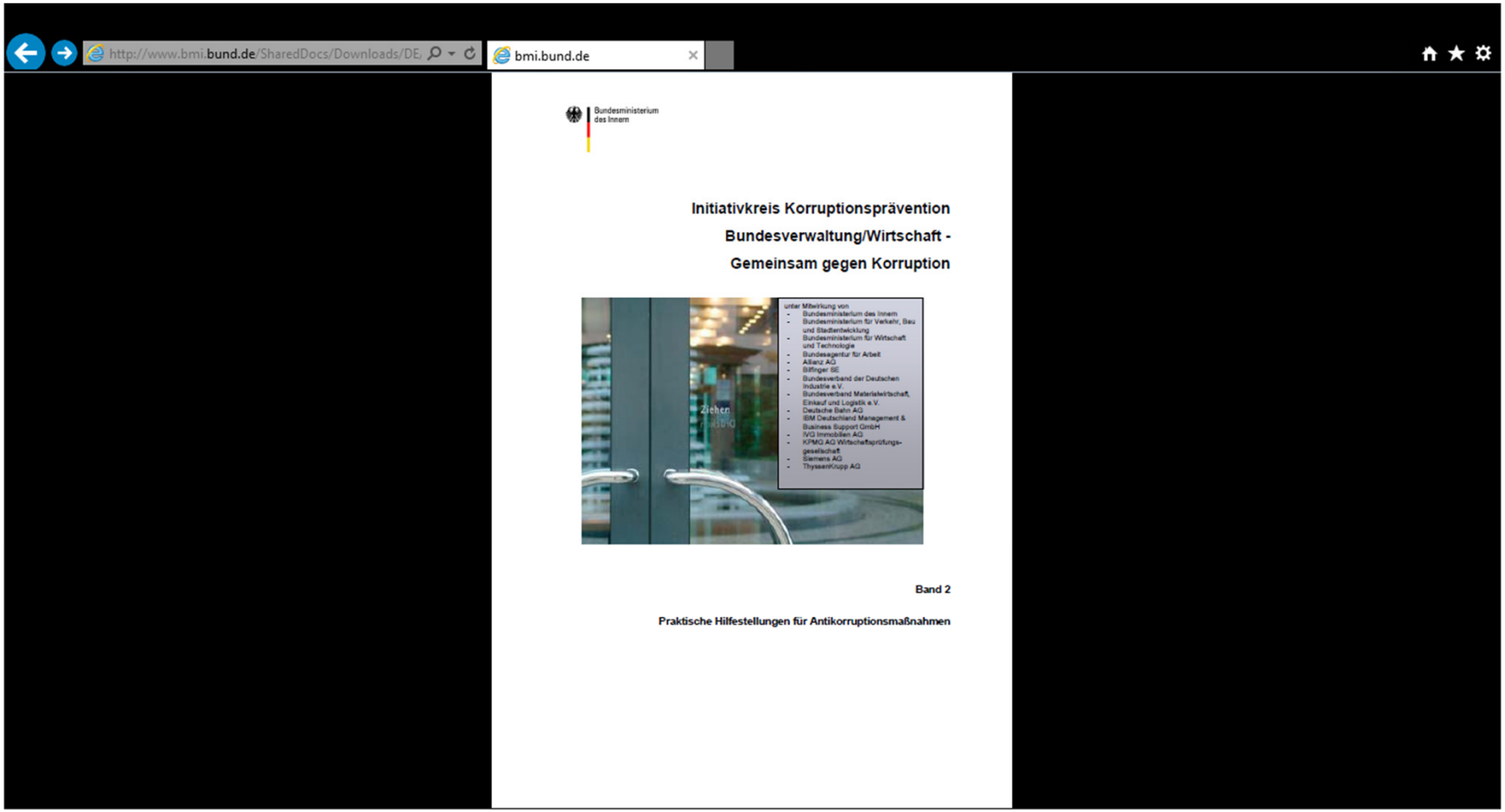
http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/
bmi.bund.de
Bundesministerium des Innern
Initiativkreis Korruptionsprävention
Bundesverwaltung/Wirtschaft -
Gemeinsam gegen Korruption
unter Mitwirkung von
- Bundesministerium des Innern
- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
- Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
- Bundesagentur für Arbeit
- Allianz AG
- Bilfinger SE
- Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
- Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V.
- Deutsche Bahn AG
- IBM Deutschland Management & Business Support GmbH
- IVG Immobilien AG
- KPMG AG Wirtschaftsprüfungs-gesellschaft
- Siemens AG
- ThyssenKrupp AG
Band 2
Praktische Hilfestellungen für Antikorruptionsmaßnahmen

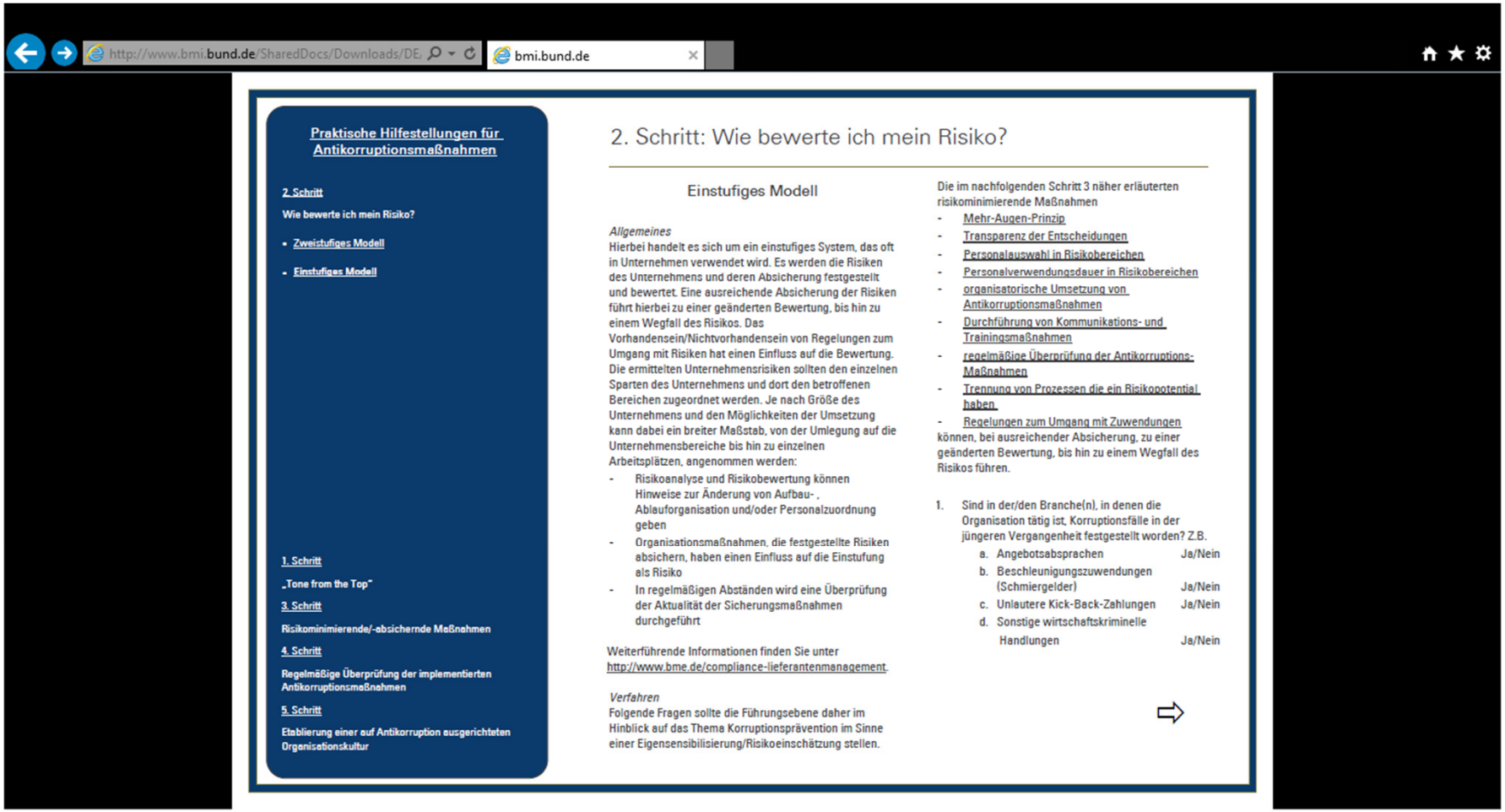
http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/
bmi.bund.de
Praktische Hilfestellungen für Antikorruptionsmaßnahmen
2. Schritt
Wie bewerte ich mein Risiko?
• Zweistufiges Modell
• Einstufiges Modell
1. Schritt
„Tone from the Top"
3. Schritt
Risikominimierende/-absichernde Maßnahmen
4. Schritt
Regelmäßige Überprüfung der implementierten Antikorruptionsmaßnahmen
5. Schritt
Etablierung einer auf Antikorruption ausgerichteten Organisationskultur
2. Schritt: Wie bewerte ich mein Risiko?
Einstufiges Modell
Allgemeines
Hierbei handelt es sich um ein einstufiges System, das oft in Unternehmen verwendet wird. Es werden die Risiken des Unternehmens und deren Absicherung festgestellt und bewertet. Eine ausreichende Absicherung der Risiken führt hierbei zu einer geänderten Bewertung, bis hin zu einem Wegfall des Risikos. Das Vorhandensein/Nichtvorhandensein von Regelungen zum Umgang mit Risiken hat einen Einfluss auf die Bewertung. Die ermittelten Unternehmensrisiken sollten den einzelnen Sparten des Unternehmens und dort den betroffenen Bereichen zugeordnet werden. Je nach Größe des Unternehmens und den Möglichkeiten der Umsetzung kann dabei ein breiter Maßstab, von der Umlegung auf die Unternehmensbereiche bis hin zu einzelnen Arbeitsplätzen, angenommen werden:
- Risikoanalyse und Risikobewertung können Hinweise zur Änderung von Aufbau- , Ablauforganisation und/oder Personalzuordnung geben
- Organisationsmaßnahmen, die festgestellte Risiken absichern, haben einen Einfluss auf die Einstufung als Risiko
- In regelmäßigen Abständen wird eine Überprüfung der Aktualität der Sicherungsmaßnahmen durchgeführt
Weiterführende Informationen finden Sie unter http://www.bme.de/compliance-lieferantenmanagement.
Verfahren
Folgende Fragen sollte die Führungsebene daher im Hinblick auf das Thema Korruptionsprävention im Sinne einer Eigensensibilisierung/Risikoeinschätzung stellen.
Die im nachfolgenden Schritt 3 näher erläuterten risikominimierende Maßnahmen
- Mehr-Augen-Prinzip
- Transparenz der Entscheidungen
- Personalauswahl in Risikobereichen
- Personalverwendungsdauer in Risikobereichen
- organisatorische Umsetzung von Antikorruptionsmaßnahmen
- Durchführung von Kommunikations- und Trainingsmaßnahmen
- regelmäßige Überprüfung der Antikorruptions-Maßnahmen
- Trennung von Prozessen die ein Risikopotential haben.
- Regelungen zum Umgang mit Zuwendungen
können, bei ausreichender Absicherung, zu einer geänderten Bewertung, bis hin zu einem Wegfall des Risikos führen.
1. Sind in der/den Branche(n), in denen die Organisation tätig ist, Korruptionsfälle in der jüngeren Vergangenheit festgestellt worden? Z.B.
a. Angebotsabsprachen Ja/Nein
b. Beschleunigungszuwendungen (Schmiergelder) Ja/Nein
c. Unlautere Kick-Back-Zahlungen Ja/Nein
d. Sonstige wirtschaftskriminelle Handlungen Ja/Nein

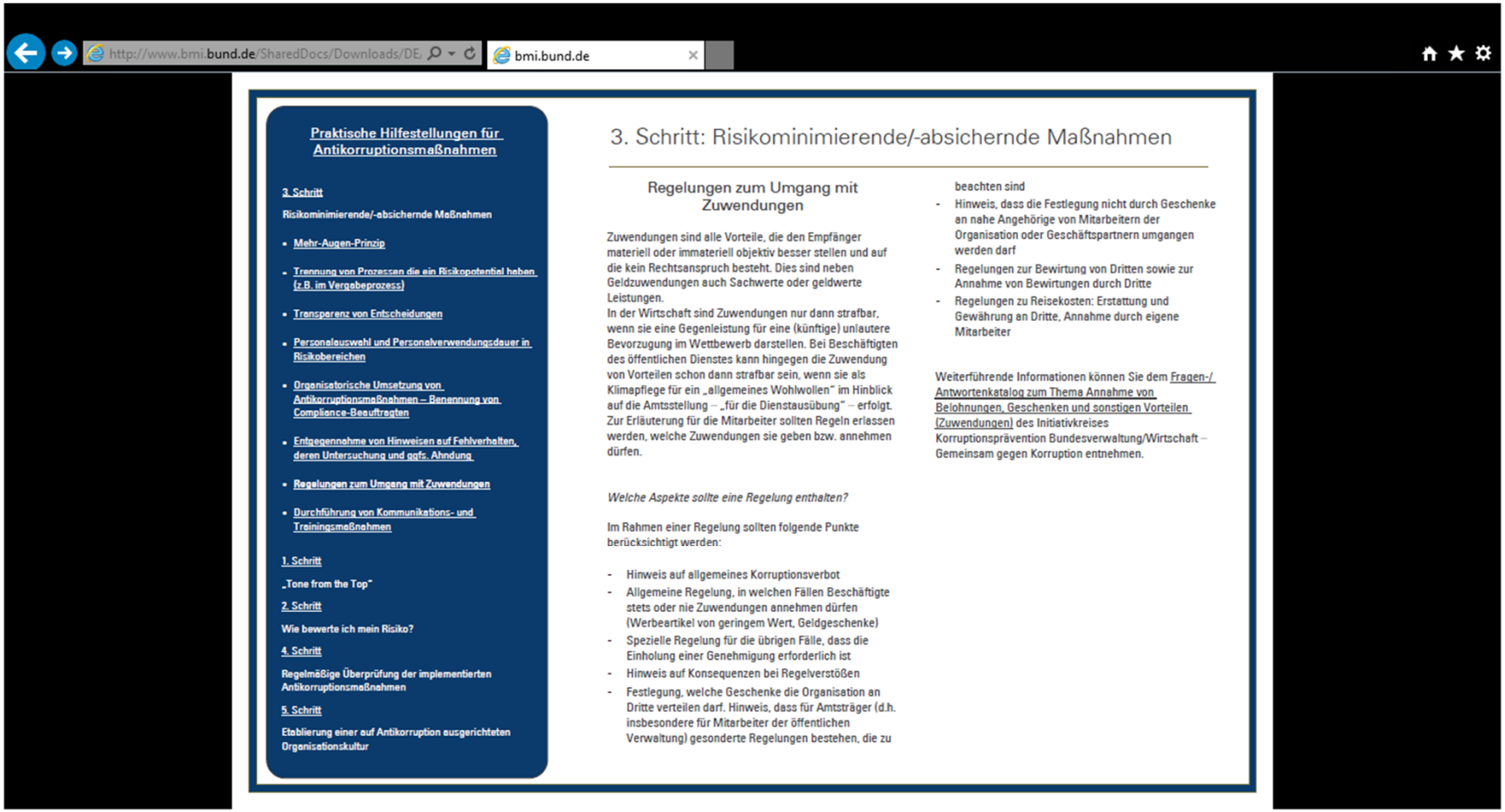
http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/
bmi.bund.de
Praktische Hilfestellungen für Antikorruptionsmaßnahmen
3. Schritt
Risikominimierende/-absichernde Maßnahmen
Mehr-Augen-Prinzip
Trennung von Prozessen die ein Risikopotential haben (z.B. im Vergabeprozess)
Transparenz von Entscheidungen
Personalauswahl und Personalverwendungsdauer in Risikobereichen
Organisatorische Umsetzung von Antikorruptionsmaßnahmen – Benennung von Compliance-Beauftragten
Entgegennahme von Hinweisen auf Fehlverhalten, deren Untersuchung und ggfs. Ahndung
Regelungen zum Umgang mit Zuwendungen
Durchführung von Kommunikations- und Trainingsmaßnahmen
1. Schritt
„Tone from the Top"
2. Schritt
Wie bewerte ich mein Risiko?
4. Schritt
Regelmäßige Überprüfung der implementierten Antikorruptionsmaßnahmen
5. Schritt
Etablierung einer auf Antikorruption ausgerichteten Organisationskultur
3. Schritt: Risikominimierende/-absichernde Maßnahmen
Regelungen zum Umgang mit Zuwendungen
Zuwendungen sind alle Vorteile, die den Empfänger materiell oder immateriell objektiv besser stellen und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Dies sind neben Geldzuwendungen auch Sachwerte oder geldwerte Leistungen.
In der Wirtschaft sind Zuwendungen nur dann strafbar, wenn sie eine Gegenleistung für eine (künftige) unlautere Bevorzugung im Wettbewerb darstellen. Bei Beschäftigten des öffentlichen Dienstes kann hingegen die Zuwendung von Vorteilen schon dann strafbar sein, wenn sie als Klimapflege für ein „allgemeines Wohlwollen" im Hinblick auf die Amtsstellung – „für die Dienstausübung" – erfolgt. Zur Erläuterung für die Mitarbeiter sollten Regeln erlassen werden, welche Zuwendungen sie geben bzw. annehmen dürfen.
Welche Aspekte sollte eine Regelung enthalten?
Im Rahmen einer Regelung sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:
- Hinweis auf allgemeines Korruptionsverbot
- Allgemeine Regelung, in welchen Fällen Beschäftigte stets oder nie Zuwendungen annehmen dürfen (Werbeartikel von geringem Wert, Geldgeschenke)
- Spezielle Regelung für die übrigen Fälle, dass die Einholung einer Genehmigung erforderlich ist
- Hinweis auf Konsequenzen bei Regelverstößen
- Festlegung, welche Geschenke die Organisation an Dritte verteilen darf. Hinweis, dass für Amtsträger (d.h. insbesondere für Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung) gesonderte Regelungen bestehen, die zu beachten sind
- Hinweis, dass die Festlegung nicht durch Geschenke an nahe Angehörige von Mitarbeitern der Organisation oder Geschäftspartnern umgangen werden darf
- Regelungen zur Bewirtung von Dritten sowie zur Annahme von Bewirtungen durch Dritte
- Regelungen zu Reisekosten: Erstattung und Gewährung an Dritte, Annahme durch eigene Mitarbeiter
Weiterführende Informationen können Sie dem Fragen-/Antwortenkatalog zum Thema Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen (Zuwendungen) des Initiativkreises Korruptionsprävention Bundesverwaltung/Wirtschaft – Gemeinsam gegen Korruption entnehmen.

Wirtschaftsrecht / übrige Rechtsgebiete

Einzelhinweise - Inhaltsverzeichnis

1. Elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnung nach § 5 b EStG, („E-Bilanz“)
2. Kirchlicher Kindergarten kann Betrieb gewerblicher Art sein
3. Versicherungsrechtliche Beurteilung von zeitlich begrenzt eingesetzten Pflegepersonen in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen
4. Rückstellung für die Kosten zukünftiger Betriebsprüfungen
5. Keine ermäßigten Notarkosten für gemeinnützige Stiftungen
6. ArbG Berlin: Kirchlicher Arbeitgeber darf für Einstellung als „Antirassismus“-Referent keine Kirchenmitgliedschaft fordern
7. Keine automatische Festanstellung bei dauerhafter Leiharbeit
8. Vorstandswahlen im Verein – Blockwahl
9. GoBD – der Nachfolger der GoBS

1. Elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen nach § 5 b EStG, („E-Bilanz“);

Übermittlungspflichten für steuerbegünstigte Körperschaften

BMF-Schreiben vom 19. Dezember 2013, IV C 6 – S 2133-6/11/10009:004

Elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen nach § 5 b EStG („E-Bilanz“);
Übermittlungspflichten für steuerbegünstigte Körperschaften

„ … Darüber hinaus wurde für ganz konkrete Sachverhalte bestimmt - und dazu gehören auch alle ganz oder teilweise steuerbefreiten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen -, dass es nicht beanstandet wird, wenn die Inhalte der Bilanz und G + V ***erst für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen,*** *durch Datenfernübertragung übermittelt werden.* In den Übergangszeiten können die Bilanz sowie die G + V weiterhin in Papierform abgegeben werden; eine Gliederung gemäß der Taxonomie ist dabei nicht erforderlich.

Darüber hinaus kann das zuständige Finanzamt in begründeten Ausnahmefällen die Übermittlung einer Bilanz und G + V in Papierform zulassen (§ 5b Absatz 2 EStG, § 60 Absatz 4 Satz 2 und 3 EStDV, § 150 Absatz 7 und 8 AO).“

Elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen nach § 5 b EStG („E-Bilanz“);
Übermittlungspflichten für steuerbegünstigte Körperschaften

„<u>Körperschaftsteuerbefreite Institutionen</u>

Auf Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die persönlich und vollumfänglich von der Körperschaftsteuer befreit sind, findet § 5b EStG keine Anwendung.

Das gilt insbesondere auch für ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienende Körperschaften, die neben ihrer ideellen Tätigkeit keine der Körperschaftsteuer oder der Gewerbesteuer unterliegenden wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe unterhalten (d. h. nur Zweckbetriebe im Sinne von §§ 65 bis 68 AO oder andere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, deren Einnahmen im Sinne des § 64 Absatz 3 AO 35.000 Euro nicht übersteigen) und die ihren Gewinn auch tatsächlich durch Einnahmenüberschussrechnung im Sinne von § 4 Absatz 3 EStG („EÜR“) ermitteln.“

Elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen nach § 5 b EStG („E-Bilanz“);
Übermittlungspflichten für steuerbegünstigte Körperschaften

„<u>Körperschaften mit steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben</u>

Erstreckt sich bei einer von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft, Personenvereinigung und Vermögensmasse die Steuerbefreiung nur auf einen Teil ihrer Einkünfte und stellt diese Körperschaft aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen eine (Gesamt-)Bilanz sowie eine (Gesamt-) G + V auf, **so ist verpflichtend nur ein Datensatz für den steuerpflichtigen Teilbereich zu übermitteln**. …..“

Elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen nach § 5 b EStG („E-Bilanz“);
Übermittlungspflichten für steuerbegünstigte Körperschaften

<u>„Gesamtbilanz“-Lösung mit Übermittlung von Bilanz und G + V für den partiell steuerpflichtigen Teilbereich nach Taxonomie-Schema</u>

„… Bei Übermittlung im Berichtsbestandteil „Steuerliche Gewinnermittlung für besondere Fälle“ besteht die Option, sowohl Bilanz und G + V als auch nur G + V für den partiell steuerpflichtigen Teilbereich nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz zu übermitteln.“

Elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen nach § 5 b EStG („E-Bilanz“);
Übermittlungspflichten für steuerbegünstigte Körperschaften

„<u>Formlose Gewinnermittlung für den partiell steuerpflichtigen Teilbereich</u>

Sollte die Gesamtkörperschaft nur eine Gesamtbilanz sowie eine Gesamt-G + V aufgestellt und **den Gewinn des partiell steuerpflichtigen Teilbereichs in einer (außer-bilanziellen) Nebenrechnung ermittelt haben, so können im Berichtsteil „Steuerliche Gewinnermittlung für besondere Fälle“ die bisherigen Positionen im Bereich „Steuerliche Gewinnermittlung für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe“ genutzt werden**. Dies bedeutet eine Komprimierung des Gesamtergebnisses der bisherigen Nebenrechnung, da lediglich der steuerliche Gewinn als Einzelbetrag (zur Plausibilisierung mit der Steuererklärung) ebenfalls übermittelt wird. In der dieser Position zugeordneten Erläuterungsposition ist auch eine Darstellung der bisherigen detaillierten Nebenrechnung möglich. Technisch wird dies durch die Übermittlungsmöglichkeit der Nebenrechnung in einer XBRL-Fußnote zu dieser Erläuterungsposition realisiert. …..“

2. Kirchlicher Kindergarten kann Betrieb gewerblicher Art sein

FG Hamburg Urteil vom 05.02.2013, 3 K 74/12

BFH-Urteil vom 12.07.2012, IR 106/10

Kirchlicher Kindergarten kann Betrieb gewerblicher Art sein

Kernproblem

Kindertagesstätten (Kitas) werden vielfach von Kirchen als Ausfluss ihrer hoheitlichen Tätigkeit betrieben. Aufgrund des Wettbewerbs mit privat betriebenen Kitas ist fraglich, ob kirchliche – wie auch kommunale – Kitas weiterhin dem hoheitlichen Bereich der Kommunen zuzuordnen sind.

Sachverhalt

Ein evangelisch-lutherischer Kirchenkreis unterhält als Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe eine eigene Kita, die sie als steuerlich nicht relevanten Hoheitsbetrieb behandelte. Sie erwarb ein Grundstück, Grunderwerbsteuer sollte aufgrund der hoheitlichen Tätigkeit nicht anfallen. Das Finanzamt sah in der Tätigkeit einen Betrieb gewerblicher Art und setzte insoweit Grunderwerbsteuer fest. Hiergegen klagte der Kirchenkreis und verlor.

Kirchlicher Kindergarten kann Betrieb gewerblicher Art sein

Entscheidung

Nach Ansicht des Finanzgerichts Hamburg unterhält der Kirchenkreis mit der Kita einen Betrieb gewerblicher Art. Unabhängig vom sozialpolitischen und –rechtlichen Förderungsauftrag ist maßgeblich darauf abzustellen, dass die kirchlichen Kitas in einem Anbieter- und Nachfragewettbewerb zu anderen Kitas stehen. Die notwendige Einnahmeerzielungsabsicht ist durch die eingeforderten Elternbeiträge gegeben; der kirchliche Verkündigungsauftrag trete gegenüber der Tagesbetreuung zurück.

Konsequenzen

Aufgrund des zentralen Wettbewerbsgedankens im Steuerrecht ist die Behandlung des Betrieb gewerblicher Art sachgerecht. Umfassende Steuerzahlungen sind für diese Betriebe aber nicht zu befürchten. Regelmäßig ist der Kita-Betrieb gewerblicher Art von der Umsatzsteuer befreit; ertragsteuerlich liegt ein Zweckbetrieb vor, sofern der Kita-Betrieb gewerblicher Art eine gemeinnützige Satzung erhält. Kirchliche Träger werden auf das Urteil reagieren müssen, auch wenn die Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) zugelassen worden ist. Diese hatte bei kommunalen Kitas ebenfalls bereits Betriebe gewerblicher Art angenommen. Zielführend kann eine gemeinnützige Satzung für die Kita-Betriebe sein.

3. Versicherungsrechtliche Beurteilung von zeitlich begrenzt eingesetzten Pflegepersonen in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen

Niederschrift der Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit vom 08./09.05.2012

Zeitlich begrenzt eingesetzte Pflegepersonen in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen

In der jüngeren Vergangenheit beantragten vermehrt Pflegepersonen, die in Krankenhäusern, Alten- oder Pflegeheimen tätig sind (z. B. Anästhesieschwestern/-pfleger, OP-Fachkräfte, Stationsschwestern/-pfleger, Altenpflegerinnen/-pfleger) die Feststellung ihrer Rentenversicherungspflicht als selbständig Tätige nach § 2 SGB VI. Sie werden regelmäßig von Agenturen zeitlich begrenzt aufgrund entsprechender vertraglicher Vereinbarungen in Krankenhäuser, Alten- oder Pflegeheime als selbstädig Tätige vermittelt, um dort Krankheits- bzw. Urlaubsvertretungen zu übernehmen oder sonstige außergewöhnliche Arbeitsbelastungen zu kompensieren.

Die Pflege in einem Krankenhaus bzw. Alten- oder Pflegeheim wird nach Organisation des Krankenhauses bzw. des Alten- oder Pflegeheims durch eine Vielzahl von abhängig beschäftigten Pflegekräften sichergestellt. Wird eine solche Stelle zeitlich begrenzt durch einen Dritten besetzt, wird aufgrund der Eingliederung der Ersatzkraft in das Gesamtgefüge diese Arbeitsleistung ebenfalls in aller Regel in abhängiger Beschäftigung erbracht.

Zeitlich begrenzt eingesetzte Pflegepersonen in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen

Allein die Möglichkeit, ein konkretes Angebot ablehnen zu können, macht die Pflegeperson nicht zum selbständig Tätigen.

Pflegepersonen, die zeitlich begrenzt in Krankenhäusern, Alten- oder Pfelgeheimen tätig sind (z. B. Anästhesieschwestern/-pfleger, Op-Fachkräfte, Stationsschwestern/-pfleger, Altenpflegerinnen/-pfleger), um dort Krankheits- bzw. Urlaubsvertretungen zu übernehmen oder sonstige außergewöhnliche Arbeitsbelastungen zu kompensieren, stehen – wie das von ihnen vertretene Stammpflegepersonal – mithin in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB IV.

Zeitlich begrenzt eingesetzte Pflegepersonen in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen

Sofern es sich bei der Vermittlung der Pflegepersonen um unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung handelt, weil dem Verleiher die erforderliche Erlaubnis nach § 1 AÜG fehlt und der Vertrag zwischen ihm und dem Entleiher deshalb nach § 9 Nr. 1 AÜG unwirksam ist, wird nach § 10 Abs. 1 AÜG ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Entleiher und dem Leiharbeitnehmer fingiert. Damit gilt das Krankhaus bzw. Alten- oder Pflegeheim (Entleiher) als Arbeitgeber, dem nach § 28e Abs. 1 SGB IV die Zahlungspflicht hinsichtlich des Gesamtsozialversicherungsbeitrags obliegt.

Ggf. Gesamtschuldner zusammen mit dem Verleiher.

4. Rückstellung für die Kosten zukünftiger Betriebsprüfungen

Leitsatz BFH-Urteil v. 6.6.2012 I R 99/10

„In der Steuerbilanz einer als Großbetrieb i. S. von § 3 BPO eingestuften Kapitalgesellschaft **sind** Rückstellungen für die im Zusammenhang mit einer Außenprüfung bestehende Mitwirkungspflichten gemäß § 200 AO, soweit diese am jeweiligen Bilanzstichtag bereits abgelaufene Wirtschaftsjahre (Prüfungsjahre) betreffen, grundsätzlich auch vor Erlass einer Prüfungsanordnung zu bilden."

Nach Mitteilung der Finanzverwaltung (BMF-Monatsbericht 09/2011, 60, Tab 5) beträgt die sog. „**Prüfungsdichte**“ im Fall von Mittel-, Klein- und Kleinstbetrieben derzeit höchstens 21 v. H.; eine Rückstellung wegen der sich hiernach (vielleicht) ergebenden Mitwirkungspflichten kann deshalb mangels überwiegender Wahrscheinlichkeit (sog. „51 v.H.-Regel“) der Inanspruchnahme vor dem Ergehen einer Prüfungsanordnung nicht gebildet werden.

Demgegenüber beträgt die Prüfungsdichte bei Großbetrieben im (aktuellsten) Berichtszeitraum 1.1. bis 31.12.2010 immerhin **70,5 v. H.**, so dass die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme unverändert als überwiegend einzustufen sind.

Zu der Einordnung in Größenklassen gem. § 3 BpO 2000 vgl. BMF-Schreiben v. 22.6.2012.

Demnach sind für den 21. Prüfungsturnus (1.1.2013) „bedeutende steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände (BKÖ)“ in der Betriebskartei als Großbetriebe zu erfassen, wenn die Summe der Einnahmen mehr als 6.000.000 EUR betragen. Im Ergebnis kann demnach schon eine kleine GmbH nach § 267 HGB Großbetrieb nach der BPO sein.

Wie bemisst sich der Rückstellungsbetrag?
Einzubeziehen sind insbesondere die durch die Erfüllung der Mitwirkungspflichten verursachten **internen** und **externen** Personalkosten, die Raum und Sachkosten für den Betriebsprüfer sowie die Kosten für Berater und Gutachter.

Im Schrifttum wird die Rückstellung für eine Vielzahl weiterer Prüfungen gefordert (z. B. Arbeitskreis „Steuern und Revision“ im Bund der Wirtschaftsakademiker e. V. (BWA) DStR 8/2013 S. 373):

Andere Prüfungsfälle:

- Gesetzliche Prüfungen ohne Ermessen
  z. B. Sozialversicherungsprüfungen nach § 28p Abs. 1 Satz 1 SGB IV = Anschlussprüfungen unabhängig von der Zahl der Arbeitnehmer => Wahrscheinlichkeit beträgt 100 %

- Gesetzliche Prüfungen mit Ermessen
  z. B. Lohnsteuer-Außenprüfung nach § 42f EStG (Betriebsgrößenklassen A 1 über 500 Arbeitnehmer bzw. A 2 100 bis 499 Arbeitnehmer werden lückenlos geprüft).

5. Keine ermäßigten Notarkosten für gemeinnützige Stiftungen

Leitsatz:
Es ist mit dem Grundgesetz vereinbar, dass die Ermäßigung von Notargebühren nur solchen Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen gewährt wird, die ausschließlich mildtätige oder kirchliche, nicht aber gemeinnützige Zwecke verfolgen.

Sachverhalt:
Der Notar beurkundete einen Grundstückskaufvertrag für eine gemeinnützige Stiftung, die die Förderung des Naturschutzgebietes in Hamburg bezweckt. Ihr Antrag auf gerichtliche Entscheidung, mit dem sie eine Gebührenermäßigung gemäß § 144 Abs. 1 und 2 Kostenordnung (KO) erreichen will, hat in den Vorinstanzen und vor dem BGH keinen Erfolg (19.6.13, V ZB 130/12).

Begründung:

Der Gesetzgeber hat den Anwendungsbereich des § 144 Abs. 2 KostO bewusst eng begrenzt. Dass er bei seiner Verweisung auf Bestimmungen der AO die naheliegende Möglichkeit der Erstreckung auf gemeinnützige Einrichtungen übersehen hat, erscheint ausgeschlossen. Für eine gewollt eng begrenzte Reichweite der Gebührenermäßigung spricht darüber hinaus der Umstand, dass selbst eine mildtätige oder kirchliche Zweckrichtung nur dann begünstigt wird, wenn sie ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird.

Sogar Einrichtungen, die nach ihrem Satzungszweck sowohl mildtätige als auch gemeinnützige Zwecke verfolgen, ist deshalb keine Gebührenermäßigung zu gewähren.

Hinweis:

Die Kostenordnung ist mit Wirkung vom 1.8.2013 aufgehoben worden.
Neu: Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG); der § 144 KostO steht nun nahezu wortgleich im § 91 GNotKG.

6. ArbG Berlin: Kirchlicher Arbeitgeber darf für Einstellung als „Antirassismus“-Referent keine Kirchenmitgliedschaft fordern

Leitsatz:

Das ArbG Berlin hat entschieden, dass ein kirchlicher Arbeitgeber eine Einstellung nur dann von der Kirchenmitgliedschaft abhängig machen darf, wenn für die ausgeschriebene Tätigkeit auch eine Religionszugehörigkeit erforderlich ist.
(Arbeitsgericht Berlin, Urteil vom 18.12.2013 – 54 Ca 6322/13)

Sachverhalt:

Der Beklagte – ein Werk der evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) – schrieb eine Stelle für einen Referenten/eine Referentin aus, um einen unabhängigen Bericht zur Umsetzung der Antirassismuskonvention der Vereinten Nationen durch Deutschland erstellen zu lassen.
In der Stellenausschreibung wurden entsprechend den kirchlichen Bestimmungen die Mitgliedschaft in einer evangelischen oder der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehörenden Kirche sowie die Identifikation mit dem diakonischen Auftrag vorausgesetzt.
Die Klägerin, die nicht Mitglied einer Kirche ist, bewarb sich erfolglos um die Stelle; sie wurde zu einem Vorstellungsgespräch nicht eingeladen.

Sachverhalt:

Mit ihrer Klage hat sie den Beklagten auf Zahlung einer Entschädigung wegen einer Benachteiligung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in Anspruch genommen.

Das ArbG Berlin hat eine Benachteiligung der Klägerin wegen ihrer Religion angenommen und den Beklagten zur Zahlung einer Entschädigung in Höhe eines Bruttomonatsgehalts verurteilt.

Begründung:

Nach Auffassung des Arbeitsgerichts darf der Beklagte eine Einstellung nur von einer Kirchenmitgliedschaft abhängig machen, wenn es sich um eine "wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung" handelt. Dies könne in Bezug auf die hier fragliche Referententätigkeit nicht festgestellt werden. Das Thema "Antirassismus" sei zwar auch nach "religiösen und diakonischen Wertvorstellungen" von Bedeutung; eine Religionszugehörigkeit sei für die ausgeschriebene Tätigkeit jedoch nicht erforderlich. Der Beklagte könne sich in Bezug auf die Besetzung der Stelle nicht auf das nach Art. 140 GG garantierte Selbstbestimmungsrecht der Kirchen berufen; eine nach § 9 AGG zulässige unterschiedliche Behandlung wegen der Religion liege nicht vor.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig; es kann mit dem Rechtsmittel der Berufung vor dem Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg angegriffen werden.

7. Keine automatische Festanstellung bei dauerhafter Leiharbeit

Leitsatz:

Besitzt ein Arbeitgeber eine Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung, kommt zwischen dem überlassenen Leiharbeitnehmer und dem Entleiher auch dann kein Arbeitsverhältnis zustande, wenn der Einsatz des Leiharbeitnehmers nicht nur vorübergehend erfolgt. Dies hat das Bundesarbeitsgericht am 10.12.2013 entschieden (Az.: 9 AZR 51/13).

Sachverhalt:

Eine Arbeitgeberin betreibt mehrere Krankenhäuser. Daneben existiert eine 100prozentige Tochterfirma, die in der Arbeitnehmerüberlassung tätig ist. Ein Teil der Beschäftigten der Arbeitnehmerüberlassungsfirma überlässt sie auf Grundlage von Arbeitnehmerüberlassungsverträgen der Krankenhausbetreiberin.

Im Jahr 2008 wurde der jetzt klagende Arbeitnehmer bei der Arbeitnehmerüberlassungsfirma als IT-Sachbearbeiter eingestellt und ausschließlich in Einrichtungen der Krankenhausbetreiberin eingesetzt. Im Oktober 2011 kündigte die Krankenhausbetreiberin den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag mit dem IT-Sachbearbeiter.

Der Leiharbeiter klagte auf Festanstellung beim Krankenhaus.

Begründung:

Besitzt ein Arbeitgeber die nach § 1 Abs. 1 Satz 1 AÜG erforderliche Erlaubnis, als Verleiher Dritten (Entleihern) Arbeitnehmer (Leiharbeitnehmer) im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit zu überlassen, kommt zwischen einem Leiharbeitnehmer und einem Entleiher kein Arbeitsverhältnis zustande, wenn der Einsatz des Leiharbeitnehmers entgegen der Regelung in § 1 Abs. 1 Satz 2 AÜG nicht nur vorübergehend erfolgt. § 10 Abs. 1 Satz 1 AÜG fingiert das Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses ausschließlich bei fehlender Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis des Verleihers.
Der Gesetzgeber hat bei einer nicht nur vorübergehenden Arbeitnehmerüberlassung bewusst nicht die Rechtsfolge der Begründung eines Arbeitsverhältnisses mit dem Entleiher angeordnet.

8. Vorstandswahl im Verein - Blockwahl

(OLG Zweibrüggen, Beschluss vom 26. Juni 2013)

Grundsatz: Die Abweichung von einer Satzungsregelung kann zulässig sein, wenn sie mit einer Mehrheit beschlossen wird, die auch für eine Satzungsänderung ausreicht.

Regeln:
- Nur punktuelle Satzungsdurchbrechung
- Die Wirksamkeit des Beschlusses muss sich auf die Einzelmaßnahme beschränken
- nicht wirksam sind Satzungsdurchbrechungen, die einen anhaltenden abweichenden Zustand begründen.

Vorstandswahl nach § 32 BGB grds. als Einzelwahl; Blockwahl ist möglich, sofern satzungsmäßig geregelt. Blockwahl ohne entsprechende Satzungsregel würde einen (unzulässigen) anhaltenden abweichenden Zustand begründen.

9. GoBD – der Nachfolger der GoBS

Mit Schreiben vom 9. April 2013 hatte das Bundesministerium der Finanzen (BMF) im ersten Entwurf zum Nachfolger der Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) [1] Stellung zu den Forderungen der Wirtschaft nach einer Modernisierung der GoBS genommen.

Gleichzeitig wurden aktuelle Entwicklungen im Hinblick auf die Grundsätze zum Datenzugriff und zu Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU) [2] mit eingebracht.

---

1) BMF-Schreiben vom 7.11.1995; ersetzt nicht die Grundsätze ordnungsmäßiger Speicherbuchführung (GoS) vom 5.7.1978
2) BMF-Schreiben vom 16.7.2001

Die „Grundsätze zur ordnungsmäßiger Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“, kurz GoBD, enthalten unter anderem Angaben zum Belegwesen, zur Dokumentation von Geschäftsvorfällen, zur Datensicherheit und zum Datenzugriff.

Stellungnahmen (u.a.)
BStBK vom 2.5.2013:
„… Der Entwurf erweckt ansonsten allerdings den Eindruck, dass er ohne das Verständnis moderner Buchführungssysteme binnen kurzer Zeit zusammengestellt wurde. Es werden zum Teil veraltete Vorstellungen fortgeschrieben, die in der Praxis keine Anwendung mehr finden. Zudem werden neue bürokratische Hindernisse geschaffen, die dem Ziel der Aktualisierung und des Bürokratieabbaus durch Zusammenfassung mehrerer Schreiben gerade widerspricht. …“

Inzwischen hat das BMF reagiert und ein zweites Entwurfsschreiben mit Datum vom 26.6.2013 mit wenigen inhaltlichen Änderungen den Kammern und Verbänden zur erneuten Stellungnahme zukommen lassen.
Am 12. und 13. September 2013 fand im Bundesministerium der Finanzen ein Fachgespräch zum Thema „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“ statt.

Pressemitteilung des IDW:
„Der neuerliche Entwurf eines BMF-Schreibens zu den GoBD greift die vom IDW zur Vorgängerfassung geäußerte Kritik nur unzureichend auf. Auch die jetzt vorgelegte Fassung ist wegen des überzogenen Administrationsaufwands nicht akzeptabel. …“

Wir danken für Ihre Aufmerksamkeit.

Alle Rechte vorbehalten. Alle Angaben ohne Gewähr.

Diese Unterlagen einschließlich aller Teile sind urheberrechtlich geschützt. Die Weitergabe an Dritte sowie die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung und elektronische Verarbeitung – gleich welcher Art – ist nicht gestattet.

WP StB Dipl. Oec. Ernst-Joachim Barth

Gesellschafter/Geschäftsführer der ConSigna GmbH

Seminarstr. 18

79102 Freiburg

barth@consigna.de

www.consigna.de

StB Dipl. Volkswirt Kurt Beckert

Gesellschafter/Geschäftsführer der ConSigna GmbH

Seminarstr. 18

79102 Freiburg

beckert@consigna.de

www.consigna.de

WP StB Dipl. Bw. (BA) Markus Welte

Gesellschafter/Geschäftsführer der WEKO respond GmbH

Gesellschafter/Geschäftsführer der ConSigna GmbH

Haagener Str. 33

79539 Lörrach

m.welte@weko-respond.de

www.weko-respond.de